



Familie Kinder Jugend Kultur Sport

Erläuterungsband
zum Entwurf des Einzelplans 07
für das Haushaltsjahr 2013



Landtag Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Vorlage 16/411
A 04, A 05, A 07, A 12 und A 16



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf

12. Dezember 2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 112-14.03.08
bei Antwort bitte angeben

Alice Gambalat
Telefon 0211 837-2435
Telefax 0211 837-3107
alice.gambalat@mfkjs.nrw.de

Beratungen des Haushaltsentwurfs 2013
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2013

- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- im Hauptausschuss
- im Haushalts- und Finanzausschuss
- im Ausschuss für Kultur und Medien und
- im Sportausschuss

überreiche ich 280 Exemplare des Informationsbandes zum Entwurf des Einzelplans 07. Ich bitte Sie, die Unterlagen an die Mitglieder der Ausschüsse weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Schäfer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Tabellarische und graphische Übersicht über die Ausgaben des Einzelplans 07

•	Schwerpunkte des Einzelplans 07	7
•	Übersicht über den Einzelplan 07 für das Haushaltsjahr 2013 nach Bereichen	14
Kapitel 07 010	Ministerium	15
Titel 526 01	Sachverständige	16
Titel 531 10	Ausgaben für Veröffentlichungen	17
Titel 541 10	Veranstaltungen	18
Titel 547 11	Erfahrungsaustausch mit der Europäischen Union	19
Kapitel 07 030	Familiendienste und Familienhilfen	20
Titel 633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	23
TGr. 60	Bürgerschaftliches Engagement	24
TGr. 61	Schwangerschaftsberatung	25
TGr. 64	Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	27
TGr. 67	Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	28
TGr. 68	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung	29
TGr. 70	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik	30

Kapitel 07 040	Kinder- und Jugendhilfe	35
Titel 538 00	Aufbau und Weiterentwicklung eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung	39
Titel 547 00	Ausgaben für laufende Serviceleistungen im Bereich der IT-Lösung KiBiz.web	40
Titel 633 10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	41
Titel 684 10	Zuschüsse für Fachberater/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder	42
Titel 883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmittel -	43
Titel 883 11	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014 - Bundesmittel -	44
Titel 883 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder	45
Titel 883 30	Zuweisungen des Landes zu den Investitionen für Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Bundesprogramms Investitionspaket "Energetische Gebäudesanierung"	46
TGr. 61	Kinder- und Jugendförderplan 2011-2015	47
TGr. 62	Sprachförderung	51
TGr. 64	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	52
TGr. 65	Beratung und Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe	53
TGr. 66	Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“	55
TGr. 69	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII	57
TGr. 82	Förderung von Familienzentren	58

TGr. 83	Maßnahmen der "Politik für Kinder" und Förderung von Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen	59
TGr. 90	Kindpauschalen nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	60
TGr. 91	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	62
TGr. 92	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	63
TGr. 93	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	64
TGr. 94	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	66
TGr. 95	Umsetzung der Fortbildungsvereinbarung nach § 26 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und NRW-Sonderprogramm für Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen	67
TGr. 96	Dokumentation und Revision KiBiz; Weiterentwicklung der Bildungsgrundsätze	68
TGr. 97	Frühe Bildung	69
TGr. 98	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit	70
TGr. 99	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	71
Kapitel 07 050	Kulturförderung	72
Titel 539 10	Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler	75
Titel 539 30	Kinderbuchpreis des Landes Nordrhein-Westfalen	76
Titel 539 40	Kultureller Ehrenamtspreis des Landes Nordrhein-Westfalen	77

Titel 633 10	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	78
Titel 685 10	Zuschüsse an Sonstige im Inland zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	79
Titel 685 20	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“	80
Titel 685 30	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung „Museum Schloss Moyland - Sammlung van der Grinten - Joseph Beuys Archiv - des Landes Nordrhein-Westfalen“	82
Titel 685 50	Zuschuss für das Europäische Übersetzer-Kollegium Nordrhein-Westfalen e.V. in Straelen	83
Titel 685 51	Anteiliger Zuschuss des Landes für die Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“	84
Titel 685 52	Anteil des Landes an der Kulturstiftung der Länder	85
Titel 685 55	Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliothekstantieme	86
Titel 685 56	Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken in öffentlichen Bibliotheken in öffentlichen Bibliotheken	87
Titel 686 20	Zuschuss des Landes für die Förderung der Stiftung „Insel Hombroich“	88
Titel 812 00	Zum Ankauf von Kunstwerken für die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen	89
TGr. 60	Musikpflege und Musikerziehung	90
TGr. 61	Filmförderung	96
TGr. 62	Theaterförderung	98
TGr. 63	Durchführung von Aufgaben nach § 96 Bundesvertriebenengesetz	102

TGr. 64	Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche	103
TGr. 65	Substanzerhalt von Kulturgütern	104
TGr. 66	Interkulturelle Kulturarbeit	105
TGr. 67	Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklungen der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung	106
TGr. 68	Landesbibliotheksaufgaben	107
TGr. 70	Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst	108
TGr. 71	Ehemalige Reichsabtei Kornelimünster, Aachen	109
TGr. 72	Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen	110
TGr. 73	Kunst und Bau	111
TGr. 74	Kultur und Kreative Ökonomie/Wandel durch Kultur	112
TGr. 75	Digitale Archivierung	113
TGr. 76	Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010	114
TGr. 80	Förderung literarischer Zwecke	116
TGr. 90	Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch	117
TGr. 91	Förderung von Kulturbauten	119
TGr. 97	Regionale Kulturförderung	121
TGr. 98	Förderung der Kunst und Kultur der Frauen	123
Kapitel 07 060	Förderung des Sports	124
	Landessportplan	127
	I. Sport im Bildungsbereich	129
	II. Vereins- und Verbandssport	142
	III. Sportstättenbau	151
	IV. Sonstige Fördermaßnahmen	156

Kapitel 07 070	Landeszentrale für politische Bildung	167
Titel 534 10	Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung	169
Titel 534 20	Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher	170
Titel 684 10	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung, der Heinrich-Böll-Stiftung sowie der Rosa-Luxemburg-Stiftung	171
Titel 684 20	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	172
Titel 684 21	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	173
Titel 684 22	Beratung für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt	174
TGr. 80	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur	175
Kapitel 07 100	Landearchiv, Archivwesen	176
Personalhaushalt		181

lfd. Nr.	Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2011	Ansatz 2012	Entwurf 2013	mehr (+) weniger (-)
1	07 010	MINISTERIUM	20.166.821	24.757.200	24.771.800	+ 14.600
2	Hgr. 4	Personalausgaben	12.745.709	14.980.400	14.933.200	- 47.200
3	526 01	Sachverständige	45.351	436.400	436.400	-
4	531 10	Veröffentlichungen	220.809	274.000	274.000	-
5	538 00	Aufbau, Weiterentwicklung Controlling			0	-
6	541 10	Veranstaltungen	154.142	187.500	187.500	-
7	547 11	Europäische Union	0	10.000	10.000	-
8	Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	6.261.517	7.046.000	7.107.800	+ 61.800
9	Ogr. 81/82	Investive Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	54.429	162.000	162.000	-
10	Tgr. 91	Datenverarbeitung	684.864	1.660.900	1.660.900	-
11	07 020	ALLG. BEWILLIGUNGEN	734.925	-31.944.700	- 35.705.400	- 3.760.700
12	Hgr. 4	Personalausgaben (ohne GMA Personalausgaben)	597.809	636.000	639.800	+ 3.800
13	462 16	Minderausgabe aufgrund der Realisierung von kw-Vermerken 2010 - 2015	0	0	0	-
14	549 10	Minderausgabe bei Hgr. 5	0	-1.307.500	- 1.307.500	-
15	Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben	137.116	154.800	154.800	-
16	972 00	Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans	0	-17.328.000	- 35.192.500	- 17.864.500
17	972 30	Einzelplan bezogene Minderausgabe	0	-14.100.000	0	+ 14.100.000
18	07 030	Familien	201.199.093	199.998.400	200.148.900	+ 150.500
19	631 10	Unterhaltsvorschussgesetz Abführung von Einnahmen an den Bund	13.350.508	12.500.000	13.000.000	+ 500.000
20	633 10	Unterhaltsvorschussgesetz - Unterhaltsleistungen	100.634.834	102.000.000	102.000.000	-
21	526 60 532 60	Bürgerschaftliches Engagement	210.560	265.000	265.000	-
22	547 60	Versicherungsschutz Ehrenamtliche	274.957	293.100	293.100	-
23	Tgr. 61	Schwangerschaftsberatung	27.381.112	26.700.000	28.110.000	+ 1.410.000
24	Tgr. 64	Einrichtungen der Familienbildung	15.395.506	15.539.500	15.780.000	+ 240.500
25	Tgr. 67	Kostenerstattung bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	7.424.466	9.000.000	7.500.000	- 1.500.000
26	Tgr. 68	Zuschüsse an Stellen zur Ausführung der Insolvenzverordnung	5.493.134	5.562.200	5.562.200	-
27	Tgr. 70	Familienhilfe und Familienpolitik	31.034.016	28.138.600	27.638.600	- 500.000

lfd. Nr.	Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2011	Ansatz 2012	Entwurf 2013	mehr (+) weniger (-)
28	07 040	Kinder- und Jugendhilfe	1.607.230.545	2.078.826.200	2.227.562.100	+ 148.735.900
29	538 00	Aufbau, Weiterentwicklung - KiBiz.web	598.731	380.000	380.000	-
30	547 00	Verwaltungsausgaben im Rahmen von KiBiz		220.000	220.000	-
31	547 10	Kinder- und Jugendbericht	125.309	50.500	50.500	-
32	633 00	Schlussabrechnung nach dem GTK	-3.883.670	0	0	-
33	684 10	Fachberater/-innen in Tageseinrichtungen	584.648	600.000	600.000	-
34	684 40	Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern	195.797	0	0	-
35	686 10	Mitgliedsbeiträge an Vereine für Kinder- und Jugendhilfe	65.302	72.000	72.000	-
36	883 10	"Kinderbetreuungsfinanzierung" - Bundesmittel	41.280.889	77.812.000	55.075.100	- 22.736.900
37	883 20	Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder	2.135.990	8.013.600	0	- 8.013.600
38	883 30	Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder - Bundesprogramm -	0	711.000	0	- 711.000
39	883 40	Investitionen für U3-Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder	-134.078	0	0	-
40	Tgr. 60	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	298.605	336.200	336.200	-
41	Tgr. 61	Kinder- und Jugendförderplan	87.710.337	100.225.700	100.225.700	-
42	Tgr. 62	Sprachförderung	978.415	800.000	800.000	-
43	Tgr. 64	Mädchen in besonderen Lebenslagen	262.229	250.000	250.000	-
44	Tgr. 65	Beratungen und Hilfen Kinder- und Jugendhilfe (Runder Tisch)	2.055	2.363.000	2.363.000	-
45	Tgr. 66	Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen		6.204.700	8.953.200	
45	Tgr. 69	Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge	1.826.939	11.000.000	20.000.000	+ 9.000.000
46	Tgr. 70	Konnexität KiFöG		107.253.200	163.720.400	+ 56.467.200
47	Tgr. 80	Frühe Förderung v. Kindern		0	0	-
48	Tgr. 82	Familienzentren	5.427.134	0	0	-
49	Tgr. 83	"Politik für Kinder", Kinder in Risikosituationen	296.464	376.100	200.000	- 176.100
50	Tgr. 84	Frühe Hilfen - Soziales Frühwarnsystem - Landesausführungsregelung zum Kinderschutzgesetz			0	-
51	Tgr. 90	Kindpauschalen nach § 21 Abs. 1 (KiBiz)	1.171.867.117	1.384.597.700	1.502.540.100	+ 117.942.400
52	Tgr. 91	Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 (KiBiz)	25.945.507	28.465.600	26.608.300	- 1.857.300
53	Tgr. 92	Familienzentren nach § 21 Abs. 4 - 6 (KiBiz)	21.174.000	28.539.000	29.855.000	+ 1.316.000
54	Tgr. 93	Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 7 (KiBiz)	34.058.974	37.466.400	42.120.200	+ 4.653.800
55	Tgr. 94	Tagespflege nach § 22 (KiBiz)	17.902.242	24.898.100	29.052.200	+ 4.154.100
56	Tgr. 95	Fortbildungsvereinbarung nach § 26 KiBiz		8.500.000	4.250.000	- 4.250.000
57	Tgr. 96	Revision KiBiz	73.721	750.000	500.000	- 250.000
58	Tgr. 97	Frühe Bildung	46.500	0	550.000	+ 550.000

lfd. Nr.	Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2011	Ansatz 2012	Entwurf 2013	mehr (+) weniger (-)
59	Tgr. 98	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit		142.045.800	148.241.200	+ 6.195.400
60	Tgr. 99	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	198.391.388	106.895.600	90.599.000	- 16.296.600
61	KiBiz	Deckungskreis Tgrn 90 bis 99 + Tgr. 82	1.474.886.583	1.762.158.200	1.874.316.000	+ 112.157.800

lfd. Nr.	Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2011	Ansatz 2012	Entwurf 2013	mehr (+) weniger (-)
62	07 050	Kulturförderung	178.990.795	196.349.300	179.934.800	- 16.414.500
63	427 30	Prüfungsvergütungen	20.263	29.400	31.000	+ 1.600
64	519 01	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden	354.195	610.000	400.000	- 210.000
65	526 01	Sachverständige	1.181	1.300	1.300	-
66	526 02	Gerichts- und ähnliche Kosten	158.067	1.300	1.300	-
67	539 10	Förderpreis für junge Künstlerinnen/Künstler	103.052	150.000	120.000	- 30.000
68	539 20	Staatspreis für das Kunsthandwerk	43.299	0	51.100	+ 51.100
69	539 30	Kinderbuchpreis	8.595	12.000	12.000	-
70	539 40	Kultureller Ehrenamtspreis	47.800	120.000	60.000	- 60.000
71	633 00	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	12.271	14.000	14.000	-
72	633 10	Förderung überörtlicher kultureller Zusammenarbeit (Gemeinden)	2.022.805	2.000.000	1.875.000	- 125.000
73	681 00	Ehrensold	115.900	120.000	120.000	-
74	685 10	Förderung überörtlicher kultureller Zusammenarbeit (Zuschüsse an Sonstige)	693.921	701.000	789.300	+ 88.300
75	685 20	"Kunstsammlung NRW"	10.666.213	10.000.000	10.500.000	+ 500.000
76	685 30	Stiftung Museum Schloss Moyland	3.200.000	2.800.000	2.938.900	+ 138.900
77	685 40	Lippisches Landesmuseum Detmold	224.500	204.500	215.000	+ 10.500
78	685 50	Europäisches Übersetzer-Kollegium	276.500	284.500	284.500	-
79	685 51	Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"	5.445.000	5.445.300	5.445.300	-
80	685 52	Anteil Kulturstiftung der Länder	2.087.191	2.200.000	2.200.000	-
81	685 53	Anteil Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste	19.453	22.000	22.000	-
82	685 54	Mitgliedsbeiträge	9.317	12.000	12.000	-
83	685 55	Anteil Bibliothekstantieme	3.087.277	3.100.000	3.800.000	+ 700.000
84	685 56	Anteil Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung geschützter Werke	6.700	7.000	7.000	-
85	685 57	Frauenmediatum, Köln			35.000	+ 35.000
86	686 10	Ruhr 2010 GmbH	457.544	0	0	-
87	686 20	Stiftung Insel Hombroich	650.000	650.000	650.000	-
88	686 30	RuhrMuseum	1.000.000	1.000.000	1.000.000	-
89	698 00	Stiftung Schloss Dyck		0	0	-
90	698 10	Stiftung Museum für Gegenwartskunst Siegen	250.000	250.000	250.000	-
91	698 20	Anette von Droste Hülshoff-Stiftung	4.000.000	0	0	-
92	711 01	Kleine Neu-, und Umbauten	0	154.000	154.000	-
93	712 00	Grundsanierung und Erweiterungsbau K 20	5.268.932	0	0	-
94	812 00	Ankauf von Kunstwerken	800.000	800.000	0	- 800.000
95	812 10	Erwerb von Mobilien	0	0	0	-

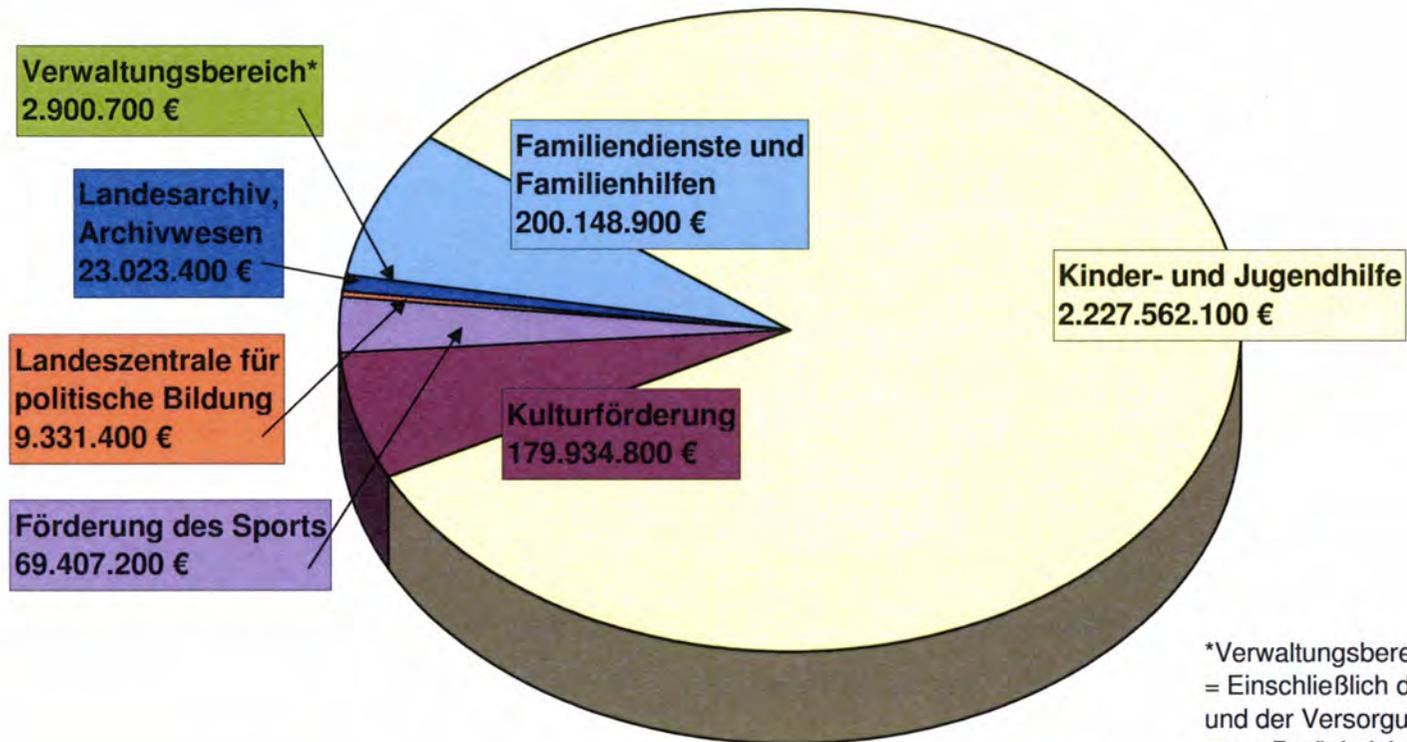
lfd. Nr.	Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2011	Ansatz 2012	Entwurf 2013	mehr (+) weniger (-)
96	Tgr. 60	Musikpflege und Musikerziehung	28.229.209	32.113.700	33.112.300	+ 998.600
97	Tgr. 61	Filmförderung	1.445.022	1.505.000	1.480.000	- 25.000
98	Tgr. 62	Theaterförderung	55.046.131	58.890.600	54.142.800	- 4.747.800
99	Tgr. 63	Aufgaben nach § 96 Bundesvertriebenengesetz	2.086.770	2.182.000	2.062.000	- 120.000
100	Tgr. 64	Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche	3.856.038	8.700.000	8.200.000	- 500.000
101	Tgr. 65	Substanzerhalt von Kulturgütern	2.075.989	3.240.000	2.100.000	- 1.140.000
102	Tgr. 66	Interkulturelle Kulturarbeit	427.700	600.000	575.000	- 25.000
103	Tgr. 67	Bibliothekswesen; Kulturförderungsgesetz	2.776.307	10.721.000	5.221.000	- 5.500.000
104	Tgr. 68	Landesbibliotheksaufgaben	1.499.000	1.500.000	1.620.000	+ 120.000
105	Tgr. 70	Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst	3.268.660	2.420.000	2.220.000	- 200.000
106	Tgr. 71	Ehemalige Reichsabtei Kornelimünster, Aachen	542.813	550.100	553.200	+ 3.100
107	Tgr. 72	Kunststiftung	10.447.546	10.341.500	9.553.300	- 788.200
108	Tgr. 73	Kunst und Bau	433.076	495.000	400.000	- 95.000
109	Tgr. 74	Kultur und Kreative Ökonomie	860.153	2.250.000	2.550.000	+ 300.000
110	Tgr. 75	Digitale Archivierung	430.207	1.100.000	1.000.000	- 100.000
111	Tgr. 76	Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010	0	2.400.000	2.400.000	-
112	Tgr. 77	Ausweitung JeKi auf NRW	0	0	0	-
113	Tgr. 80	Förderung literarischer Zwecke	956.893	1.025.000	1.020.600	- 4.400
114	Tgr. 90	Allgemeine Kulturförderung und intern. Kulturaustausch	3.848.094	4.145.100	3.565.900	- 579.200
115	Tgr. 91	Förderung von Kulturbauten	4.221.550	7.282.000	3.700.000	- 3.582.000
116	Tgr. 97	Regionale Kulturförderung	15.391.480	14.080.000	13.470.000	- 610.000
117	Tgr. 98	Förderung der Kunst und Kultur der Frauen	118.181	120.000	0	- 120.000

lfd. Nr.	Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2011	Ansatz 2012	Entwurf 2013	mehr (+) weniger (-)
118	07 060	Förderung des Sports	69.661.946	74.594.000	69.407.200	- 5.186.800
119	427 30	Prüfungsvergütungen	22.079	25.000	25.000	-
120	511 01	Geschäftsbedarf	2.669	5.000	5.000	-
121	539 10	Preise, Ehrengaben	23.064	30.000	30.000	-
122	687 20	Beiträge an Vereine	22.694	41.600	41.600	-
123	871 00	Bürgschaften	0	50.000	50.000	-
124	Tgr. 60	Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports	32.294.186	37.338.800	34.980.300	- 2.358.500
125	Tgr. 70	Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports (inkl. Sportstiftung), Großveranstaltungen aus den Konzessionsabgaben	37.297.254	37.103.600	34.275.300	- 2.828.300
126	07 070	Landeszentrale für politische Bildung	8.348.710	8.922.400	9.331.400	+ 409.000
127	534 10	Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung	1.250.743	1.555.000	1.755.000	+ 200.000
128	534 20	Gustav-Heinemann-Friedenspreis	29.354	29.700	29.700	-
129	684 10	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit verschiedener Stiftungen	2.006.496	2.006.500	1.895.500	- 111.000
130	684 20	Politische Bildungsarbeit an anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	2.722.850	2.759.700	2.659.700	- 100.000
131	684 21	Sonstige Zuschüsse für politische Bildungsarbeit	127.425	78.300	48.300	- 30.000
132	684 22	Beratung für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt	208.500	300.000	850.000	+ 550.000
133	893 10	Zuschüsse an Träger von Einrichtungen der pol. Bildung		0	0	-
134	Tgr. 80	Erinnerungskultur, Gedenkstättenarbeit, Aufarbeitung der deutschen Geschichte	2.003.342	2.193.200	2.093.200	- 100.000

lfd. Nr.	Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2011	Ansatz 2012	Entwurf 2013	mehr (+) weniger (-)
135	07 100	Landesarchiv, Archivwesen	17.799.496	19.367.800	23.023.400	+ 3.655.600
136	Hgr. 4	Personalausgaben	8.230.486	8.435.800	8.440.400	+ 4.600
137	Hgr. 5 ohne unten gen. Titel	Verwaltungsausgaben	2.769.428	2.766.600	2.768.600	+ 2.000
138	518 04	Mieten an den BLB	3.104.684	3.176.400	3.220.000	+ 43.600
139	531 10	Öffentlichkeitsarbeit	73.574	78.100	78.100	-
140	531 20	historisch-wissenschaftlich kommentierte Edition der Kabinettprotokolle	7.700	20.000	20.000	-
141	546 03	Umzug	0	360.200	200.000	- 160.200
142	685 10	Zuschüsse an Archive, die nicht von Gebietskörper-schaften getragen werden	40.000	40.000	40.000	-
143	685 20	Beiträge an Vereine	5.266	7.500	7.500	-
144	71200	Baukostenzuschuss			1.000.000	+ 1.000.000
145	Hgr. 8	Erwerb beweglicher Sachen	72.659	123.000	2.618.000	+ 2.495.000
146	Tgr. 61	IT	1.397.437	1.954.500	2.225.500	+ 271.000
147	Tgr. 62	Schutzverfilmung von Archivgut und Entsäuerungsmaßnahmen	1.573.173	1.870.000	1.870.000	-
148	Tgr. 63	Kosten der Sicherungsverfilmung nicht bundeseigenen Kulturgutes	297.934	319.300	319.000	- 300
149	Tgr. 64	Restaurierung von im 2. Weltkrieg beschädigtem Archivgut	101.356	106.400	106.300	- 100
150	Tgr. 99	Zweckgebundene Ausgaben aus Beiträgen Dritter	125.799	110.000	110.000	-
151	07 900	Versorgung	6.925.302	14.410.600	13.834.300	- 576.300
152		Summe Einzelplan 07	2.111.057.633	2.585.281.200	2.712.308.500	+ 127.027.300

Übersicht über den Einzelplan 07 des MFKJKS für das Haushaltsjahr 2013 nach Bereichen

Summe Einzelplan 07: 2.712.308.500 €



*Verwaltungsbereich
= Einschließlich der allgemeinen Bewilligungen
und der Versorgungsbezüge;
unter Berücksichtigung der (Globalen)
Minderausgaben in Höhe von 36.500.000 €.

Kapitel 07 010

Ministerium

Kapitel	07 010
Titel	526 01
Zweckbestimmung	Sachverständige

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:		436.400	436.400
VE:		310.000	160.000

Aus den Mitteln des Titels werden Ausgaben für Untersuchungen, Gutachten, Expertisen, demoskopische und empirische Erhebungen sowie Analysen und Vorträge Externer finanziert, die Grundlagen für die Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Familien-, Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportpolitik bilden. In 2012 wurden zur Absicherung mehrjähriger Verträge höhere Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Die geringere Veranschlagung für 2013 ist bedarfsgerecht.

Mit den Mitteln können auch wissenschaftliche Fachveranstaltungen und Symposien finanziert werden.

Des Weiteren werden aus dem Ansatz

- bereits laufende Controllingverfahren für Förderprogramme weitergeführt und weiterentwickelt
- Controllinginstrumente für neu in das Förderprogrammcontrolling einzubindende Programme geschaffen
- ein einheitliches webbasiertes Erhebungs- und Auswertungssystem weitergeführt und ausgebaut.

Kapitel	07 010
Titel	531 10
Zweckbestimmung	Ausgaben für Veröffentlichungen

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	221.000	274.000	274.000
VE:		100.000	100.000

Die hier veranschlagten Ausgaben sind vorgesehen für Veröffentlichungen des Ministeriums und Maßnahmen, die der öffentlichen Information dienen. Unter anderem werden aus diesem Titel die Ausgaben für Gestaltung (redaktionell und grafisch), Druck, Vertrieb und Lagerung von Broschüren, Pflege des Internetangebots des MFKJKS und Beschaffung von Bildmaterial für Veröffentlichungen und Dokumentationen getragen.

Mit den Mitteln werden außerdem Ankauf, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial sowie die Erfassung und Veröffentlichung von statistischen Werten und Anschauungsmaterial finanziert.

Kapitel	07 010
Titel	541 10
Zweckbestimmung	Veranstaltungen

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	154.000	187.500	187.500
VE:		140.000	140.000

Im Rahmen der Veranstaltungen des Hauses werden Eckpunkte der Familien-, Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportpolitik, der politischen Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements den Akteurinnen und Akteuren in den Politikfeldern sowie Vertreterinnen und Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppen (Verbände, Unternehmen, Politik und Verwaltung) vorgestellt und diskutiert. Das können Symposien, Foren, Dialogreihen und Workshops und dgl. sein. Die hier veranschlagten Mittel sind für die mit der Durchführung dieser Veranstaltung verbundenen Ausgaben vorgesehen.

Kapitel	07 010
Titel	547 11
Zweckbestimmung	Erfahrungsaustausch mit der Europäischen Union

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	10.000	10.000	10.000
VE:		-	-

Veranschlagt sind die Ausgaben im Rahmen des fachbezogenen internationalen Erfahrungsaustauschs, auch mit Vertretern von Einrichtungen der Europäischen Union, und der Umsetzung der Strategie der frühestmöglichen Einflussnahme auf europäische Entwicklungen in den Politikbereichen Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. Hierzu gehören Veranstaltungen zu europapolitischen Themen sowie Gespräche mit Mitarbeitern der Europäischen Institutionen, Verbandsvertretern und Mitgliedern des Europäischen Parlaments.

Kapitel 07 030

Familiendienste, Familienhilfen und bürgerschaftliches Engagement

Aus diesem Kapitel werden mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt 200 Mio. € zum einen familienbezogene Dienste und Hilfen und zum anderen Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements finanziert.

Junge Menschen und ihre Familien zu fördern, ihnen mehr Bildungschancen und mehr Teilhabe zu eröffnen, ist das Ziel des Präventionsansatzes „Kein Kind zurücklassen – Kommunen in NRW beugen vor“. 18 Kommunen und Kreise aus NRW bauen ihre Hilfs- und Unterstützungsangebote kind- und familienorientiert um. Es geht darum, vom Kind und seiner Familie aus zu denken, die verschiedenen Angebote und Infrastrukturen zu vernetzen und über diesen Weg zudem mehr Effizienz der Hilfesysteme zu erreichen. Das Projekt wird gemeinsam mit der Bertelsmann-Stiftung durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt über Mittel der Bertelsmann-Stiftung, des ESF und des MFKJKS, hier aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Kapitels 07 040.

Im familienpolitischen Bereich stellen die Mittel für die Durchführung der bundesgesetzlich geregelten Ansprüche des Unterhaltsvorschussgesetzes eine unmittelbare familienpolitische Leistung dar. Sie kommt den Kindern von Alleinerziehenden zugute, die keinen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Das Land finanziert diese Leistungen gemeinsam mit dem Bund und den Kommunen.

Ein besonderer Akzent der Familienpolitik liegt bei der finanziellen Absicherung einer familienbezogenen Beratungsinfrastruktur. Hierzu gehört die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit einem landesweiten Netz von Schwangerenberatungsstellen, die Finanzierungsbeteiligung an der Familienberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung für überschuldete Haushalte.

Komplettiert wird dieses Angebot durch die landesgesetzlichen Leistungen für die Familienbildung. Als zentrale Bausteine von Familienzentren sorgen die Familienberatung und die Familienbildung für ein frühzeitiges und niederschwelliges Angebot für Familien, das diese in ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützt. Auf Familien mit Zuwanderungsgeschichte und Familien in besonderen Notlagen liegt dabei ein besonderer Fokus. Mit innovativen Projekten werden aktuelle familienpolitische Themen aufgegriffen, die die Familien vor besondere Herausforderungen

stellen. Hierzu gehören u. a. Initiativen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Förderung einer kommunalen Familienpolitik, das gebührenfreie Familienbildungsangebot „Elternstart NRW“ und die Stärkung einer aktiven Vaterschaft im Sinne einer partnerschaftlichen Aufgabenverteilung in den Familien.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements soll als Querschnittsaufgabe die Rahmenbedingungen für das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern nachhaltig verbessern. Diesem Ansatz folgend werden u. a. Mittel für die Landesversicherung für Ehrenamtliche in den Bereichen Haftpflicht und Unfall bereitgestellt, die Entwicklung einer Kultur der Anerkennung des Engagements unterstützt (Engagementnachweis, landesweite Ehrenamtskarte und Ehrenplakette für Schützenvereine) sowie öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zur besseren Wahrnehmung des Ehrenamtes finanziert. Besondere Aufmerksamkeit gilt einer Stärkung der Engagementförderung vor Ort, in den Städten, Kreisen und Gemeinden des Landes. Einzelne Projekte und Maßnahmen beziehen auch den europäischen Kontext mit ein.

Kapitel	07 030
Titel	633 10
Zweckbestimmung	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	100.635.000	102.000.000	102.000.000
VE:	-	-	-

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) haben Kinder, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil nicht mindestens den gesetzlichen Regelunterhalt erhalten, Anspruch auf Leistungen. Anspruchsberechtigt sind Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Unterhaltsvorschuss wird für max. 72 Monate gewährt und beträgt für Kinder bis unter sechs Jahren 133 Euro und für Kinder bis unter zwölf Jahren 180 Euro. Die Leistungen werden von Kommunen mit eigenem Jugendamt gewährt. Die dafür erforderlichen Mittel trägt der Bund zu 5/15, das Land zu 2/15 und die Kommunen zu 8/15 der Gesamtaufwendungen.

Die kinder- und familienpolitische Zielsetzung des UVG ist angesichts der steigenden Zahl allein erziehender Elternteile von großer Bedeutung. Eine Ursache für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem UVG ist die oftmals eingeschränkte Leistungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen, die häufig selbst Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) in Anspruch nehmen müssen und daher keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt zahlen können.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	60
Zweckbestimmung	Bürgerschaftliches Engagement

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	486.000	558.100	558.100
VE:		120.000	120.000

Aus den Mitteln der Titelgruppe werden die Ausgaben für Koordination, Beratung, Qualifizierung, Vernetzung und qualitätsorientierte Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements finanziert. Im Rahmen dieser Querschnittsaufgabe werden Maßnahmen entwickelt, die Kommunen in der Engagementförderung vor Ort unterstützen, dies vor allem bei Vernetzung und Kooperation mit verschiedenen Akteuren. Hierzu zählt u. a. die landesweite Einführung der Ehrenamtskarte. Weitere Mittel sind für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen sowie die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements vorgesehen.

Zusätzlich sind die jährlichen Versicherungsprämien für die Landeshaftpflicht- und die Landesunfallversicherung veranschlagt, die Lücken im Versicherungsschutz Ehrenamtlicher schließen und somit verhindern, dass Engagierte ein unkalkulierbares Unfall- und Haftpflichtrisiko tragen müssen.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	61
Zweckbestimmung	Schwangerschaftsberatung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	27.381.000	26.700.000	28.110.000
VE:	-	-	-

Die Mittel werden für die Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 80 v. H. an den angemessenen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes - SchKG - vom 21.08.1995 eingesetzt. Grundlage hierfür ist das zum 01.07.2006 in Kraft getretene Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz – AG SchKG - NRW und die dazu erlassene Verordnung, die zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist.

2012 hat sich das Land an den Ausgaben von insgesamt 217 Beratungsstellen in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, des Vereins donum vitae, der Evangelischen Kirche bzw. des Diakonischen Werkes, der Caritasverbände und Beratungsstellen, die Mitglied des paritätischen Wohlfahrtsverbandes sind (u. a. pro familia), sowie von Gemeinden beteiligt. Das Land kommt damit seiner Sicherstellungsverpflichtung für ein ausreichendes Angebot wohnortnaher, pluraler Beratung mit insgesamt 368 Beratungsfachkräften - Vollzeitäquivalenten (VZÄ) - (zuzüglich der nach dem Gesetz anrechenbaren anerkannten Ärztinnen und Ärzte) in vollem Umfang nach. Außerdem umfasst die Landesförderung rund 150 Verwaltungskräfte - VZÄ -. Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt bei den Personalkosten auf Grundlage der tatsächlichen Bruttopersonalausgaben einschl. Arbeitgeberanteilen und bei den Sachkosten anhand einer Pauschale von 8.400 € je Beschäftigten - VZÄ -. Die Finanzierungsbeteiligung umfasst multiprofessionelle Teams, bei denen auch Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen berücksichtigt werden. Zudem wird die im Einzelfall notwendige Hinzuziehung von weiteren psychologischen und medizinischen Fachkräften in der Schwangerschaftskonfliktberatung bei der Förderung berücksichtigt.

Die anstehende Gesetzesnovelle hat das Ziel, bei der Verteilung der Förderung auch die Nachfrage der Ratsuchenden nach den Beratungsangeboten zu berücksichtigen. Finanzielle Auswirkungen wird dies nicht haben.

Mehr wegen Personalkostensteigerungen in den Beratungsstellen.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	64
Zweckbestimmung	Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	15.396.000	15.539.500	15.780.000
VE:		-	-

Die Familienbildung leistet einen grundlegenden Beitrag für die Vermittlung von Erziehungs-, Bildungs- und Lebenskompetenz. Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist sie eine Säule einer präventiven Familien- und Jugendhilfepolitik.

Die nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannten Familienbildungsstätten erhalten nach den Regelungen des WbG (§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs 3 WbG) und nach dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2013 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und 3 und 16 Abs. 2 Haushaltsgesetz (HG) – Entwurf 2013) jährlich Zuweisungen von Pauschalbeträgen zu den Personalkosten für hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Fachkräfte von je 30.678 Euro, für jede förderungsfähige Unterrichtsstunde von 11,50 Euro und für die Kosten je durchgeführten Teilnehmertag in Höhe von 25,00 Euro. Nach § 16 Abs. 5 WbG darf der Landeszuschuss insgesamt den im Jahr 1999 für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrag nicht übersteigen. Die Zuweisungen werden auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 HG – Entwurf 2013 (Konsolidierungsbeitrag) gezahlt.

Mehr, da 2013 drei neu anerkannte Einrichtungen in freier Trägerschaft nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit (§ 16 Abs. 6 WbG) in die Förderung kommen.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	67
Zweckbestimmung	Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	7.424.000	9.000.000	7.500.000
VE:	-	-	-

Frauen haben einen Anspruch auf Leistungen des Landes, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und ihnen die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist.

Die Leistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen gewährt. Die dafür erforderlichen Mittel trägt das Land.

Weniger aufgrund des voraussichtlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung der Vorjahre.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	68
Zweckbestimmung	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	5.493.000	5.562.200	5.562.200
VE:	-	-	-

Nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 23. Juni 1998 sind rd. 210 Beratungsstellen als geeignete Stellen für die Verbraucherinsolvenzberatung anerkannt.

Für die Beratungsstellen in Trägerschaft der Gemeinden (GV), der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Verbraucherzentrale können von diesen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 01.01.2005 (SMBl. NRW 316) Fachkräfte eingestellt werden, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 AGInsO aufgeführten Berufe und in der Regel über eine einjährige Berufserfahrung in der Beratung verschuldeter Personen verfügen. Die Mittel sind ausreichend, um 111 Vollzeitstellen in die Landesförderung einzubeziehen. Die regionale Aufteilung der Stellen erfolgte nach Einwohnerstärke der Kreise und kreisfreien Städte.

Nach Auswertung der Tätigkeitsberichte sind von den anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Jahr 2011 insgesamt 101.660 (Vorjahr 99.872) Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungen durchgeführt worden. Die abschließenden Zahlen für 2012 liegen noch nicht vor.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	70
Zweckbestimmung	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	31.034.000	28.138.600	27.638.600
VE:	-	1.000.000	1.000.000

Die bewährten Strukturen der Familiendienste und Familienhilfen werden auch unter dem Erfordernis der Haushaltskonsolidierung aufrecht erhalten. Die Kürzung von insgesamt 500.000 € ist durch Neugewichtung der Projekte so justiert, dass keine Beeinträchtigungen entstehen werden.

Mehrausgaben dürfen hier bis zur Höhe von insgesamt 4.500.000 Euro durch Einsparungen bei Kapitel 07 040 Titel 684 10 sowie bei den Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 98 geleistet werden. Dies erklärt die den Ansatz übersteigenden Ist-Ausgaben.

Zu Erl. Nr. 1
Förderung der Familienberatung, Online Beratung

Teilansatz: 20,4818 Mio. Euro

Die Förderung umfasst Zuwendungen zu den Personalkosten für Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern, Erziehungsberatungsstellen sowie Ehe- und Lebensberatungsstellen in Trägerschaft von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bzw. Kirchen und Kommunen. Die Finanzierungsbeteiligung beträgt etwa 30 v. H. der Bruttopersonalkosten. Die Ziele einer verstärkt präventiven und zielgruppenorientierten Arbeit, die den aktuellen Problemen von Familien angepasst sind, wurden 2004 in einer gemeinsamen Erklärung mit den Trägerverbänden festgelegt. Dieser Umsteuerungsprozess mit einer systematischen Einbeziehung von Selbsthilfeansätzen und einer stärkeren Öffnung für Familien mit Zuwanderungshintergrund wurde 2007 abgeschlossen. Bestandteil sind auch verbindliche Kooperationen mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen, insbesondere den Familienzentren. Zurzeit werden jährlich etwa rund 115.000 Beratungsfälle

abgeschlossen. In die Förderung sind auch spezialisierte Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch, Mädchenberatungsstellen und 2 Kinderschutzambulanzen einbezogen. Insgesamt umfasst die Landesförderung der 266 Beratungseinrichtungen rund 1.240 Fachkräfte. Grundlage ist die Förderrichtlinie vom 26.03.2010 (SMBl. NRW 21630).

Außerdem erfolgt aus diesen Mitteln die Beteiligung Nordrhein-Westfalens an der Online Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung www.bke.de nach dem Königsteiner Schlüssel auf Grundlage eines Beschlusses der Jugendministerkonferenz 2003 (rund 52.000 €).

Zu Erl. Nr. 2
Förderung der Leitstellen für Familienpflegedienste

Teilansatz:

0,8 Mio. Euro

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Familienpflegediensten erhalten eine pauschale Personalkostenförderung für die Beschäftigung von Fachkräften, denen als Einsatzleitung der Familienpflegedienste insbesondere der Aus- und Aufbau wie auch die örtliche/regionale Vernetzung, Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung sowie die Bearbeitung von Refinanzierungsfragen obliegt.

Grundlage sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten vom 13.08.2007 (SMBl. NRW. 21630).

Zu Erl. Nr. 6
Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien; gebührenfreier Elternkurs

Teilansatz:

3,5146 Mio. Euro

Seit 1983 werden im Interesse einer Verstärkung der sozialen Zielgenauigkeit Mittel zur Stärkung der Bildungsbeteiligung von Familien in besonderen Problemsituationen bereitgestellt.

Die Mittel werden gewährt als Gebührennachlass für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten

Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung vom 18.11.2011 (SMBl. NRW. 21630).

Die Förderung wird um einen kostenlosen Elternkurs für alle Eltern nach der Geburt eines Kindes ergänzt. Hierfür sind rd. 2 Mio. Euro vorgesehen.

**Zu Erl. Nr. 7
Innovative Maßnahmen der Familienbildung**

Teilansatz: 0,1462 Mio. Euro

In dem ausgewiesenen Betrag sind Mittel für die Förderung innovativer Projekte, Fachtagungen und Publikationen der Familienbildung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs veranschlagt. Der inhaltliche Schwerpunkt der innovativen Vorhaben wird im Dialog zwischen den Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und dem MFKJKS festgesetzt.

**Zu Erl. Nr. 8
Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger**

Teilansatz: 0,107 Mio. Euro

Die Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten erhalten zur Qualitätssicherung der Verbandsstrukturen Personalkostenzuschüsse.

**Zu Erl. Nr. 9
Fachberatung Schuldnerberatung**

Teilansatz: 0,3266 Mio. Euro

Aus dieser Haushaltsstelle werden 15 Fachberaterinnen und Fachberater für die Schuldnerberatung bei den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege nach den Richtlinien vom 06.11.1992 (SMBl. NRW. 21630) gefördert.

**Zu Erl. Nr. 10
Veranstaltungen, Untersuchungen und Informationsmaßnahmen**

Teilansatz:**0,250 Mio. Euro**

Einen Schwerpunkt bilden Aktivitäten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. U. a. wird eine Aktionsplattform betrieben, für die Mittel aus dem Ziel-2-Programm des Landes Nordrhein-Westfalen eingeworben wurden. Diese ist eine Drehscheibe für Akteure und die vielfältigen Aktivitäten zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Ziel ist es, die Nachhaltigkeit der Aktivitäten zu sichern, den Transfer von Projektergebnissen systematisch zu organisieren sowie neue Ansätze zu entwickeln und umzusetzen. Die Aktionsplattform arbeitet eng mit dem Bundesprogramm "Erfolgsfaktor Familie" und anderen bundesweiten Initiativen zusammen.

Zu Erl. Nr. 11
Innovative Familienpolitik

Teilansatz:**1,0087 Mio. Euro**

Die Mittel sind vorgesehen für innovative Modellprojekte und Forschungsvorhaben. U. a. werden der Internet-Familienratgeber und Maßnahmen zur Förderung einer aktiven Vaterschaft in NRW finanziert.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Landesinitiative "Familie kommt an" (u. a. Informations- und Qualifizierungszentrum für Kommunen (IQZ), Pflege und Ausbau des Internetportals www.familie-in-nrw.de). Ziel ist, Kommunen dabei zu unterstützen, nachhaltige familienbezogene Handlungsansätze zu entwickeln, die möglichst in gesamtstädtische Entwicklungskonzepte eingebunden werden. In diesem Rahmen werden unterschiedliche Themenschwerpunkte verfolgt. Dies werden das Thema Prävention sowie die konkreten Bedarfslagen von Familien im Sozialraum sein.

Zu Erl. Nr. 12

Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe

Teilansatz:**0,6857 Mio. Euro**

Auf der Grundlage der am 16.01.2008 unterzeichneten "Gemeinsamen Erklärung zur Förderung der Landesgeschäftsstellenarbeit der familienbezogenen Selbsthilfe und der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe" erhalten Familienselbsthilfe-

organisationen und Familienhilfeorganisationen Mittel für die Grundförderung der Geschäftsstellenarbeit. Außerdem erhält die Landesgeschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW einen Zuschuss für die landesweite Koordination.

Ferner werden familienpolitische Einzelprojekte mit landesweiter Bedeutung gefördert, die Bezug zu aktuellen Themen und Problemfeldern der Familien haben.

Zu Erl. Nr. 13

Kooperationen Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren

Teilansatz:

- Euro

Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von insges. 4.500.000 Euro der Einsparungen bei Kapitel 07 040 Titel 684 10 sowie Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 98 geleistet werden.

Familienberatung und -bildung gehören zu den Basisleistungen, die eine Kindertagesstätte erbringen muss, um als Familienzentrum anerkannt zu werden. In den Kooperationen mit den Familienzentren erbringen die Einrichtungen der Familienbildung und -beratung erhebliche Zusatzleistungen. Um diese Kooperationen weiterhin zu ermöglichen, hat der Haushaltsgesetzgeber seit 2010 finanzielle Ressourcen bereitgestellt. Die Förderung wird in 2013 fortgeschrieben.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Dieses Kapitel umfasst die Leistungen des Landes in der Kinder- und Jugendpolitik und auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen ergeben sich mit den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Bereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (3. AG - KJHG – KJFöG / Titelgruppe 61) sowie des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz / Titelgruppen 90 - 99).

Die Landesregierung legt besonderen Wert auf die frühkindliche Bildung. Jedes Kind hat das Recht auf eine individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung, und zwar von Anfang an. Dabei geht es vor allem darum, einen Rahmen zu schaffen, der die Potenziale und Fähigkeiten der Kinder erkennt, fördert und entwickelt. Für Kinder im frühen Alter sollen durch die Förderung in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und der Kindertagespflege die erforderlichen Schritte zur Bildungsförderung gesichert und ausgebaut werden.

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Familienzentren und in der Kindertagespflege sind in den TG 90 - 99 veranschlagt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die frühe Bildung und Erziehung von Kindern nicht in dem Maße ermöglicht, wie dies notwendig ist und wie es versprochen war. Die Landesregierung hat begonnen, das KiBiz einer Grundrevision zu unterziehen und erforderliche gesetzliche Änderungen umzusetzen. Die erste Stufe dieser Grundrevision, die die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr, qualitative Verbesserungen sowie Verbesserungen in der Personalausstattung umfasst, ist zum 1. August 2011 in Kraft getreten. Die Landesregierung wird den erfolgreich begonnenen dialogorientierten Weg der KiBiz-Revision weitergehen und mit einem neuen Gesetz abschließen. Die zweite Stufe der Grundrevision soll zum 01.08.2014 in Kraft treten.

Ein Schwerpunkt ist der quantitative und qualitative Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Hier hat die Landesregierung seit 2010 eine große Aufholjagd gestartet. Anders als die Vorgängerregierung stellt die Landesregierung den Jugendämtern insgesamt 440 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung und diese zusätzlichen Mittel zeigen inzwischen

deutliche Erfolge, die sich in den Anmeldezahlen der Jugendämter zum 15. März 2012 widerspiegeln. So steigt die Zahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder nach den Meldungen der Jugendämter im Kindergartenjahr 2012/2013 auf rd. 84.500 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 32.600 Plätze in der Kindertagespflege. Im Kindergartenjahr 2012/2013 stehen damit rd. 117.000 U3-Betreuungsplätze zur Verfügung. Im Kindergartenjahr 2013/2014 sollen 144.000 U3-Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Auch darüber hinaus kommt die Landesregierung beim U3-Ausbau den Verpflichtungen nach, die sich aus den Versäumnissen der Vorgängerregierung ergeben. So war die Landesregierung aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2010 aufgefordert, die von der alten Landesregierung versäumten Konnexitätsverhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden nachzuholen. Mit dem Belastungsausgleichsgesetz unterstützt die Landesregierung die Kommunen verlässlich und dauerhaft bei den investiven wie den laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung.

Für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 haben die Jugendämter in 2012 den Ausgleich als Einmalzahlung in Höhe von rund 182 Mio. € unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes erhalten.

Ab dem 01. August 2013 erfolgt der Ausgleich dauerhaft über eine Erhöhung des Landesanteils an den U3-Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz.

Bis 2018 werden sich die Ausgleichsleistungen nach derzeitigem Stand auf den Betrag von rund 1,4 Mrd. Euro belaufen.

Mit diesen Maßnahmen erhält der U3-Ausbau in Nordrhein-Westfalen einen weiteren kräftigen An Schub.

In der Titelgruppe 66 sind die Mittel der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Einsatz von Familienhebammen“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz veranschlagt, die an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet werden.

Neben der frühkindlichen Bildung legt die Landesregierung einen Schwerpunkt auf die Jugendpolitik. Dabei sollen alle Kinder und Jugendlichen im Land die gleichen

Chancen und Möglichkeiten bekommen, ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Zentrales Förderinstrument in der Jugendpolitik bildet der Kinder- und Jugendförderplan.

Der Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan (Titelgruppe 61 und Beilage 3) liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Bildung an Lernorten außerhalb der Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben von Kompetenzen, die wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 SGB VIII die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu fördern, deren Aufgabe es ist, diese Lernorte zu schaffen, attraktiv und sachgerecht auszustatten, sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen. Durch die ab 2011 auf rd. 100 Mio. € deutlich gestiegene Landesförderung wird die Kinder- und Jugendarbeit wieder als ein eigenständiges Politikfeld profiliert. Hierzu tragen insbesondere die verbesserte Förderung der Infrastruktur der Jugendarbeit sowie die mit dem neuen Kinder- und Jugendförderplan festgelegten Förderschwerpunkte bei.

Kapitel	07 040
Titel	538 00
Zweckbestimmung	Aufbau und Weiterentwicklung eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	599.000	380.000	380.000
VE:		80.000	80.000

Mit Einführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in Nordrhein-Westfalen (KiBiz) zum 01.08.2008 wurde die Entwicklung einer neuen IT-Lösung erforderlich. Diese bildet die aus dem KiBiz resultierenden Antrags-, Bewilligungs-, Abrechnungs-, Verwendungsnachweis- und Berichtsprozesse webbasiert vollumfänglich ab und unterstützt den Prozess der Haushaltsplanung und Haushaltsaufstellung des MFKJKS (KiBiz.web). In das KiBiz.web-System werden kontinuierlich weitere Funktionen, die die Förderung der Kindertagesbetreuung betreffen integriert (z. B. Personalbögen, einheitliches Anmeldeverfahren), das Online-Suchportal KiTa-Finder NRW und das Internetportal www.Kita-Stellen.nrw.de. Über KiBiz.web werden inzwischen von rund 12.000 Teilnehmern jährlich rund 1,2 Mrd. € Landesmittel und über 2 Mrd. € kommunale Mittel und Finanzierungsanteile der Träger verwaltet.

Kapitel	07 040
Titel	547 00
Zweckbestimmung	Ausgaben für laufende Serviceleistungen im Bereich der IT-Lösung KiBiz.web

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	0	220.000	220.000
VE:		440.000	0

Der kontinuierliche Betrieb des IT-Systems KiBiz.web erfordert die Wartung und Pflege des Systems sowie den Betrieb eines Helpdesks für Landesjugendämter, Jugendämter, Träger und Einrichtungen. Es wird dadurch sichergestellt, dass zusätzliche Funktionen zur Verwaltung der Teilnehmerzahlen und der Anstieg der vorzuhaltenden Datenmenge in KiBiz.web gesichert und verarbeitet werden können. Über die VE 2012 wurde ein Vertrag für Wartung und Pflege des Systems bis 31.12.2014 abgeschlossen.

Kapitel	07 040
Titel	633 10
Zweckbestimmung	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	0	181.795.600	163.720.400
VE:		-	-

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2010 war die Landesregierung aufgefordert, das Verfahren zum Konnexitätsausgleich für die Aufgaben des Ausbaus der Kindertagesbetreuung für die unterdreijährigen Kinder nachzuholen. Der Landtag hat am 7. November 2012 das entsprechende Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (BAG-JH) beschlossen. Es ist am 21. November 2012 in Kraft getreten. Mit der Verabschiedung des Gesetzes hat die Landesregierung ebenfalls beschlossen, die Kommunen durch die vorzeitige Auszahlung der Einmalzahlung für 2013 noch in 2012 zu entlasten. Dadurch ist der Ansatz für 2013 geringer als der 2012-Ansatz. Für 2014 werden 215.552.000 € veranschlagt.

Das Gesetz sieht für den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für Unterdreijährige in den Jahren 2012 bis 2018 Ausgleichszahlungen des Landes in der Größenordnung von insgesamt rund 1,4 Milliarden Euro vor. Das Gesetz bringt damit einen weiteren kräftigen An Schub für den U3-Ausbau. Die Kommunen werden verlässlich und dauerhaft bei den investiven Kosten wie den laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung vom Land unterstützt. Zudem erhielten sie den für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 vorgesehen Belastungsausgleich noch im Jahr 2012, was zu einer weiteren erheblichen Beschleunigung der Ausbauanstrengungen führen dürfte. Da die Schätzung der Kostenentwicklung nicht unerheblich von Prognosen (Zahl der Plätze, Anteile Kitas und Kindertagespflege, Investitionskosten pro Platz) geprägt ist, ist in dem Ausgleichsgesetz eine zeitnahe Überprüfung vorgesehen. Die erste Überprüfung wird in 2013 erfolgen. Während die Ausgleichszahlungen für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 nach Verabschiedung des BAG-JH als Einmalzahlung geleistet werden, soll der weitere Ausgleich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 über eine Erhöhung des Landesanteils an den Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz erfolgen.

Vorjahr: Kapitel 07 040 TGr. 70

Kapitel	07 040
Titel	684 10
Zweckbestimmung	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	585.000	600.000	600.000
VE:		-	-

Vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen an die Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen gewinnt die kontinuierliche Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften und Ergänzungskräften in den Einrichtungen an Bedeutung. Hier leisten die Fachberaterinnen und Fachberater der Träger der freien Jugendhilfe eine wesentliche Hilfestellung. Sie haben die Aufgabe, Kindertageseinrichtungen sowohl in der konzeptionellen pädagogischen Arbeit als auch in organisatorischen Fragen zu unterstützen.

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Fachberaterinnen und Fachberater, die bei den Trägerverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen beschäftigt werden. Insgesamt handelt es sich um rund 150 Fachkräfte.

Kapitel	07 040
Titel	883 10
Zweckbestimmung	Zuweisung an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmittel -

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	41.281.000	77.812.000	55.075.100
VE:		50.000.000	0

Der Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren ist und bleibt ein herausragendes Anliegen der Landesregierung. Um zum Kindergartenjahr 2013/2014 weitere Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bereitstellen zu können und den dann geltenden Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres gewährleisten zu können, muss die erforderliche Infrastruktur für Kinder dieser Altersgruppe geschaffen werden. Dabei ist allerdings bereits in der vorletzten Legislaturperiode deutlich geworden, dass die vom Bund im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen werden, um die seitens der Jugendämter beantragten Maßnahmen in Gänze bewilligen zu können. Deshalb stellt das Land zusätzliche Mittel zur Verfügung (s. Titelgruppe 99).

Diese oben genannten Beträge entsprechen den vom Bund zur Verfügung gestellten Plafonds, die degressiv gestaffelt sind.

Gefördert werden:

- Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege im Rahmen von Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen von geeigneten Räumen, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren dienen.
- Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie die Herrichtung und Ausstattung von Grundstücken nach den Bestimmungen der Förderrichtlinien (MBI. NRW. 2008 S.273, geändert durch RdErl. v. 08.06.2012 (MBI. NRW. 2012 S.522)).

Kapitel	07 040
Titel	883 11
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel -

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	-	-	-
VE:		-	-

Im September 2012 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zum „Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags“ beschlossen. Der 2. Durchgang im Bundesrat ist für den 14. Dezember 2012 vorgesehen. Damit kommt die Bundesregierung u. a. auch den Forderungen der Länder nach einer stärkeren finanziellen Beteiligung des Bundes an den durch den U3-Ausbau entstehenden Kosten jedenfalls teilweise nach.

Demnach ist beabsichtigt, in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen eines Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014“ weitere Bundesmittel zur Verfügung zu stellen. Nordrhein-Westfalen soll weitere Bundesmittel in Höhe von 126.434.159 € erhalten.

Der Titel wurde vorsorglich für die Umsetzung des Gesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags eingerichtet.

Kapitel	07 040
Titel	883 20
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	2.002.000	8.013.600	0
VE:		1.600.000	0

Aus diesem Titel wurden in den Vorjahren in besonders dringenden Einzelfällen der Erhalt von Plätzen und Einrichtungen durch Förderung investiver Maßnahmen gesichert.

Schwerpunkt der Politik der Landesregierung ist, die Kommunen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs für die ein- und zweijährigen Kinder mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Die Landesregierung konzentriert sich deshalb systematisch auf Investitionsförderung für den U3-Ausbau.

Aus diesem Titel können nun Rückflüsse aus den fachbezogenen Pauschalen 2010 bis 2013 im Rahmen von einzelnen Bewilligungen für U3-Plätze wieder zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel	07 040
Titel	883 30
Zweckbestimmung	Zuweisungen des Landes zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Bundesprogramms Investitionspakt "Energetische Gebäudesanierung"

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	0	711.000	0
VE:		-	-

Das Land hat sich an den Fördermaßnahmen des Bundesprogramms Investitionspaket "Energetische Gebäudesanierung" beteiligt. In Nordrhein-Westfalen war das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk federführend. Die Bundesmittel wurden dort veranschlagt.

Gefördert wurden auch Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung in Kindertageseinrichtungen. Sie dienten dem Erhalt der Plätze und Einrichtungen.

Zuständig für die Abwicklung dieses Programms war MBWSV, davor MWEBWV.

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	61 sowie Beilage 3
Zweckbestimmung	Kinder- und Jugendförderplan

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	87.710.000	100.225.700	100.225.700
VE:		15.530.000	15.530.000

Der für die aktuelle Legislaturperiode gem. § 9 Absatz 1 KJFöG aufzustellende KJFP wird aktuell formuliert und beraten. Nach Abschluss der Beratungen werden die Erläuterungen zum KJFP überarbeitet.

Der Kinder- und Jugendförderplan (MBI.NRW. 2011, S. 209 ff) umfasst gemäß § 9 Abs. 1, Satz 2 des dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG-KJFöG) die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene und gibt die fachlichen Förderschwerpunkte vor.

Der Kinder- und Jugendförderplan bildet das Gesamtprogramm der Förderung junger Menschen in ihrem Lebensbereich außerhalb von Familie und Schule ab. Gefördert werden vor allem Organisationen der Kinder und Jugendlichen, Fachorganisationen der Kinder- und Jugendarbeit, kommunale Einrichtungen sowie einzelne Maßnahmen aus Schwerpunktbereichen. Einen zentralen Schwerpunkt bildet die Förderung der Infrastruktur der verbandlichen, offenen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes. Unter der Überschrift „Fit für die Zukunft – gemeinsam Bildung erleben“ definiert der Kinder- und Jugendförderplan Förderbereiche und Förderschwerpunkte, die im Kern dem Ziel dienen, die Infrastruktur der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu sichern und zu stärken, ihre Weiterentwicklung anzuregen und die Realisierung von Maßnahmen und Projekten in den als zentral bewerteten Handlungsfeldern anzustoßen und zu fördern. Wesentliche Handlungsbedarfe werden gesehen in Bezug auf:

- den Ausbau der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und anderen Bildungsträgern,
- die Förderung der kulturellen Bildung junger Menschen,
- die Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen,
- die Förderung der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- die Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher,
- die Förderung von Jugendlichen mit Behinderungen,
- die Prävention von Benachteiligungslagen.

Auf dieser Grundlage definiert der Kinder- und Jugendförderplan zehn Förderbereiche:

1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / internationale Jugendarbeit – Kommunale und regionale Angebote sichern und qualifizieren

Mit den in diesem Förderbereich zur Verfügung stehenden 58.490.000 EUR werden insbesondere die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des Rings politischer Jugend sowie Projekte im Bereich der Initiativgruppen der kommunalen Bildungslandschaften, der internationalen Jugendarbeit und der Partizipation gefördert.

2. Kulturelle Jugendbildung / Medienkompetenz – Medien und Kulturland NRW

Mit den in diesem Förderbereich zur Verfügung stehenden 6,835 Mio. EUR werden insbesondere die Angebote der kulturellen Jugendbildung und Medienpädagogik gefördert.

3. Chancengleichheit / Integration/Inklusion – Toleranz und Vielfalt fördern

Mit den hier insgesamt zur Verfügung stehenden 17,460 Mio. EUR werden die Angebote der Jugendsozialarbeit, Projekte und Maßnahmen im Bereich der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie Projekte gefördert, die die Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen an Angeboten der Jugendarbeit verbessern helfen.

4. Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken / junge Menschen stärken – Gewalt vermeiden

Mit den zur Verfügung stehenden 4,265 Mio. EUR werden Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes wie z. B. die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW und Angebote zur Integration von straffälligen Jugendlichen sowie gewaltpräventive Angebote im Bereich der Fußballfans gefördert.

5. Mädchen- und Jungenarbeit / Gender Mainstreaming – Mädchen und Jungen: gleiche Rechte, gleiche Chancen

Zur Förderung von Fachstellen und Projekten der Mädchen- und Jungenarbeit stehen 1,190 Mio. EUR zur Verfügung. Sie dienen im Kern der Weiterentwicklung geschlechtergerechter Angebote der Jugendarbeit. Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur werden die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jugendarbeit, die LAG Mädchenarbeit, die LAG autonome Mädchenhäuser sowie die FUMA „Frauen unterstützen Mädchenarbeit e.V.“ gefördert.

6. Freiwilligendienste – Chancen für Engagement und Bildung

Zur Förderung der Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres sowie zur Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit mit dem Ziel, auch verstärkt benachteiligten Jugendlichen diese Angebote zu öffnen, stehen im Kinder- und Jugendförderplan 3,4 Mio. EUR zur Verfügung.

7. Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

Die Weiterentwicklung der Jugendarbeit entlang sich neu entwickelnder Anforderungen bedarf eigenständiger Anstrengungen und Experimente. Um den Trägern eine solche Anpassung zu ermöglichen und zur gezielten Entwicklung neuer Angebotsformen stehen im Kinder- und Jugendförderplan rd. 2,276 Mio. EUR zur Verfügung.

8. Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe

Die Entwicklung einer neuen Praxis entlang sich verändernder Anforderungen bedarf einer begleitenden Praxisforschung. Zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen stehen im Kinder- und Jugendförderplan 1,350 Mio. EUR zur Verfügung.

9. Investitionen

Die Kinder- und Jugendarbeit benötigt angemessene gut ausgestattete Örtlichkeiten. Für den Erhalt und Ausbau entsprechender überörtlicher besonders innovativer Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit stehen 3 Mio. EUR zur Verfügung. Insbesondere gefördert werden Jugendbildungs- und Jugendtagungsstätten, Jugendferienheime und Jugendherbergen.

10. Sonderurlaubsgesetz

Eine wesentliche Stütze der Jugendarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder von Verbänden und Vereinen. Um dieses Engagement zu erleichtern, können Beschäftigte Sonderurlaub auf gesetzlicher Basis erhalten. Der damit verbundene Verdienstaufschlag wird vom Land ganz oder teilweise ausgeglichen. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 1,960 Mio. EUR zur Verfügung.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	62
Zweckbestimmung	Sprachförderung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	978.000	800.000	800.000
VE:		150.000	75.000

Die Landesregierung wird gemeinsam mit den Trägern und unter Einbeziehung der Wissenschaft die Sprachförderung weiterentwickeln. Die Mittel für die gesetzliche Sprachförderung der Kinder nach § 21 Abs. 2 KiBiz sind in Titelgruppe 91 veranschlagt, Mittel der Sprachstandsfeststellung im Etat des MSW.

Darüber hinaus gewährt das Land auf Grund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in folgenden Fällen eine freiwillige Förderung in Höhe von 50 € pro Kind:

- Für jedes Kind, bei dem im Verfahren nach § 36 Abs. 2 SchulG die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt worden ist und das keine Kindertageseinrichtung besucht.
- Für jedes Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, wenn in der Einrichtung für weniger als neun, aber mehr als vier Kinder ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist und eine einrichtungsübergreifende Lösung zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung nicht oder für die Kinder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	64
Zweckbestimmung	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	262.000	250.000	250.000
VE:		-	-

Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht sind, brauchen besondere Hilfe und Unterstützung. Sie benötigen aufgrund der besonderen Gefährdungssituation eine unbürokratische und schnelle Aufnahmemöglichkeit in einer qualifizierten Einrichtung, in der sie wohnortfern und anonym untergebracht werden. Dies ist aufgrund des Erfordernisses einer vorherigen Kostenzusage durch die zuständigen Jugendämter vielfach nicht möglich. Durch die in diesem Ansatz bereitgestellten Mittel werden Einrichtungen gefördert, die bei Bedarf eine sofortige Unterbringung gewährleisten.

In drei unterschiedlich strukturierten Einrichtungen, die einen ausreichenden Schutz vor Zwangsheirat anbieten, werden fünf Plätze für die Unterbringung vorgehalten. Erstattungen der Jugendämter werden auf die Fördersumme angerechnet. Durch die Finanzierung werden die entsprechenden Einrichtungen in die Lage versetzt, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anzubieten.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	65
Zweckbestimmung	Beratung und Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	2.000	2.363.000	2.363.000
VE:		-	-

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind in den 50er und 60er Jahren in Nordrhein-Westfalen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Jugendfürsorge und der freiwilligen Erziehungshilfe öffentlicher und freier Träger untergebracht gewesen. Im Kern handelt es sich dabei um Einrichtungen in Trägerschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie von den Organisationen aus dem Bereich der katholischen und evangelischen Kirche. Das Land hatte bei der Durchführung der Heimerziehung eine Aufsichtsfunktion gegenüber den Trägern und, seit 1963, die neu eingeführte Heimaufsicht den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe übertragen.

Zur Aufarbeitung der Situation der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren und das Heimkindern zugefügte Leid und Unrecht hat der vom Deutschen Bundestag zusammengesetzte „Runde Tisch Heimerziehung“ Empfehlungen entwickelt, die eine Unterstützung ehemaliger Heimkinder bei der Bewältigung von Folgeschäden ermöglichen sollen. Angeregt wurde, einen Fonds auf Bundesebene einzurichten, der mit einer Gesamtsumme von 120 Mio. € ausgestattet worden ist.

In Beachtung eines entsprechenden Beschlusses des Bundestags vom 7. Juli 2011 haben die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg sowie die Evangelischer Kirche in Deutschland, die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet und der Bund im Dezember 2011 eine Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis

1975“ geschlossen und die Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren umgesetzt.

Die Summe für die Finanzierung des Fonds in Höhe von insgesamt 120 Mio. Euro wird wie folgt finanziert:

- 40 Mio. Euro durch den Bund,
- 40 Mio. Euro durch die Länder,
- jeweils 20 Mio. Euro durch die beiden Kirchen.

Die Landschaftsverbände beteiligen sich an der Finanzierung des Landes.

Gezahlt werden die Teilbeträge in folgenden Raten:

- 2012 bis zu 30 %,
- 2013 bis zu 30 %,
- 2014 bis 20 % und
- 2015 bis 20 %.

Die Anteile der Länder werden nach dem „Königsteiner Schlüssel (Stand 1989)“ ermittelt. Danach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen und auf die Landschaftsverbände folgende Anteile:

	Insgesamt	Landesanteil	Anteil Landschaftsverbände
2012	3.263.000	2.363.000	900.000
2013	3.263.000	2.363.000	900.000
2014	2.175.300	1.575.300	600.000
2015	2.175.300	1.575.300	600.000
Summe	10.876.600	7.876.600	3.000.000

Kapitel	07 040
Titelgruppe	66
Zweckbestimmung	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" 2012 - 2015

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	0	6.204.700	8.953.200
VE:		-	0

Mit der auf vier Jahre befristeten „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012 – 2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG – BKiSchG unterstützt der Bund den Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen. Die Bundesinitiative wendet sich an alle Eltern ab der Schwangerschaft und an Eltern mit Kleinkindern, um über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und insbesondere Eltern in belasteten Lebenslagen spezifische Hilfen anzubieten. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, Polizei und Justiz – sollen in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt werden.

Von den vom Bund gewährten zweckgebundenen Finanzmitteln erhält das Land Nordrhein-Westfalen, nach Vorweg-Abzug der Kosten für die Koordinierungsaufgaben des Bundes und der Länder, im Rahmen des vorgesehenen Verteilerschlüssels (Königsteiner Schlüssel / Anzahl der unter 3-Jährigen im SGB II Leistungsbezug / Anzahl der unter 3-Jährigen) ab 2014 rd. 10,3 Mio. Euro.

Die jedem Land für die Koordinierungsstelle und deren Aufgaben jährlich zur Verfügung stehenden Mittel sind nach Einwohnerzahl der Länder gestaffelt. NRW erhält jährlich 300.000 Euro.

Förderfähig sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben und Maßnahmen mit Modelcharakter, die als Regelangebot ausgebaut werden.

Es gibt drei Förderbereiche:

- den Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,
- den Einsatz von Familienhebammen und vergleichbarer Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen sowie
- Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen.

Damit eine flächendeckende Partizipation der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich wird, werden die Bundesmittel – nach Abzug der Mittel für die Koordinierungsstelle und für die Durchführung von Qualifizierungen – an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach einem festen Schlüssel, der dem Anteil der Kinder im Alter von 0-3 Jahren im SGB II-Bezug entspricht, weitergeleitet.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	69
Zweckbestimmung	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	1.827.000	11.000.000	20.000.000
VE:		-	-

Die Mittel sind vorgesehen für die Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge). Jugendhilfeleistungen nach der Einreise, die die örtlichen Träger der Jugendhilfe, insbesondere für die Inobhutnahme und pädagogische Betreuung dieser jungen Menschen aufzubringen haben, sind vom Land zu erstatten. Die Kosten für das Land ergeben sich zum einen auf der Grundlage der den Landesjugendämtern seitens des Bundesverwaltungsamtes zugewiesenen Zahlfälle, zum anderen aufgrund der in Nordrhein-Westfalen geborenen Leistungsberechtigten. Die Abrechnungen unterliegen erheblichen zyklischen Schwankungen, dies begründet den gestiegenen Haushaltsansatz 2013.

Darüber hinaus werden die Kommunen Dortmund und Bielefeld mit diesen Haushaltsmitteln bis zu einer Höhe von 500.000,- € unterstützt, da diese durch die Errichtung und den Betrieb der zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen für Nordrhein-Westfalen besondere Lasten auch im Bereich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu tragen haben. Das Land fördert aus diesen Mitteln den erhöhten Personalbedarf in diesen beiden Kommunen.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	82
Zweckbestimmung	Förderung von Familienzentren

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	5.427.000 €	-	-
VE:		500.000 €	1.060.000 €

Seit dem 01.08.2011 werden gemäß Erstem KiBiz-Änderungsgesetz alle Familienzentren, d. h. auch die angehenden Familienzentren aus der Titelgruppe 92 gesetzlich gefördert.

Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Zertifizierungsverfahren können weiterhin aus dieser Titelgruppe unter Inanspruchnahme der hier veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und der Deckungsfähigkeit zu den Ausgaben der Titelgruppe 92 finanziert werden.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	83
Zweckbestimmung	Maßnahmen der "Politik für Kinder" und Förderung von Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	259.000	376.100	200.000
VE:		-	-

Dieser Ansatz wird auf die Förderung von Projekten des Kinderschutzkompetenz-zentrums konzentriert. Unter Berücksichtigung des systematischen Ausbaus Früher Hilfen und präventiver Ansätze können die Mittel für die Förderung von Einzelprojekten verringert werden.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	90
Zweckbestimmung	Kindpauschalen nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	1.171.867.000	1.384.597.700	1.502.540.100
VE:		-	-

Die Grundrevision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wird – basierend auf der Evaluation der Ergebnisse aus der ersten Stufe – in einer zweiten Stufe mit Wirkung zum 01.08. 2014 vollzogen.

In der ersten Stufe sind bereits zum Kindergartenjahr 2011/2012 in folgenden Bereichen gesetzgeberische Maßnahmen erfolgt, die Auswirkungen auf die Ausgaben des Landes haben:

- Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr,
- Gewährung von zusätzlichen Pauschalen für unterdreijährige Kinder,
- Unterstützung der Ausbildung von Fachkräften,
- Ausbau der Finanzierung von Familienzentren,
- Stärkung der Mitwirkungsrechte der Eltern,
- Unterjährige Berücksichtigung von Kindern mit Behinderungen.

Aufgrund dieser Änderungen, unter Berücksichtigung steigender Kinderzahlen und der jährlichen Dynamisierung des KiBiz verändern sich die im KiBiz-Deckungskreis enthaltenen Titelgruppen wie folgt:

	2013 EUR	2012 EUR	Differenz EUR
1. Kindpauschalen (TGr. 90)	1.502.540.100	1.384.597.700	117.942.400
2. Sprachförderung (TGr. 91 und TGr. 62)	26.608.300	28.465.600	-1.857.300
3. Familienzentren (TGr. 92)	29.855.000*)	28.539.000	1.316.000
4. Zuschüsse nach § 21 Abs. 7 KiBiz (TGr. 93)	42.120.200	37.466.400	4.653.800
5. Kindertagespflege (TGr. 94)	29.052.200	24.898.100	4.154.000
6. Fortbildungsvereinbarung (TGr. 95)	4.250.000	8.500.000	-4.250.000
7. Revision KiBiz (TGr. 96)	500.000	750.000	-250.000
8. Frühe Bildung (TGr. 97)	550.000	-	550.000
9. Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit (TGr. 98)	148.241.200	142.045.800	6.195.400
10. Ausbau und Qualifizierung frühkindliche Bildung (TGr. 99)	90.599.000	106.895.600	-16.296.600
11. Zusammen	1.874.316.000*)	1.762.158.200	112.157.800

Für die Gewährung zusätzlicher U3-Pauschalen nach § 21 Abs. 3 in der Fassung des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes ist ein Betrag von rd. 145,9 Mio. € veranschlagt.

Hinweis:

*)

Der Ansatz der Titelgruppe 92 für das Haushaltsjahr 2013 ist in der Erläuterungstabelle des Haushaltsplans (dort S. 71; Wert: 28.925.500 EUR) im Entwurfsdruck nicht an den Haushaltsansatz angepasst worden. Dadurch ändert sich dort auch die Endsumme (Wert: 1.873.386.500 EUR). Dies wird im Reindruck nachgeholt.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	91
Zweckbestimmung	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	25.946.000	28.465.600	26.608.300
VE:		-	-

Die Landesregierung wird die Sprachförderung wissenschaftlich evaluieren und in die Revision gesetzlicher Grundlagen einbeziehen.

Für jedes Kind mit festgestelltem Sprachförderbedarf gewährt das Land dem zuständigen Jugendamt ab dem 01.08.2012 nach § 21 Abs. 2 KiBiz einen Zuschuss in Höhe von 350 € pro Kindergartenjahr.

Mittel für die Sprachstandsfeststellung werden im Etat des MSW veranschlagt.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	92
Zweckbestimmung	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	21.174.000 €	28.539.000 €	29.855.000 €
VE:		-	-

In Nordrhein-Westfalen gibt es 2.055 Familienzentren, wobei über die Verbund-Familienzentren rund 2.950 Kitas als Familienzentrum arbeiten.

Zum 01.08.2011 wurde gemäß Erstem KiBiz-Änderungsgesetz die Förderung für alle Familienzentren um 1.000 € auf 13.000 € erhöht. Familienzentren in sozialen Brennpunkten erhalten seit dem 01.08.2011 2.000 € mehr, insgesamt 14.000 € jährlich.

Familienzentren fördern die frühe Bildung und stärken gleichzeitig die Kompetenz der Eltern. Je früher die Förderung ansetzt, desto erfolgreicher und nachhaltiger ist sie. Das gilt vor allem für sozial Benachteiligte. Die Förderung der Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf soll weiter verstärkt werden. Deshalb wird die Landesregierung die Familienzentren vor allem in sozialen Brennpunkten weiter ausbauen und im Jahr 2013 100 neue Familienzentren in die Förderung aufnehmen.

Siehe auch Erläuterungen zu Titelgruppe 82.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	93
Zweckbestimmung	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten und Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	34.059.000	37.466.400	42.120.200
VE:		-	-

1. Zuschüsse für Mietzahlungen

Die Kaltmieten für Mietverhältnisse, die am 28. Februar 2007 bestanden haben, werden gesondert bezuschusst. Mit der "Soll-Vorschrift" wird gewährleistet, dass Träger einen Anspruch auf Bezuschussung ihrer bisherigen Kaltmieten haben, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen von dieser Regelung rechtfertigen. Da die nach derzeitigem System gewährten Erhaltungspauschalen, die nur Eigentümer von Einrichtungen erhalten, in die Kindpauschalen einfließen, wird in den Fällen, in denen die Miete bezuschusst wird, rechnerisch pro Gruppe ein Betrag von 2.675 €, der einer durchschnittlichen Erhaltungspauschale entspricht, vom Zuschuss des Jugendamtes abgezogen. Für später begründete Mietverhältnisse erfolgt eine pauschale Mietbezuschussung nach § 20 Abs. 2 KiBiz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung KiBiz.

Darüber hinaus räumt das 1. KiBiz-Änderungsgesetz die Mietbezuschussung ein, wenn Einrichtungsträger und Gebäudeeigentümer eine wirtschaftliche Einheit bilden. Voraussetzung für die Mietbezuschussung ist, dass nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung nach dem U3-Investitionsprogramm neue U3-Plätze geschaffen worden sind.

2. Zuschüsse an eingruppige Einrichtungen

Darüber hinaus kann das Jugendamt für eingruppige Einrichtungen einen zusätzlichen Zuschuss leisten, wenn infolge der Umstellung auf das Fördersystem des KiBiz eine ausreichende finanzielle Grundlage nicht erreicht wird. Bei der Beurteilung sind daher auch die im GTK-Fördersystem gewährten Beträge zu

berücksichtigen. Dass die Entscheidung des Jugendamtes „im Benehmen mit dem Träger“ erfolgt, gewährt den betroffenen Trägern Finanzierungssicherheit, entspricht auch den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen betroffener Einrichtungen und stärkt die örtliche Ebene. Dieser gesonderte Zuschuss stellt sicher, dass auch kleine Einrichtungen, die keine Möglichkeit eines flexiblen Mitteleinsatzes haben, ausreichend finanziert werden können.

3. Zuschüsse an Einrichtungen in sozialen Brennpunkten

Dieser Zuschuss kann für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten geleistet werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand haben.

An diesen gesonderten Zuschüssen beteiligt sich das Land im Rahmen seiner prozentual festgelegten Anteile nach § 21 Abs. 4 KiBiz mit einem pauschalierten Zuschuss.

4. Zuschüsse an Waldkindergärten

Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz ist die Möglichkeit eröffnet worden, Waldkindergärten, die in der Regel auf Grund der geringeren Zahl betreuter Kinder in der Summe geringere Kindpauschalen erhalten, ebenfalls einen gesonderten Zuschuss zu gewähren.

5. Zusammenfassung

Der Ansatz steigt gegenüber dem des Vorjahres auf Grund von Kostensteigerungen, wegen des Abschlusses von Mietverhältnissen, die nach dem 28. Februar 2007 begründet worden sind und der Aufnahme von Waldkindergärten in die zusätzliche Förderung.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	94
Zweckbestimmung	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	17.902.000	24.898.100	29.052.200
VE:		-	-

Tagespflegepersonen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. In 2012 ist die Zahl der Betreuungsplätze auf 32.561 Plätze für Unterdreijährige angestiegen, während für die Überdreijährigen eine Platzzahl von 3.549 vorgesehen ist. Für das Kindergartenjahr 2013/2014 wird eine Steigerung der Kindertagespflegeplätze für unterdreijährige Kinder auf rd. 37.800 Plätze angenommen. Die Zahl der Plätze für Überdreijährige steigt auf rd. 3.870. In der Summe beteiligt sich das Land im Kindergartenjahr 2013/2014 demnach finanziell an insgesamt rd. 41.670 Plätzen in der Kindertagespflege. Nach § 22 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss von 747 €. Die Zahlung dieses Zuschusses ist ausgeschlossen, sofern das Land für dieses Kind einen Zuschuss nach § 21 gewährt.

Da die Kindertagespflege als familiennahes Betreuungsangebot insbesondere für sehr junge Kinder eine ihren Bedürfnissen entgegenkommende Betreuungsform ist, leistet das Land mit seiner Finanzierung einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	95
Zweckbestimmung	Umsetzung der Fortbildungsvereinbarung nach § 26 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	0	8.500.000	4.250.000
VE:		-	0

Der Betrag in Höhe von 4,25 Mio. € ist veranschlagt zur Finanzierung der Leistungen des Landes nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhöhung der Zahl der Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen (NRW-Sonderprogramm für Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen) vom 29.06.2011. Das Programm war von Anfang an auf zwei Kindergartenjahre begrenzt. Mit dem Ansatz wird die 2. Hälfte des Kindergartenjahres 2012/2013 ausfinanziert.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	96
Zweckbestimmung	Dokumentation und Revision KiBiz; Weiterentwicklung der Bildungsgrundsätze

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	74.000	750.000	500.000
VE:			

Die Landesregierung hat beschlossen, das KiBiz einer Grundrevision zu unterziehen und erforderliche gesetzliche Änderungen schrittweise umzusetzen.

Die erste Stufe, die mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz umgesetzt wurde, ist am 01.08.2011 in Kraft getreten. Weitere notwendige Anpassungen sowie die Evaluationsergebnisse aus der 1. Stufe werden in die 2. Stufe der Grundrevision mit Wirkung zum 01.08.2014 einfließen

Diese Arbeiten erfordern die Evaluation und Analyse des vorhandenen Datenbestandes sowie weitere Unterstützung durch Externe.

Weniger in Anpassung an die rückläufigen Ist-Ausgaben und durch Verlagern der Mittel in die Titelgruppe 97.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	97
Zweckbestimmung	Frühe Bildung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	47.000	-	550.000
VE:		-	-

Die Weiterentwicklung und Förderung der Frühkindlichen Bildung ist ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik.

Ziel ist es, jedem Kind die gleichen Chancen zu geben, in ein ausgefülltes Leben zu starten. Die Anforderungen an die Frühkindliche Bildung sind hierbei in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

Das MKJKS entwickelt zusammen mit dem MSW die bestehende Bildungsvereinbarung für den Elementar- und Primarbereich mit dem Ziel weiter, die frühkindliche Bildung auf eine miteinander abgestimmte bildungsfachliche Grundlage zu stellen. Die Mittel stehen für die Überarbeitung und Vorbereitung der Implementierung der Bildungsgrundsätze zur Verfügung.

Im Vorjahr waren die Mittel teilweise in Titelgruppe 96 mitveranschlagt.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	98
Zweckbestimmung	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	0	142.045.800	148.241.200
VE:		0	0

Nach dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz ist der Kindergartenbesuch im letzten Jahr vor der Einschulung eines Kindes beitragsfrei. Diese landesgesetzliche Regelung verpflichtet das Land gleichzeitig, den Kommunen für die nicht mehr zu erhebenden Elternbeiträge einen Belastungsausgleich zu zahlen.

Für das Haushaltsjahr 2013 werden auf der Grundlage der Anzahl und Höhe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung nach § 17 DVO KiBiz Ausgleichszahlungen in Höhe von rd. 148 Mio. € zu leisten sein.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	99
Zweckbestimmung	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	198.391.000	106.895.600	90.599.000
VE:		85.000.000	0

In Titelgruppe 99 sind Mittel zur Finanzierung des Ausbaus der Betreuungsmöglichkeiten für unterdreijährige Kinder veranschlagt. Mit den insgesamt zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln erfüllt die Landesregierung die bereits 2007 im Krippengipfel vereinbarte Verabredung zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Sie unterstützt die Kommunen nachhaltig bei der Schaffung von U3-Plätzen mit dem Ziel, im Kindergartenjahr 2013/2014 den Rechtsanspruch für die ein- und zweijährigen Kinder umsetzen zu können.

Von den hier veranschlagten Mitteln wird ein Teilbetrag in Höhe von 85 Mio. Euro als fachbezogene Pauschale auf Basis der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2012 ausgezahlt.

Der Restbetrag dient der Finanzierung von Maßnahmen zur individuellen Unterstützung der Kommunen.

Kapitel 07 050
Kulturförderung

Im Kapitel 07 050 sind alle Mittel zur Förderung der Kunstsparten im engeren Sinne wie Theater, Film, Musik, Bildende Kunst, Literatur und Tanz sowie zur Förderung multimedialer Erscheinungsformen zusammengefasst.

Darüber hinaus werden in diesem Kapitel die Mittel für die überörtliche kulturelle Zusammenarbeit (Kultursekretariate - Titel 633 10), die Durchführung von Aufgaben nach § 96 Bundesvertriebenengesetz, die Kunst und Kultur von Kindern und Jugendlichen, die Förderung des Bibliothekswesens, die Landesbibliotheksaufgaben, die Kunstgutverwaltung in der ehemaligen Reichsabtei Kornelimünster, die Aufgabe Kunst und Bau, den Substanzerhalt von Kulturgütern, die kulturelle Integration, die Allgemeine Kulturförderung und den Internationale Kulturaustausch, die Förderung von Kulturbauten, die Regionale Kulturförderung und die Förderung der Kunst und Kultur von Frauen ausgewiesen.

Daneben sind im Kapitel 07 050 Mittel veranschlagt, die das Land stellvertretend für die Gemeinden zahlt und die im Rahmen der Schlüsselzuweisungen (GFG) erstattet werden (Titel 685 55 bzw. 685 56).

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Gesamtansatz des Kulturkapitels um rd. 16,4 Mio. € abgesenkt wurde. Hiervon entfallen rd. 4,2 Mio. € auf die Ausfinanzierung einer einmaligen Bau- bzw. Sanierungsmaßnahme. Somit verbleibt eine strukturelle Einsparung gegenüber dem Haushalt 2012 in Höhe von rd. 12,2 Mio. €. Dabei ist folgendes zu beachten: 5,5 Mio. € sind darin enthalten, die zusätzlich für das geplante Kulturfördergesetz zur Verfügung stehen sollten; 2,4 Mio. Euro dieser Einsparungen betreffen in der Titelgruppe 91 den Bereich Kulturbauten, dadurch sind keine neuen Baumaßnahmen in diesem Rahmen möglich. Eine weitere Reduzierung um rd. 1 Mio. € betrifft die Ankäufe von Kunstwerken. Weitere Einsparungen von rd. 3,3 Mio. € werden so umgesetzt, dass die bewährten Strukturen der Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen nicht gefährdet sind. Daneben wurden im Kulturkapitel - wie in den Vorjahren - innerhalb des Gesamtbudgets finanzielle Umschichtungen vorgenommen, um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bestmöglich und am aktuellen Bedarf orientiert einzusetzen.

Bei nachfolgenden Haushaltsstellen sind für 2013 keine Mittel mehr veranschlagt:

Titelgruppe 98 Förderung der Kunst und Kultur der Frauen

Die bisher bei Titelgruppe 98 veranschlagten Mittel werden aus verwaltungsökonomischen Gründen verlagert: 76.000 € werden bei Titel 685 10 (Frauenkulturbüro) mitveranschlagt, 35.000 € bei Titel 685 57 (FrauenMediaTurm), 9.000 € in die TG 60 (Dirigentinnenstipendium) verlagert.

Kapitel	07 050
Titel	539 10
Zweckbestimmung	Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	103.000	150.000	120.000
VE:	-	-	-

Für hervorragende Begabungen in den Kunstsparten Bildende Kunst, Literatur, Musik, Architektur, Theater, Film und Medienkunst vergibt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses insgesamt 14 Preise (2 Preise pro Sparte). Darüber hinaus werden aus diesem Haushaltsansatz auch Ausgaben für die Preisgerichte und die Verleihfeier mit dem Ziel bestritten, das Auswahlverfahren und die Präsentation der Preisträgerinnen und Preisträger zu professionalisieren.

Kapitel	07 050
Titel	539 30
Zweckbestimmung	Kinderbuchpreis des Landes Nordrhein-Westfalen

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	9.000	12.000	12.000
VE:	-	-	-

Der Kinderbuchpreis wird seit 1989 vergeben. Mit ihm wird ein Buch ausgezeichnet, das für Kinder im Erstlesealter geeignet ist, Lesefreude zu wecken und Lesekompetenz zu stärken.

Kapitel	07 050
Titel	539 40
Zweckbestimmung	Kultureller Ehrenamtspreis des Landes Nordrhein-Westfalen

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	48.000	120.000	60.000
VE:	-	-	-

Das Land vergibt einen Preis zur Ehrung von Mitbürgerinnen und Mitbürgern im kulturellen Ehrenamt.

Zurzeit befindet sich ein Gesamtkonzept zur Würdigung des Ehrenamtes unter Einbeziehung des bürgerschaftlichen kulturellen Engagements in Erarbeitung. Der kulturelle Ehrenamtspreis soll hierin integriert werden. Der Ansatz kann daher angepasst werden.

Kapitel	07 050
Titel	633 10
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	2.023.000	2.000.000	1.875.000
VE:	-	2.000.000	2.000.000

Die Sekretariate zur Förderung gemeinsamer Kulturarbeit (Kultursekretariate) in Wuppertal für die theatertragenden Städte sowie in Gütersloh für die nicht theatertragenden Städte und Gemeinden erhalten Projektmittel vom Land. Mit diesen Mitteln werden kulturelle Aktivitäten der Sekretariate insbesondere in den Bereichen Theater, Musik, Bildende Kunst, Literatur und kultureller Bildung unterstützt.

Die Kürzung ist durch die Rückverlagerung von Aufgaben der internationalen Kulturförderung in das Ministerium und die damit einhergehende Reduzierung von Personalkosten beim Kultursekretariat Wuppertal begründet.

Kapitel	07 050
Titel	685 10
Zweckbestimmung	Zuschüsse an Sonstige im Inland zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	694.000	701.000	789.300
VE:	-	0	-

Es handelt sich um institutionelle Förderungen folgender Einrichtungen in privater Trägerschaft:

- Frauenkulturbüro Krefeld (incl. Projektmittel)
- NRW Landesbüro freie Kultur in Dortmund (incl. Projektmittel)
- Kulturpolitische Gesellschaft Bonn
- Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren Münster (incl. Projektmittel)
- Gesellschaft für zeitgenössischen Tanz NRW e.V., Köln.

Mit den Mitteln soll die Kooperation und Koordinierung der freien Kunst- und Kulturszene, beim Tanz und in der Frauenkultur Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Die Landesbüros sind szenenahe Selbstorganisationen und übernehmen Gremien- und Beratungsarbeit für Kulturschaffende und vertreten deren Interessen in der Öffentlichkeit. Sie bündeln die kreativen Potenziale vor Ort.

Die Ansatzerhöhung erfolgt aufgrund von Personalkostensteigerungen. Darüber hinaus erfolgt eine Verlagerung von zuvor an anderer Stelle etatisierten Projektmitteln für das Frauenkulturbüro aus der TG 98 in den Wirtschaftsplan des Frauenkulturbüros.

Kapitel	07 050
Titel	685 20
Zweckbestimmung	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	10.666.000 €	10.000.000	10.500.000
VE:			

Die Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“ wurde 1961 von der Landesregierung anlässlich des Erwerbs von 88 Werken von Paul Klee als eine Stiftung des privaten Rechts zur Sammlung von Werken der Bildenden Kunst des 20. Jahrhunderts gegründet. Neben dem in den Jahren 2008 - 2010 sanierten und um einen Erweiterungsbau ergänzten Stammhaus am Grabbeplatz (K20) verfügt die Stiftung seit 2002 mit dem Ständehaus (K21) über einen zweiten und seit 2009/2010 mit dem Schmela-Haus über einen dritten Standort.

Ziel der Stiftung ist der Aufbau und die Erweiterung einer Sammlung moderner und zeitgenössischer Kunst, deren Präsentation und Vermittlung an die Öffentlichkeit sowie deren Bewahrung und Erforschung.

Die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen konnte ausgehend von der Klee-Sammlung in der bisherigen Zeit ihres Bestehens eine hochkarätige Sammlung von Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts aufbauen, die weit überwiegend im Landeseigentum ist. Sie gehört damit zu den international bedeutendsten Museen dieses Bereichs. Dies findet Ausdruck durch die in 2012 erfolgte Aufnahme in den „BIZOT-Kreis“, einem Zusammenschluss der international bedeutendsten Kunstmuseen.

Sie ist das einzige Kunstmuseum, dessen Betrieb alleine durch das Land finanziert wird, soweit er nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden kann.

Neben den „klassischen“ Museumsaufgaben liegt ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit in dem Bestreben, junge Besucher an Kunst und Kultur heranzuführen.

Dementsprechend wird ein umfangreiches und zielgruppenspezifisches Angebot an Veranstaltungen, Führungen, Workshops und medialen Formaten zur Verfügung gestellt.

Hervorzuheben ist dabei die im Ständehaus eingerichtete Medienwerkstatt, die den experimentellen und kreativen Umgang mit Fotografie und Video, u. a. durch eine „Greenbox“ ermöglicht.

Die Kunstsammlung wurde im Jahr 2011 von etwa 228.000 Personen besucht.

Der Stellenplan der Stiftung Kunstsammlung umfasst 90 Stellen, der Zuschuss des Landes zum Verwaltungshaushalt beläuft sich auf 10.500.000 €. Die Erhöhung um 500.000 € gegenüber dem Vorjahr resultiert aus tarifrechtlichen Steigerungen und gestiegenen Energiekosten.

Kapitel	07 050
Titel	685 30
Zweckbestimmung	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung „Museum Schloss Moyland - Sammlung van der Grinten - Joseph Beuys Archiv - des Landes Nordrhein-Westfalen“

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	3.200.000 €	2.800.000	2.938.900
VE:			

Die Stiftung hat die Aufgabe, Schloss und Park Moyland, die Kunstsammlung van der Grinten und das Joseph-Beuys-Archiv zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zu den zentralen Aufgaben gehören insbesondere die Erforschung und Dokumentation der Sammlungsbestände sowie deren Erhaltung, Erweiterung und Präsentation. Das Joseph Beuys Archiv entwickelt und unterstützt wissenschaftliche Forschungsprojekte sowie Publikationen zum Werk von Joseph Beuys und steht Benutzern für Recherchen zur Verfügung. Das Bildungsangebot richtet sich an breite Besucherkreise und orientiert sich an deren unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen.

Am 11. Juli 1990 wurde die Stiftungsurkunde für die Stiftung „Museum Schloss Moyland - Sammlung van der Grinten - Joseph Beuys Archiv - des Landes Nordrhein-Westfalen“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bedburg-Hau unterzeichnet.

Die Finanzierung des Stiftungshaushalts erfolgt im Wesentlichen durch das Land; darüber hinaus beteiligen sich der Kreis Kleve, die Gemeinde Bedburg-Hau und der Förderverein an der Finanzierung der Stiftung.

Mehr zur Erhöhung der institutionellen Förderung der Stiftung und zur Übernahme von Kosten aus tarifrechtlichen Steigerungen.

Kapitel	07 050
Titel	685 50
Zweckbestimmung	Zuschuss für das Europäische Übersetzer-Kollegium Nordrhein-Westfalen e.V. in Straelen

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	277.000	284.500	284.500
VE:	-	-	-

Das im Jahre 1978 gegründete Europäische Übersetzer-Kollegium (EÜK) fördert qualifizierte Übersetzungen der Literatur in Deutschland und trägt zur Verbreitung der Literatur in Europa und der übrigen Welt bei. Dazu werden deutsche und ausländische Autoren und Übersetzer nach Straelen zu Arbeitsphasen eingeladen.

Das EÜK hat sich zu einer international bekannten Einrichtung entwickelt, die u. a. auch vom Deutschen Übersetzerfonds, dem Auswärtigen Amt, dem Goethe-Institut anerkannt und gefördert wird.

Als Sitzland beteiligt sich Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer institutionellen Förderung maßgeblich an den Ausgaben der Einrichtung.

Kapitel	07 050
Titel	685 51
Zweckbestimmung	Anteiliger Zuschuss des Landes für die Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	5.445.000	5.445.300	5.445.300
VE:	-	-	-

Die Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" wurde durch Gesetz vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 1709) errichtet. Sie wird auf Grund des Abkommens vom 18. Oktober 1974 und des Abkommens vom 12. Dezember 1992, das den Beitritt der neuen Länder regelt, von Bund und Ländern gemeinsam getragen. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Die Stiftung hat den Zweck, die ihr übertragenen preußischen Kulturgüter zu bewahren, zu pflegen und zu ergänzen, unter Beachtung der Tradition den sinnvollen Zusammenhang der Sammlung zu erhalten und eine Auswertung dieses Kulturbesitzes für die Interessen der Allgemeinheit in Wissenschaft und Bildung und für den Kulturaustausch zwischen den Völkern zu gewährleisten.

Am 7. März 1996 haben die Ministerpräsidenten der Länder folgende Regelung bezüglich der Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz festgelegt:

Der Bund und das Land Berlin tragen die Kosten der Neubauten und Ersteinrichtungen je zur Hälfte.

Zum Zuschussbedarf des Betriebshaushalts der Stiftung tragen die Länder jährlich 30,7 Mio. € bei. Hierbei sind die Länderbeiträge als Festbeträge festgelegt (Nordrhein-Westfalen jährlich 5,4 Mio. €). Der über den Sockelbetrag von 122,7 Mio. € (Bund 75 v. H. = 92,0 Mio. €, Länder 25 v. H. = 30,7 Mio. €) hinausgehende jährliche Finanzbedarf des Betriebshaushalts der Stiftung wird zu 75 v. H. vom Bund und zu 25 v. H. vom Land Berlin getragen.

Ein entsprechendes Verwaltungsabkommen über die Finanzierung wurde Ende 1996 geschlossen. Der Landtag hat am 27. Juni 1997 diesem Staatsvertrag zugestimmt.

Kapitel	07 050
Titel	685 52
Zweckbestimmung	Anteil des Landes an der Kulturstiftung der Länder

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	2.087.000	2.200.000	2.200.000
VE:		-	-

Die Kulturstiftung der Länder wurde unter Mitwirkung des Bundes am 1. Januar 1988 errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Seit 2005 tragen die Länder die Kosten der Stiftung ohne Mitwirkung des Bundes. Die Kosten werden gemäß dem Königsteiner Schlüssel verteilt.

Sie dient der Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges in Form des unterstützenden Ankaufs von Kunst- und Kulturgegenständen bzw. durch die Finanzierung von Kunst- und Kulturvorhaben. Auch fördert bzw. wirkt sie bei der Förderung von Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur mit.

Dagegen soll sie weder eigene Sammlungen besitzen noch selbst Träger oder Veranstalter von Vorhaben sein und sich auch nicht an den laufenden Kosten einer Institution beteiligen.

Seit 2007 wurde die jahrelang erfolgreiche Ausstellungsförderung wiederaufgenommen und die Mitförderung der Arbeitsstelle Provenienzrecherche/-forschung beschlossen.

Kapitel	07 050
Titel	685 55
Zweckbestimmung	Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliothekstantieme

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	3.087.000	3.100.000	3.800.000
VE:	-	-	-

Nach § 27 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz ist den Verwertungsgesellschaften für jedes aus einer Öffentlichen Bibliothek entlehene Werk eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliothekstantieme richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes (Abgeltungsvertrag). Aus der Bibliothekstantieme werden zur Hälfte Vergütungen an Autoren und Verlage gezahlt, die andere Hälfte kommt der Alters- und Krankenversicherung sowie dem Sozialfonds für bedürftige Autoren zugute.

Mehr aufgrund der Verhandlungen des Bundes und der Länder und den Verwertungsgesellschaften über den Abgeltungsbetrag für 2013.

Kapitel	07 050
Titel	685 56
Zweckbestimmung	Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken in öffentlichen Bibliotheken

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	7.000	7.000	7.000
VE:	-	-	-

Für die Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) sind Ausgaben in der voraussichtlich benötigten Höhe an dieser Haushaltsstelle veranschlagt. Zahlungsgrundlage war bisher eine Vereinbarung der Länder mit den Verwertungsgesellschaften über die Zahlung einer Betreiberabgabe vom 05./08.03.2007, die von der Verwertungsgesellschaft WORT (VG Wort) zum 31.12.2010 gekündigt wurde. Über die Folgevereinbarung wird noch verhandelt.

Kapitel	07 050
Titel	686 20
Zweckbestimmung	Zuschuss des Landes für die Förderung der Stiftung „Insel Hombroich“

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	650.000	650.000	650.000
VE:			

Die Stiftung verfolgt den satzungsgemäßen Auftrag, das in der Erftaue gelegene Museum Insel Hombroich als auch die sog. „Raketenstation“ zu erhalten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und gemeinsam mit Künstlerinnen und Künstlern weiter zu entwickeln.

Die Raketenstation hat sich durch die Institutionen, die hier bereits entstanden sind bzw. sich in der Entstehung befinden (Seminar- und Gästehaus, Bibliothek, Literatur- und Kunstinstitut, Film- und Musikhaus, Architekturinstitut), zu einem weit über die Grenzen Hombroichs reichenden Ort der Begegnung entwickelt, an dem vielfältige Veranstaltungen zu den Themen Kunst, Wissenschaft, Religion und Philosophie stattfinden.

Die Förderung durch das Land erfolgt mit der Absicht, die Zielsetzung der Stiftung zu unterstützen, Insel Hombroich und Raketenstation zu einem attraktiven Kulturort in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln.

Kapitel	07 050
Titel	812 00
Zweckbestimmung	Zum Ankauf von Kunstwerken für die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	800.000	800.000	0
VE:	2.000.000	1.000.000	800.000

Die Kunstwerke werden von der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit dem Land und für das Eigentum des Landes erworben. Sie werden der Stiftung Kunstsammlung im Rahmen eines Verwahrungsvertrages zur Verfügung gestellt und von ihr treuhänderisch verwahrt, verwaltet, gepflegt und der Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar gemacht.

Durch den an dieser Haushaltsstelle ausgebrachten Haushaltsvermerk besteht die Möglichkeit, aus Einsparungen an anderer Stelle im Kulturkapitel bis zur Höhe von 2 Mio. € geeignete Kunstankäufe im laufenden Haushaltsjahr zu finanzieren.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	60
Zweckbestimmung	Musikpflege und Musikerziehung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	28.229.000	32.113.700	33.112.300
VE:	-	11.350.000	13.900.000

Die Musikförderung des Landes konzentriert sich auf folgende Bereiche:

1. Orchester, Musikschulen und Musikfeste (Gemeinden, Gemeindeverbände)

1.1 Kommunale Orchesterförderung (3.702.000 €)

Die kommunalen Orchester erhalten Betriebskostenzuschüsse oder Projektzuschüsse für Sonderprojekte. Der Betrag für den Betriebskostenzuschuss der kommunalen Orchester wird anhand eines von der Theater- und Orchesterkonferenz beschlossenen Berechnungsschlüssels auf die Orchester aufgeteilt. Haushaltsmittel i. H. v. 1,1 Mio. € werden im Haushalt 2013 aus der Titelgruppe 62 (Theater) als Anteil für die kommunalen Orchester verlagert. Diese Mittel waren im Haushalt 2012 noch Bestandteil der Theaterfördermittel bei TG 62.

1.2 Musikschulförderung (2.676.500 €)

Die Musikschulen in kommunaler Trägerschaft erhalten Zuschüsse für die Durchführung besonderer Schülermaßnahmen, die Arbeit mit Behinderten, die Studienvorbereitende Ausbildung oder die Fortbildung des pädagogischen Personals. Daneben werden Zuschüsse für innovative bzw. strukturbildende Projektmaßnahmen an Musikschulen vergeben.

1.3 Musikfeste (200.500 €)

Die Mittel dienen der Förderung von kommunalen Musikfesten mit besonderen inhaltlichen Schwerpunkten (z. B. zeitgenössische Musik, Jazz oder Alte Musik). Zusätzlich werden Festivals mit überregionaler Ausstrahlung gefördert.

1.4 Modellprojekte musikalischer Grundbildung im Grundschulbereich außerhalb des RVR

Der Koalitionsvertrag der Landesregierung sieht vor, dass ein Konzept zur musikalischen Grundbildung an den Grundschulen durch die Landesregierung erarbeitet wird. Insofern ist über die Höhe des Teilansatzes für die Modellprojekte noch nicht abschließend entschieden.

2. **Orchester, Musikschulen und Musikpflege (sonstige Träger)**

2.1 Orchesterförderung (9.181.000 €)

Institutionelle Förderungen:

- Die Landesorchester übernehmen neben ihrer Funktion in der Sitzstadt die kulturelle Versorgung im ländlichen Raum und ergänzen das Konzertangebot in kleineren Städten und Gemeinden.

Im Einzelnen sind dies:

- die Neue Philharmonie Westfalen e.V. (Sitz Recklinghausen),
- die Nordwestdeutsche Philharmonie e.V. (Sitz in Herford),
- die Philharmonie Südwestfalen e.V. (Siegen-Hilchenbach).

Der Teilansatz wurde zum anteiligen Ausgleich von Tarifsteigerungen erhöht.

- Daneben werden das Detmolder Kammerorchester und das Folkwang Kammerorchester im Rahmen der institutionellen Förderung unterstützt. Diese Ensembles an den Hochschulstandorten sollen der Qualifizierung von Hochschulabgängern im Bereich des Ensemblespiels dienen.

- Als Ensemble für Neue Musik wird die MusikFabrik NRW institutionell gefördert. Die MusikFabrik NRW ist ein bundesweit und international anerkanntes Ensemble für Neue Musik, das sich in den Jahren seines Bestehens einen hervorragenden Ruf - auch durch zahlreiche Uraufführungen - bei der Interpretation Neuer Musik erworben hat.

Förderung freier Ensembles:

Die Musiklandschaft in Nordrhein-Westfalen ist daneben von einer Vielzahl kleinerer freier Ensembles gekennzeichnet, die sich interpretatorisch auf bestimmte Stilrichtungen bzw. Epochen spezialisiert haben und ein großes Entwicklungspotenzial besitzen. Diese können mit Projektzuschüssen für Einzelmaßnahmen gefördert werden.

Als strukturbildende Maßnahme wird das Zentrum für Alte Musik in Köln für die große Vielzahl an Ensembles der Alten Musik gefördert. Durch die Förderung des Zentrums werden den Ensembles bessere Arbeitsbedingungen geboten (Probenräume sowie Büroräume, als auch gemeinsames Marketing), um so ihren Marktstandort zu verbessern.

Residenz des Mahler Chamber Orchesters in Nordrhein-Westfalen:

Weiterhin sind Mittel für die in 2013 auslaufende Residenz des Mahler Chamber Orchesters (MCO) in Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Das MCO hat eine vorübergehende Heimat an den großen Konzerthäusern in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Residenz erhalten. Die Netzwerkbildung der Konzerthäuser wird damit ebenso gefördert wie der Austausch des hiesigen Orchester-Nachwuchses mit internationalen Spitzenmusikern, die während ihrer Präsenz Akademien veranstalten.

2.2 Musikschulförderung (333.000 €)

Die Musikschulen in sonstiger Trägerschaft erhalten Projektzuschüsse für die Durchführung besonderer Schülermaßnahmen. Sie können zudem Zuschüsse für profil- und strukturbildende Projekte erhalten. Weiterhin werden Projekte des Landesverbandes der Musikschulen oder anderer Träger, die der Entwicklung von innovativen Handlungsansätzen und der Verbesserung der Rah-

menbedingungen für die Musikschararbeit dienen, aus diesem Ansatz gefördert.

2.3 Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen (972.500 €)

Geschäftsstelle des Landesmusikrates

Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen wird institutionell gefördert.

Förderung des künstlerischen Nachwuchses

In der Trägerschaft des Landesmusikrates stehen neun Jugendensembles, die der Förderung des künstlerischen Nachwuchses dienen und vom Land gefördert werden. Ab 2013 geht zudem die Trägerschaft des Kinderorchesters Ruhr auf den Landesmusikrat über. Das Kinder-Orchester-Ruhr wird im Sinne einer weiteren Spitzenförderung als Vorstufe zu den neun Jugendensembles unterstützt. Daneben werden die verschiedenen Jugendwettbewerbe (6 Projekte, beispielsweise: Jugend musiziert) sowie der Landeschor- bzw. Landesorchesterwettbewerb gefördert. Diese Landeswettbewerbe dienen auch der Qualifizierung der Ensembles und Musiker für entsprechende Bundeswettbewerbe.

2.4 Laienmusikwesen (400.000 €)

Aus den vom Landesmusikrat NRW bewirtschafteten Mitteln, werden u. a. besondere Kooperationsmaßnahmen zwischen Laienmusikern und professionellen Musikern gefördert sowie der Landesfestakt zur Verleihung der Zelter- bzw. pro musica-Plakette finanziert. Daneben behält sich das Ministerium eigene Projektförderungen vor. Die Laienmusik wird aus Mitteln bei Titel 685 60 Unterteil 4 und darüber hinaus aus Titel 686 60 gefördert.

2.5 Förderung von landesweit bedeutsamen Einrichtungen des Musiklebens (1.174.000 €)

Das Beethoven-Haus Bonn (inkl. Archiv und Förderung einer Gesamtausgabe der Werke Beethovens) erhält eine institutionelle Förderung zur Bewahrung und Erforschung des kulturellen Erbes Beethovens. Es ist die einzige Beet-

hoven-Gedenkstätte bundesweit. Seit 2005 hat das Beethoven-Haus Bonn mit der Eröffnung des Digitalen Beethovenhauses seinen Betrieb erweitert.

Zudem wird die Landesmusikakademie Heek als Weiterbildungsstätte gefördert. Der Schwerpunkt der Akademie liegt in der Weiterbildung der Laienmusiker, zunehmend aber auch in der Qualifizierung von Musikpädagogen (z. B. Musikschullehrer für Jedem Kind ein Instrument).

2.6 „NRW singt“ (500.000 €)

Mit diesen Mitteln soll eine breitere Förderung des Singens von Kindern und Jugendlichen erreicht werden. Es werden landesweit bedeutsame Projektmaßnahmen gefördert. Exemplarisch sind hier die „Toni singt“-Aktivitäten des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen zu nennen, die einen Fokus auf die musikalische Förderung von Kindern im vorschulischen Alter legen. Außerdem werden die Modellprojekte „Jedem Kind seine Stimme“ der Musikschulen Neuss und Münster gefördert, durch die die Rahmenbedingungen für Singprojekte mit Kindern im Grundschulalter erprobt werden sollen.

2.7 Programm „Jedem Kind ein Instrument“ (8.866.500 €)

Das Programm sieht vor, dass jede Schülerin und jeder Schüler im Ruhrgebiet die Möglichkeit erhalten soll, Musik für sich zu entdecken und ein Musikinstrument zu erlernen. Die Stiftung setzt das Projekt im Ruhrgebiet konzeptionell und organisatorisch um. Da die Schülerzahlen immer noch wachsen (auch wenn im Schuljahr 2012/13 aufgrund der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung keine Neuaufnahme von Grundschulen erfolgt ist), führt dies zu einem steigenden Finanzbedarf der Finanzmittel der Stiftung. Darüber hinaus sollen seitens der Stiftung Modelle zur inhaltlichen Fortentwicklung des Programms und zur verstärkten Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf erprobt werden. Zudem werden notwendige Fortbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung der Musikschullehrerinnen und -lehrer für die Mitarbeit in diesem Programm gefördert.

Am Programm nehmen seit dem Schuljahr 2011/12 61.000 Kinder teil.

Mit Ende des Schuljahres 2010/2011 ist die Kulturstiftung des Bundes, wie im Vorfeld angekündigt, aus der Finanzierung des Projekts ausgeschieden. Seit dem trägt das Land die finanzielle Ausstattung der Stiftung alleine.

2.8 Musikfeste (200.500 €)

Die Mittel dienen der Förderung nicht kommunaler Musikfeste mit landesweiter Bedeutung und der sommerlichen Konzertreihe in Schloss Augustusburg in Brühl.

3. **Förderung der Breitenkultur (2.832.800 €)**

Bei diesen Mitteln handelt es sich zweckgebundene Einnahmen aus Wettspielerträgen.

50 v. H. des Mittelansatzes fließen als Bildungsmittel über die vor Ort tätigen Laienmusikvereine an die 11 nichtkirchlichen Verbände der AG Laienmusik des Landesmusikrates. Hieraus finanzieren die Verbände verschiedene Bildungsmaßnahmen.

Der Landesmusikrat erhält darüber hinaus Mittel zur Förderung von innovativen Projekten im Bereich der Laienmusik. Der verbleibende Mittelansatz wird für landesweit bedeutsame Projekte und Qualifizierungsmaßnahmen der Laienmusik eingesetzt.

Die Reduzierung des Ansatzes ergibt sich aufgrund der prognostizierten Einnahmen aus Wettspielerträgen.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	61
Zweckbestimmung	Filmförderung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	1.445.000	1.505.000	1.480.000
VE:	-	900.000	900.000

Die Mittel dienen der Förderung von größeren Filmveranstaltungen der Städte und Gemeinden von überregionaler Bedeutung, u. a.:

- Duisburger Filmwoche,
- Frauenfilmfestival Dortmund / Köln
- Kommunale Kinderfilmfestivals (z. B. Ruhrgebiet, Düsseldorf, Bielefeld, Köln und Münster)
- sowie kleiner Festivals in privater Trägerschaft.

Darüber hinaus werden die Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen (gemeinnützige GmbH) aus dieser Titelgruppe unterstützt. Das Land Nordrhein-Westfalen verleiht jährlich im Rahmen der Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen einen Preis für den Film mit der interessantesten künstlerischen Entwicklung.

Zusätzlich wird im Rahmen des Adolf-Grimme-Preises des Deutschen Volkshochschulverbandes ein Sonderpreis der Kulturministerin für Fernsehproduktionen für Kinder und Jugendliche gestiftet.

Einen weiteren Förderschwerpunkt bildet die kulturelle Filmbildung. Unter anderem werden die Aktivitäten der Filmothek der Jugend aus diesem Titel unterstützt.

Gefördert werden darüber hinaus die Projektaktivitäten

- des Filmmuseums Düsseldorf (Ausstellungen) und
- der Filmhäuser und -werkstätten (Düsseldorf, Münster, Köln, Bielefeld)

in Form von Filmreihen, Filmfestivals, filmkulturellen Projekten, Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anschaffung technischer Geräte für diese Häuser.

Für die Dokumentarfilminitiative beim Filmbüro Nordrhein-Westfalen (dfi) werden Mittel für die strukturelle Unterstützung von Projekten im Bereich des Dokumentarfilms eingesetzt.

Aus dieser Titelgruppe stehen zudem Mittel für die Archivierung von Filmen, die mit Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen produziert bzw. angeschafft wurden sowie Mittel für den Ankauf von Filmbeständen mit NRW-Bezug zur Verfügung.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	62
Zweckbestimmung	Theaterförderung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	55.046.000	58.890.600	54.142.800
VE:	-	12.840.000	10.550.000

Die Ausgaben der Titelgruppe dienen der Förderung der Kultureinrichtungen, Projekte und Ensembles im Bereich Theater und Tanz. Dazu zählen die Landestheater, die Theater in kommunaler und freier Trägerschaft und die Freie Szene sowie die Förderung von Projekten und Sondermaßnahmen.

1. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Nordrhein-Westfalen besitzt eine herausragende Landschaft kommunal getragener Theater mit den Sparten Schauspiel, Musiktheater, Tanz / Ballett und Kinder- und Jugendtheater. Die 18 zumeist mehrspartigen Stadttheater sind bedeutende Eckpfeiler der kulturellen Infrastruktur des Landes. Mit ihrer über die jeweilige Sitzstadt hinausgehenden Anziehungskraft und Ausstrahlung prägen sie das kulturelle Profil des Landes und sind Markenzeichen kultureller und künstlerischer Kompetenz.

Die hier ausgewiesenen Mittel werden für folgende Zwecke verwendet:

- Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 10,3 Mio. € für insgesamt 18 kommunale Theater, die nach ihrem Anteil an den Gesamtkosten und den Gesamtzuschauerzahlen aller Theater gewährt werden, wobei jedes Theater einen Sockelbetrag von 150.000 € erhält.
- Ein Betrag in Höhe von 4,5 Mio. € wird anhand eines von der Theater- und Orchesterkonferenz Nordrhein-Westfalen beschlossenen Berechnungsschlüssels auf die Theater und Orchester aufgeteilt. Hiervon sind 3,4 Mio. € unmittelbar in Titelgruppe 62 etatisiert. Haushaltsmittel in Höhe von 1,1 Mio. €

werden ab 2013 nicht mehr bei Titelgruppe 62, sondern originär in der Titelgruppe 60 (Musikförderung) etatisiert. In 2012 war der für die kommunalen Orchester vorgesehene Betrag noch Bestandteil der Theaterfördermittel bei Titelgruppe 62.

- Zuschüsse für landespolitisch herausgehobene Sondermaßnahmen und Großprojekte im Bereich Theater und Tanz (z. B.: Theatertreffen NRW, NRW Theatertage „Stücke 2013“). Unter anderem aufgrund des biennalen Veranstaltungsrhythmus einiger Sondermaßnahmen (z. B. Theaterfestival „favoriten“) kann in 2013 eine Reduzierung erfolgen.
- Allgemeine Zuschüsse für Kinder- und Jugendtheater in kommunaler Trägerschaft
- Allgemeine Zuschüsse für kommunale Tanztheater (z. B. für überregional bedeutsame Tanzensembles wie das Tanztheater Wuppertal oder das Ballett in Gelsenkirchen)
- Großprojekte des Tanztheaters mit landesweiter Bedeutung (z. B. Internationales Tanzfestival, Pina Bausch Archiv). Unter anderem aufgrund des biennalen Veranstaltungsrhythmus einiger Sondermaßnahmen (z. B. internationale Tanzmesse) kann in 2013 eine Reduzierung erfolgen.

2. Arbeitsstipendien im Bereich der darstellenden Kunst

Mittel aus dieser Titelgruppe können zur Förderung von höchstbegabten Schauspielerinnen und Schauspielern sowie Tänzerinnen und Tänzern verwendet werden.

3. Zuschüsse an Landestheater

Die vier Landestheater in Nordrhein-Westfalen werden institutionell gefördert:

- Westfälisches Landestheater Castrop-Rauxel e.V.,
- Landestheater Detmold GmbH,
- Burghofbühne Dinslaken e.V.,
- Rheinisches Landestheater Neuss e.V.

Die Landestheater übernehmen neben ihrer Funktion in der Sitzstadt die kulturelle Versorgung im ländlichen Raum und ergänzen das Theaterangebot in kleineren Städten und Gemeinden. Die Förderung dient der künstlerischen Profilierung der Theater. Die Ansatzserhöhung erfolgt aufgrund tarifbedingter Personalkostensteigerungen.

4. Zuschüsse für das rheinisch-westfälische Theaterwesen

Nordrhein-Westfalen ist innerhalb Deutschlands der stärkste Produktionsstandort freischaffender Künstler und Ensembles mit Vorreiterfunktion für die „Freie Szene“. Die Fördermittel werden zur institutionellen Förderung von 45 Privattheatern, Theatern der Freien Szene, für Tanzkompanien sowie für rd. 80 Projektförderungen verwendet.

Die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen sowie spezielle Kulturangebote für Kinder- und Jugendliche sind fester Bestandteil der Förderungen. Insbesondere die freie Tanz- und Theaterszene ist Vorreiter in Sachen kultureller Bildung, in der Bespielung neuer Räume, der Öffnung des Theaters zur Stadt, der Entwicklung kollektiver und interdisziplinärer Arbeitsweisen. Die starke Entwicklung des zeitgenössischen Tanzes ist eng damit verbunden. Durch das seit 2009 stetig fortgeführte Tanzkonzept des Landes sind gut strukturierte Voraussetzungen für eine kreative Arbeit und ihre überregionale Wahrnehmung geschaffen worden. 2013 wird das 2011 begonnene Förderkonzept für die Freie Szene fortgesetzt. Nach der Startphase in 2011 und weiteren Umsetzungsschritten in 2012 werden in 2013 alle Maßnahmenpakete des Förderkonzepts realisiert werden. Das Konzept beinhaltet Fördermaßnahmen zur Stärkung von Produktionszentren, Kooperationen zwischen Stadttheatern und Soziokulturellen Zentren, Spitzenförderung für ausgewählte Ensembles, Abspielförderung, Nachwuchsförderung sowie eine verstärkte Projektförderung für die künstlerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Förderempfehlungen für Mindestgagen und Honoraruntergrenzen.

5. Zuschuss an die Neue Schauspiel GmbH in Düsseldorf

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Düsseldorf sind zu je 50 % Gesellschafter dieser GmbH. Der für die Neue Schauspiel GmbH erforderliche

Finanzbedarf ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft und ist dort dargestellt.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	63
Zweckbestimmung	Durchführung von Aufgaben nach § 96 Bundesvertriebenengesetz

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	2.087.000	2.182.000	2.062.000
VE:		340.000	340.000

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen der Pflege und Weiterentwicklung des Kulturgutes der ehemaligen deutschen Kulturlandschaften in Mittel- und Osteuropa; sie sind ein Instrument der Selbstidentifikation, aber auch der Integration der Heimatvertriebenen, Spätaussiedler und ihrer Nachkommen aus diesen Gebieten. Die Maßnahmen umfassen insbesondere Themen der Erinnerungskultur und Völkerverständigung, die Schaffung von Bleibeanreizen für die deutschen Minderheiten in Ostmitteleuropa im Sinne eines kulturellen Brückenschlags zur Mehrheitsbevölkerung in den Herkunftsgebieten sowie den innereuropäischen Dialog.

Zu diesem Zweck werden die Stiftung „Gerhart-Hauptmann-Haus“ in Düsseldorf (GHH), das Oberschlesische Landesmuseum der Stiftung „Haus Oberschlesien“ in Ratingen (OLM) und das Westpreußische Landesmuseum in Münster (WLM) institutionell gefördert.

Darüber hinaus erhalten die nordrhein-westfälischen Patenlandsmannschaften der Siebenbürger Sachsen und der Oberschlesier Personalkostenzuschüsse.

Ferner wird der jährliche Schülerwettbewerb "Begegnung mit Osteuropa" gefördert, der in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung ausgeschrieben wird.

Außerdem wird die Kulturarbeit von Verbänden, Organisationen, Institutionen und Personen bezuschusst, die Projekte im Sinne des § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchführen.

Mit dem Rückgang des Ansatzes wird nachvollzogen, dass das Antragsvolumen auf Projektförderungen in den letzten Jahren rückläufig war.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	64
Zweckbestimmung	Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	3.856.000	8.700.000	8.200.000
VE:	-	10.400.000	10.400.000

Mit diesen Mitteln wird insbesondere die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am kulturellen Leben gestärkt. Die Förderung bezieht sich auf die Entwicklung ihrer künstlerischen Kreativität, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die kritische Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur.

Darüber hinaus bietet das Landesprogramm „Kulturrucksack NRW“ Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an Angeboten von kulturellen Einrichtungen und Initiativen und fördert die Entfaltung der eigenen Kreativität. Hierfür sind 3 Mio. € vorgesehen.

Das NRW Landesprogramm Kultur und Schule fördert künstlerisch-kulturelle Projekte in allen Schulformen und unterstützt die Zusammenarbeit von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultureinrichtungen mit Schulen des Landes, da hier alle Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Wohnumfeld und sozialem Status erreicht werden können. Offene Ganztagsgrundschulen und Ganztags Hauptschulen mit erweitertem Angebot finden dabei besondere Berücksichtigung.

Gefördert werden auch Projekte in Kindertagesstätten sowie Programme im vorschulischen Bereich.

Spartenübergreifende Preise und Wettbewerbe im Handlungsfeld Kulturelle Bildung sollen zusammengeführt werden, so dass sich u. a. in diesem Bereich Einsparungen gegenüber dem Vorjahr ergeben.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	65
Zweckbestimmung	Substanzerhalt von Kulturgütern

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	2.076.000	3.240.000	2.100.000
VE:	-	2.500.000	3.000.000

Von kulturpolitischer Bedeutung ist auch der Substanzerhalt von Kulturgütern, die in ihrer materiellen Existenz durch fortschreitenden Zerfall bedroht sind.

Mit den Mitteln sollen diese gefährdeten wertvollen Kulturgüter, die in nordrhein-westfälischen Archiven, Bibliotheken, Museen etc. aufbewahrt werden, in ihrer Substanz erhalten werden.

Die "Jahrhundertaufgabe" des Substanzerhaltes wird zeitlich gestreckt. Die in diesem Bereich geförderte Massenentsäuerung in Kooperation mit den Landschaftsverbänden wird unverändert fortgesetzt.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	66
Zweckbestimmung	Interkulturelle Kulturarbeit

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	428.000	600.000	575.000
VE:	739.300	250.000	900.000

Mit Mitteln der Kunst und Kultur wird der Dialog der Kulturen in einer interkulturell geprägten Gesellschaft gefördert. Insbesondere wird angestrebt, klassische Kulturinstitutionen für ein interkulturell gemischtes Publikum zu öffnen, die Institute darin zu unterstützen, kulturelle Diversität in ihren Programmen zu berücksichtigen und Künstlerinnen, Künstler und Kulturschaffende zu professionalisieren, die sich im Fokus der Kunst mit dem interkulturellen Dialog befassen.

Gefördert werden darüber hinaus Kunst- und Kulturprojekte von landesweiter oder beispielgebender Bedeutung, die sich in qualitativ hochwertiger Weise künstlerisch mit der Vielfalt der hier lebenden Kulturen auseinandersetzen. Zur Weiterentwicklung und Impulsgebung des Förderfeldes dient der Ansatz insbesondere der Förderung der „Zukunftsakademie NRW – Interkultur, kulturelle Bildung, Zukunft von Stadtgesellschaft“ in Bochum.

Weniger wegen maßvoller Reduzierung der Zahl der geförderten Projekte.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	67
Zweckbestimmung	Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklungen der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	2.776.000	10.721.000	5.221.000
VE:		3.000.000	3.000.000

Die zur Förderung Öffentlicher Bibliotheken in kommunaler und anderer Trägerschaft aufgewendeten Landesmittel werden nach bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten zum Ausbau eines leistungsfähigen Bibliotheksnetzes im Lande Nordrhein-Westfalen gewährt. Das Land fördert die Träger bei Vernetzungs-, Kooperations- und Ausbauprojekten, die der Entwicklung des Bibliothekswesens dienen. Außerdem werden Investitionen in die Modernisierung der Einrichtung von Bibliotheken unterstützt.

Der Ansatz soll dazu beitragen, Defizite abzubauen und den Bibliotheken den Anschluss an moderne und innovative Bibliotheksentwicklungen zu ermöglichen. Es werden verstärkt zentrale Fördermaßnahmen entwickelt, an denen sich alle Bibliotheken beteiligen können. Inhaltlicher Schwerpunkt wird die Weiterentwicklung der Bibliothek als Lernort sein. Vorgesehen sind Projekte und Qualifizierungsmaßnahmen zu den neuen Informations- und Lerntechnologien. Außerdem bleibt die Leseförderung ein Schwerpunkt.

Aus den Mitteln der Titelgruppe wird auch die Lippische Landesbibliothek im Rahmen der institutionellen Förderung unterstützt.

Darüber hinaus können aus Mitteln der Titelgruppe auch Maßnahmen aus anderen Sparten zur Vorbereitung des geplanten Kulturfördergesetzes finanziert oder gefördert werden.

Die Reduzierung in Höhe von 5,5 Mio. € dient der Haushaltskonsolidierung. Gegenüber 2011 steht für die Förderung des Bibliothekswesens und Aufgaben des Kulturfördergesetzes ein Mehrbetrag von 2 Mio. € zur Verfügung.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	68
Zweckbestimmung	Landesbibliotheksaufgaben

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	1.499.000	1.500.000	1.620.000
VE:	-	-	3.000.000

Landesbibliotheksaufgaben werden in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) wahrgenommen:

- Der im Pflichtexemplargesetz geregelten Abgabepflicht der Verlage steht eine Annahme-, Bearbeitungs- und Aufbewahrungspflicht des Landes gegenüber. Die gesammelten Bestände werden durch die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie der Allgemeinheit zugänglich gemacht.
- Die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Münster und Düsseldorf sammeln, erschließen und archivieren die nach dem Pflichtexemplargesetz von allen nordrhein-westfälischen Verlagen abzuliefernden Verlagsprodukte; die Bibliotheken in Düsseldorf und Bonn verzeichnen außerdem die in und über Nordrhein-Westfalen erscheinende Literatur für die Landesbibliographie.

Mehr aufgrund der veränderten Finanzierung der Hochschulen und zur adäquaten finanziellen Ausstattung zur Erfüllung der Aufgabe.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	70
Zweckbestimmung	Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	3.269.000	2.420.000	2.220.000
VE:		900.000	900.000

Die Mittel der Titelgruppe werden verwendet für die Förderung von:

- Ausstellungs- und Ankaufprojekten kommunaler Museen,
- Ausstellungs- und sonstigen Aktivitäten von Kunstvereinen und Künstlervereinigungen,
- Projekten zur kulturellen Bildung im Bereich der Bildenden Kunst und der Medienkunst,
- Künstlerinnen und Künstlern durch Förderankäufe sowie durch Stipendienaufenthalte im Schloss Ringenberg und im Künstlerdorf Schöppingen,
- Projekten im Bereich Kunst im öffentlichen Raum und
- Projekten im Bereich der Medienkunst.

Die Mittel der Titelgruppe wurden in Anpassung an das Antragsaufkommen bei der Förderung von Ankaufprojekten kommunaler Museen reduziert.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	71
Zweckbestimmung	Ehemalige Reichsabtei Kornelimünster, Aachen

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	543.000	550.100	553.200
VE:	-	-	-

Veranschlagt sind die Personal- und Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für Mieten und Pachten sowie für das Gebäudemanagement durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW für die ehemalige Reichsabtei Kornelimünster in Aachen.

Seit 1948 fördert das Land Nordrhein-Westfalen besonders begabte junge Künstlerinnen und Künstler, deren Schaffens- und Lebensschwerpunkt in diesem Land liegt, u. a. durch den Ankauf von Kunstwerken. Die Kunstsammlung wird im spätbarocken Ambiente der ehemaligen Reichsabtei Aachen-Kornelimünster aufbewahrt, gepflegt und verwaltet. Außerdem wird eine Auswahl der Werke als repräsentativer Querschnitt durch die Kunstgeschichte des Landes der Öffentlichkeit präsentiert.

Die Erhöhung wird wegen steigender Personal- und Mietausgaben benötigt.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	72
Zweckbestimmung	Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	10.448.000	10.341.500	9.553.300
VE:			

Die im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 50 und 122 52 etatisierten Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“ den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnscheid und der Zusatzlotterie „Spiel 77“ werden nach § 30 Abs. 1 des Haushaltsgesetz 2012 zweckgebunden verausgabt. Für die Aufteilung auf die begünstigten Destinatäre werden die Einnahmen aus diesen fünf Lotterien kalkulatorisch zu einem Pool zusammengefasst. Der Ansatz wird hierbei aufgrund der Entwicklung der Einnahmen aus dem Vorjahr angepasst. Für 2012 war die Einnahmeentwicklung überdurchschnittlich gut. Dies ist in 2013 nicht zu erwarten, so dass der Haushaltsansatz vorsorglich angepasst wird. Zu den begünstigten Destinatären gehört auch die Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Kunststiftung NRW setzt die Mittel satzungsgemäß zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen ein. Dazu gehören u. a. die Förderung und Mitwirkung bei herausragenden Vorhaben der Präsentation und Dokumentation von Kunst und Kultur, die Förderung des Erwerbs und der Sicherung von Kunstgegenständen und Kulturgütern mit herausragender Bedeutung für Nordrhein-Westfalen zur Verwendung in Museen, Bibliotheken und Archiven oder vergleichbaren Einrichtungen, die Förderung des besonders begabten künstlerischen Nachwuchses und die Förderung des internationalen Kulturaustausches.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	73
Zweckbestimmung	Kunst und Bau

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	433.000	495.000	400.000
VE:	-	450.000	450.000

Die baupolitischen Ziele des Landes geben vor, dass die Landesbauten mit Gestaltqualität und unter Beachtung baukultureller Ansprüche gebaut werden sollen.

Dazu gehört auch, dass Bauwerke mit Kunstobjekten ausgestattet werden. Das Programm ist zugleich ein wichtiger Beitrag zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern.

Die Verringerung des Ansatzes um 95.000 € errechnet sich aus dem prognostizierten Bedarf in 2013.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	74
Zweckbestimmung	Kultur und Kreative Ökonomie/ Wandel durch Kultur

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	860.000	2.250.000	2.550.000
VE:	-	3.800.000	1.600.000

Die Mittel unterstützen im Rahmen von Projektförderungen kulturelle Projekte, die an der Schnittstelle zur „Kreativen Ökonomie“ liegen. Die Mittel werden auch dazu eingesetzt, Kunst- und Kulturprojekte zu fördern, die strukturelle Wirkung haben und exemplarisch den Anspruch „Wandel durch Kultur“ erfüllen. Außerdem sind Ausgaben für Kongresse, Studien, Workshops zum Thema „Kreativität“, „Wandel durch Kultur“ und „Kreative Ökonomie“ berücksichtigt, bei denen vor allem die Rolle der Kunst und der Künstlerinnen und Künstler erfasst und gestärkt werden soll. Finanziert werden der Betrieb des Labkultur.tv (www.labkultur.tv) als europäisches Web-Magazin für Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft und beim Thema „Wandel durch Kultur“ in Kooperation mit dem Forum d'Avignon das zweite Forum d'Avignon RUHR. Mit den Mitteln werden außerdem die Vorbereitung und Umsetzung des Ausstellungsprojektes Emscherkunst, das im Sommer 2013 stattfinden wird, unterstützt sowie die weitere Entwicklung von Kreativen Quartieren. Dabei steht die Bedeutung von Künstlerinnen und Künstlern, Kreativen und Kultureinrichtungen für die Quartiersentwicklung im Vordergrund.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	75
Zweckbestimmung	Digitale Archivierung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	430.000	1.100.000	1.000.000
VE:	-	2.200.000	2.200.000

Das Projekt „Digitales Archiv NRW“ ist im April 2009 gestartet worden. Aufgabe ist es zu klären, ob und wie für Nordrhein-Westfalen organisatorisch, technisch und finanziell die dauerhafte Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des im Land vorhandenen und entstehenden digitalen Wissens- und Kulturgutes in einem institutions- und spartenübergreifenden Modell unter Berücksichtigung der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Strukturen, Kenntnisse und Verfahren realisiert werden kann. Ein Ziel ist es, zeitnah eine, unter Ausschöpfung aller möglichen Synergien, kostengünstige Lösung für die Erhaltung und Bereitstellung des digitalen Kulturgutes zu schaffen, die allen betroffenen Institutionen in Nordrhein-Westfalen offen steht. Weiteres Ziel ist es, einen nutzerorientierten zentralen Zugang zum digitalen Wissens- und Kulturerbe des Landes anzubieten, der gleichzeitig Zulieferer für die Deutsche Digitale Bibliothek, die Europeana und alle anderen Portale sein kann.

Für die Errichtung und den Betrieb der Deutschen Digitalen Bibliothek ist gemäß Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 26.03.2009 ein Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern geschlossen worden. Der Anteil der Länder bemisst sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Anteil des MFKJKS beträgt ca. 200.000 € und wird ebenfalls aus dieser Titelgruppe finanziert.

Da sich die Arbeit im Bereich der Digitalisierung noch in der Aufbauphase befindet, wurde der Ansatz entsprechend angepasst.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	76
Zweckbestimmung	Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	0	2.400.000	2.400.000
VE:	-	1.500.000	2.400.000

Um die Erfolge, die mit der Kulturhauptstadt 2010 erzielt wurden, über das Jahr 2010 hinaus nachhaltig abzusichern, werden die erfolgreichen kulturpolitischen Aktivitäten im Kulturhauptstadtjahr in angemessenem Umfang fortgeführt. In Abstimmung mit dem Regionalverband Ruhr stellen Land und RVR für die erforderlichen Maßnahmen jährlich jeweils 2,4 Mio. € zur Verfügung.

Die Mittel dienen dazu, die im Rahmen der Kulturhauptstadt 2010 gebildeten Netzwerke zu koordinieren, zu betreuen und zu fördern. Daneben werden über die Region hinaus strahlende Exzellenzprojekte initiiert und unterstützt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf „Künste im urbanen Raum“, was sich nicht nur auf die darstellende Kunst, sondern auf alle Sparten und Profile künstlerischen Schaffens bezieht.

Aufgrund der Erfahrungen der RUHR.2010 GmbH soll weiter neben der (inter-)nationalen touristischen Vermarktung des Ruhrgebiets und einem allgemeinen Kulturmarketing aus Sicht der Region ein Special-Interest Marketing gefördert werden, sowie in Anlehnung an Projekte wie „SING! Day of Song“ identitätsstiftende regionale Großveranstaltungen mit breiter Bürgerbeteiligung.

Die Entwicklung der Kreativwirtschaft wird weiter gestärkt und unterstützt und entsprechende Aktivitäten und Projekte der WMR (Wirtschaftsförderungsgesellschaft der metropole ruhr) und der im Jahr 2011 von der Stadt Dortmund gegründeten ECCE GmbH (European center for creative economy“) werden gefördert, wozu u. a. der Aufbau und die Pflege europäischer Netzwerke und die Realisierung regionaler kulturwirtschaftlicher Cluster gehören.

Das im Oktober 2011 gemeinsam von MFKJKS und RVR der Öffentlichkeit vorgestellte Konzept zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010 sieht nachfolgende Mittelaufteilung der 4,8 Mio. € vor:

- 3,1 Mio. € für die Kultur Ruhr GmbH (für den neuen Organisationsbereich „Urbane Künste Ruhr und Special Interest Marketing“),
- 1,1 Mio. € an die Ruhr Tourismus GmbH (für identitätsstiftende Projekte mit breiter Bürgerbeteiligung wie „!Sing Day of Song“ und für allgemeines Kultur-Tourismus-Marketing),
- 0,3 Mio. € für die neu gegründete ECCE GmbH (deren Aufgabe es u. a. ist, die Entwicklung von Kreativ.Quartieren der Region Ruhr und die europäische Vernetzung voranzubringen),
- 0,1 Mio. € für die Wirtschaftsförderung metropole ruhr (zur Förderung der Kreativbranchen)
- 0,2 Mio. € für den RVR (für die Koordinierung und Mitgestaltung der Kulturlandschaft Ruhr).

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist vorgesehen, dass das Land mit den hier veranschlagten 2,4 Mio. € - ergänzend zu den bei Titelgruppe 97 vorgesehenen Mitteln - die Kultur Ruhr GmbH mit 2,1 Mio. € fördert und mit 0,3 Mio. € die ECCE GmbH. Weitere 1,0 Mio. € erhält die Kultur Ruhr GmbH vom RVR.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	80
Zweckbestimmung	Förderung literarischer Zwecke

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	957.000	1.025.000	1.020.600
VE:	-	1.000.000	1.000.000

Die Literaturförderung des Landes konzentriert sich auf folgende vier Bereiche:

1. Autoren- und Übersetzerförderung

Das Land vergibt Autoren- und Übersetzerstipendien zur Fertigstellung begonnener literarischer Werke, Übersetzerstipendien zur Arbeit im Europäischen Übersetzerkollegium in Straelen, Aufenthaltsstipendien für verfolgte Schriftstellerinnen und Schriftsteller im Böll-Haus Langenbroich sowie Stipendien für Autorinnen und Autoren im Künstlerdorf Schöppingen.

2. Literarische Institutionen

Die Literaturbüros erhalten institutionelle Förderungen für ihre Vermittlungs-, Fortbildungs- und Veranstaltungsarbeit zur Förderung der Literatur. Außerdem wird das Festival „Wege durch das Land“ institutionell gefördert.

3. Lesungen und andere literarische Veranstaltungen

Das Land unterstützt die Veranstalter von Lesungen nordrhein-westfälischer Autorinnen und Autoren in Schulen und Bibliotheken (u. a. den Friedrich Bödecker Kreis). Darüber hinaus fördert das Land herausragende literarische Veranstaltungen anderer (öffentlicher wie privater) Träger.

4. Ankäufe

Das Land fördert die Ankäufe literarisch bedeutsamer Nachlässe und Autographen von freien und öffentlichen Trägern.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	90
Zweckbestimmung	Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	3.848.000	4.145.100	3.565.900
VE:		2.500.000	2.500.000

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe werden neben den internationalen Kulturangelegenheiten Maßnahmen in Einrichtungen von besonderem kulturellen Rang finanziell abgesichert sowie neue Einrichtungen und Maßnahmen von überregionaler und internationaler Bedeutung ermöglicht. Auch wird das überregionale und internationale Marketing für das Kulturland Nordrhein-Westfalen weitergeführt.

Hierbei handelt es sich entweder um eigene Maßnahmen des Landes oder um Zuschüsse zu Maßnahmen der Gemeinden und privater Träger. Die Mittel sind für alle Kultursparten vorgesehen. Unterstützt werden auch kulturelle Initiativen außerhalb der tradierten Einrichtungen, wenn deren Anträge innovativen Charakter haben, insbesondere dann, wenn es sich um neue Formen der Kunstvermittlung oder um szenebelebende Maßnahmen handelt.

Der Schwerpunkt „Kulturmarketing“ wird fortgeführt. Ziel ist es, das kulturelle Profil Nordrhein-Westfalens und seine Identität als Kulturland zeitgemäß bundesweit und im europäischen Ausland zu stärken (siehe www.kulturkenner-nrw.de).

Mit seiner internationalen Kulturpolitik nutzt das Land Nordrhein-Westfalen seine Kontakte insbesondere in Europa, um Chancen für Künstlerinnen und Künstler, Kulturinstitutionen und Kommunen zu schaffen. Ein wichtiges Ziel sind nachhaltige Kooperationen von Kulturinstitutionen. Dazu trägt eine Kooperation mit dem Goethe-Institut bei. Dabei werden die nichtöffentlichen Kulturveranstalter und die freie Kunst-, Theater- und Musikszene im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aktiv in die internationalen Programme des Landes einbezogen.

Zwei Förderlinien bilden den Hauptteil der finanziellen Kulturförderung:

- Exportförderung von Kunstprojekten: Nordrhein-Westfalen unterstützt und fördert Kulturschaffende des Landes bei ihren Projekten im Ausland.
- Kooperationsförderung: Das Land unterstützt mit einem Förderprogramm die nachhaltige, grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Künstlerinnen und Künstlern, Kompanien und Institutionen.

Diese Förderlinien werden von einem Programm ergänzt, mit dem partnerschaftlich mit den Kommunen internationale kulturelle Schwerpunkte gesetzt werden sollen. Neben diesen Programmen werden auch Kulturprojekte im Ausland unterstützt sowie ausländische Kulturprojekte in Nordrhein-Westfalen beraten, die eine langfristige Kooperation mit Nordrhein Westfalen versprechen.

Die Reduzierung kann erfolgen, weil in 2013 kein internationales Austauschprogramm vergleichbar mit dem Polen-Jahr 2011/2012 geplant ist.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	91
Zweckbestimmung	Förderung von Kulturbauten

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	4.222.000	7.282.000	3.700.000
VE:	-	7.500.000	7.500.000

Die nachstehend aufgeführten Kulturbauprojekte werden bereits mehrjährig gefördert und sind insgesamt bis 2015 ausfinanziert.

1. Westfälisches Landesmuseum Münster

Seit Anfang 2009 erhält das Westfälische Landesmuseum einen Erweiterungsbau und wird im Altbaubereich grundlegend an die aktuellen Anforderungen angepasst. Zukünftig wird ein Rundgang durch ein Mehrspartenhaus möglich sein, dessen überregional bedeutende Sammlung einen Bogen von der frühmittelalterlichen bis zur unmittelbaren Gegenwart schlägt. Die Eröffnung ist für 2014 vorgesehen.

2. Erweiterung der Lippischen Landesbibliothek in Detmold

Die Lippische Landesbibliothek als moderne Regionalbibliothek unterstützt die Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Region Westfalen-Lippe und leistet als kompetente Partnerin für private wie öffentliche Institutionen und Wirtschaftsunternehmen einen wichtigen Beitrag zur Standortsicherung. Sie bewahrt und dokumentiert darüber hinaus wertvolle Alt- und Quellenbestände des lippischen Raumes.

Mit Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen erweitert der Lippische Landesverband die Landesbibliothek in Detmold um ein neues Magazingebäude, da die Unterbringungsmöglichkeiten in Kürze erschöpft sind.

3. Freilichtmuseum Dorenburg in Grefrath

Das vom Kreis Viersen betriebene Niederrheinische Freilichtmuseum in Grefrath wird durch eine Verlagerung und Neugestaltung des Eingangsbereichs neu erschlossen. Aus Kulturbaumitteln wird der Neubau eines zentralen Eingangsgebäudes mit Ausstellungsmöglichkeiten, Veranstaltungsflächen sowie neuen museumspädagogischen Angeboten mit 600.000 € gefördert. Die Fertigstellung ist für Anfang 2013 vorgesehen.

4. Musikzentrum in Bochum

Darüber hinaus wird im Zeitraum 2012 – 2015 das in Bochum geplante „Musikzentrum“ mit 0,5 Mio. € gefördert werden (ergänzend zu der geplanten Unterstützung aus dem Städtebauprogramm sowie dem EFRE-Programm der EU).

5. Umbau der Theaterhalle Moers in eine Festivalhalle für das „moers festival“

Weiterhin ist beabsichtigt, in 2013 die in Moers geplante Baumaßnahme zu fördern. Die Prüfung des Förderantrags hat im Herbst 2012 begonnen.

Einsparungen in Höhe von 2,4 Mio. € dienen der Haushaltskonsolidierung. Im Rahmen des Gesamtbudgets des Kulturkapitels wurden weitere rd. 1,2 Mio. € für anderweitige Förderungen eingesetzt, z.B. für Aufstockungen institutioneller Förderungen.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	97
Zweckbestimmung	Regionale Kulturförderung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	15.391.000	14.080.000	13.470.000
VE:	-	2.600.000	3.390.000

1. Kultur Ruhr GmbH

Hauptaufgabe der Kultur Ruhr GmbH ist die Durchführung der Ruhrtriennale an denkmalgeschützten Industriespielstätten der Region. Als innovatives, spartenübergreifendes Festival soll das kulturelle Profil der Region Ruhr international sichtbar gemacht und ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der regionalen Identität geleistet werden.

Die veranschlagten Mittel sichern den Finanzbedarf der Gesellschaft zur Durchführung der Ruhrtriennale im Jahr 2013. Es wird ergänzend auf die Erläuterungen zur Titelgruppe 76 (Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010) hingewiesen.

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 27,99 Mio. € (jeweils 9,3 Mio. € VE für die Jahre 2015 – 2017) dient dazu, in 2013 die erforderliche vertragliche Verpflichtung mit einer neuen Intendanz für die 5. Ruhrtriennale 2015-2017 einzugehen.

Zusätzlich zu den für die Ruhrtriennale aus dem Titel 682 97 in das Ruhrgebiet fließenden Mitteln werden aus dem Titel 685 97 auch in 2013 Mittel für sonstige Projekte der Regionalen Kulturpolitik in der Region Ruhr bereit gestellt. Hiermit sollen ausschließlich Projekte der freien Szene gefördert werden.

2. Regionale Kulturpolitik

Die Regionale Kulturpolitik ist seit ihrer Einführung auf nachhaltige Wirkung hin angelegt und muss gerade auch in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen weiterhin begleitet werden, um Qualität und Akzeptanz der Kulturarbeit insbesondere außerhalb der großen Städte zu sichern und zu steigern. Das Förderprogramm steht zusätzlich exemplarisch für die großen Herausforderungen, die der demographische Wandel gerade außerhalb der Metropolen an ein abgestimmtes und gemeinsames Agieren in den Kommunen und Regionen stellt. Dazu sollen modellhafte Maßnahmen entwickelt und perspektivisch im engen Dialog mit den beteiligten Kommunen und Kulturakteuren durchgeführt werden, die von den jeweils spezifischen regionalen demographischen Entwicklungen ausgehen. Eine besondere Bedeutung im Förderfeld kommt der Beteiligung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden an Prozessen zur regionalen Zielbildung sowie der Professionalisierung der in den Regionen koordinierenden Büros zu.

Schwerpunkt aller Regionen sind die Projektförderungen bei der Unterstützung der kulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Qualifizierung von Marketingkonzepten, um auch im eher ländlich geprägten Raum kulturtouristisch reizvolle Angebote anbieten zu können.

Die Weiterentwicklung regionaler kultureller Zusammenarbeit sowie die Schärfung der kulturellen Profile von Kulturregionen finden in der Zusammenarbeit mit den kommunalen und privaten Kulturschaffenden in den Regionen sowie den Partnern aus der Wirtschaft statt.

Als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird die regionale Kulturförderung auf den Stand von 2010 angepasst.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	98
Zweckbestimmung	Förderung der Kunst und Kultur der Frauen

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	118.000	120.000	0
VE:		0	0

Die bisher hier veranschlagten Mittel werden aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen verlagert: 76.000 € werden bei Titel 685 10 (Frauenkulturbüro) mitveranschlagt, 35.000 € bei Titel 685 57 (FrauenMediaTurm), 9.000 € in die TG 60 (Dirigentinnenstipendium) verlagert.

Kapitel 07 060
Förderung des Sports

Förderung des Sports**Kapitel 07 060****B. Einnahmen/Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen**

Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2013	Haushaltsplan 2012	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
	Euro			
Gesamteinnahmen Hauptgruppe 0 - 3	200.000	750.000	- 550.000	- 73,3
Personalausgaben Hauptgruppe 4	1.001.000	1.001.000		
Sächliche Verwaltungsausgaben Obergruppen 51 - 54	1.336.200	1.394.700	- 58.500	- 4,2
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inv.) Hauptgruppe 6	50.789.900	54.771.700	- 3.981.800	- 7,2
Bauausgaben Hauptgruppe 7				
Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährleistungen Obergruppe 87	50.000	50.000		
Zuweisungen für Investitionen Obergruppe 89	16.230.100	17.376.600	- 1.146.500	- 6,6
Besondere Finanzierungsausgaben Hauptgruppe 9				
Gesamtausgaben	69.407.200	74.594.000	- 5.186.800	- 7,0
Verpflichtungs- ermächtigungen	9.618.000	30.268.000		

1. Einnahmen

Die Ansätze bei den Einnahmen wurden dem Vorjahres-Ist angepasst.

2. Personalausgaben

Die Ansätze bei den Personalausgaben sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3. Sächliche Verwaltungsausgaben

Zur Einrichtung von Stellen im Verbundsystem Schule und Leistungssport (NRW-Sportschulen) werden 58.500 € in den Einzelplan des MSW verlagert. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an das Vorjahres-Ist (- 49.000 €).

4. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

Die Ansatzkürzung um 3.981.800 € (- 7,2 v. H.) resultiert zunächst aus der Anpassung der aus Konzessionserlösen gespeisten Zuschüsse für laufende Zwecke bei Titel 686 70 (- 2.731.800 €) wegen der veranschlagten Einnahmen aus Wett- und Lotterierträgen. Des Weiteren erfolgt eine Kürzung der Ansätze bei verschiedenen vorgesehenen Fördermaßnahmen um insgesamt 1.250.000 €.

5. Zuweisungen für Investitionen

Die Minderung um 1.146.500 € (- 6,6 v. H.) ist darauf zurückzuführen, dass sich die Einnahmen aus Wett- und Lotterierträgen gespeisten Zuschüsse für Investitionen im Inland um 96.500 € (Titel 893 70) mindern und darüber hinaus der Titel 893 60 reduziert worden ist, so dass einzelne Bauvorhaben zeitlich später realisiert werden.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den 34. Landessportplan verwiesen

Landessportplan

Entwurf des 34. Landessportplanes Haushaltsjahr 2013

Mit dem Entwurf des Haushaltsplanes wird zugleich der Entwurf des 34. Landessportplanes vorgelegt. Er ist als Beilage 2 zu Einzelplan 07 abgedruckt.

Mit der Darstellung der sportbezogenen Ansätze der einzelnen Ressorts werden im Landessportplan - über die im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 060 veranschlagten Haushaltsansätze hinaus - alle Ressortansätze zur Sportförderung erfasst.

Die Erläuterungen sind zum besseren Verständnis nach der Systematik des Entwurfs des Landessportplanes aufgebaut. Die zuständigen Ressorts, neben dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales werden mit ihren jeweiligen sportrelevanten Haushaltsansätzen genannt.

Gesamtübersicht:

- Teil I.** Der Abschnitt "Sport im Bildungsbereich" schließt den Ausgabeansatz für den Allgemeinen Hochschulsport ein, dessen Förderung in die Zuständigkeit des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport fällt. Außerdem sind hier die laufenden Ausgaben für die Deutsche Sporthochschule Köln und den Schulsport aufgeführt.
- Teil II.** Der Abschnitt "Vereins- und Verbandssport" umfasst die Zuschüsse des Landes an Sportvereine und Sportverbände.

- Teil III.** Im Abschnitt "Sportstättenbau" sind die Zuwendungen des Landes und die landesunmittelbaren Leistungen für den Sportstättenbau zusammengefasst.
- Teil IV.** Im Abschnitt "Sonstige Förderungsmaßnahmen" sind diejenigen Leistungen des Landes für den Sport aufgelistet, die nach der bestehenden Systematik nicht den Abschnitten I, II oder III zuzuordnen sind. Außerdem werden hier die landesunmittelbaren Leistungen für den Polizeisport erwähnt.

Landessportplan I. Sport im Bildungsbereich
--

I.1 Erstattung von Ausgaben an die Beraterinnen und Berater im Schulsport

Kapitel 05 300 Titel 539 61

Ansatz 2012:	111.000 €
Ansatz 2013	62.000 €
Ist 2011:	75.500 €

Nach dem Runderlass des früheren Kultusministeriums vom 27. Juli 1992, BASS 10 - 32 Nr. 60, setzen die oberen Schulaufsichtsbehörden Lehrkräfte als Beraterinnen und Berater im Schulsport ein, die die für den Schulsport zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten, die Schulträger, die Schulen, aber auch die Sportverbände und Sportvereine bei der Umsetzung der landesweiten Schwerpunktmaßnahmen zur Entwicklung und Förderung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports beraten. Darüber hinaus sind sie bei der Planung, Durchführung und Evaluation der regionalen, lokalen und schulinternen Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Lehrkräfte eingesetzt. Zur pauschalen Abgeltung ihrer Sachkosten erhalten diese Beraterinnen und Berater im Schulsport eine Kostenerstattung.

Zuständig: Ministerium für Schule und Weiterbildung

Landessportplan I. Sport im Bildungsbereich
--

I.2 Aus- und Fortbildung der Sportlehrkräfte (Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Sportlehrerinnen und Sportlehrer)

Kapitel 05 020 Titelgruppe 90

Ansatz 2012: 236.000 €

Ansatz 2013: 236.000 €

Im Haushaltsjahr 2006 wurden die Mittel umgesetzt in den zentralen Titel für Aus- und Fortbildung Kapitel 05 020 Titel 547 90. Seitdem werden sie dort mit veranschlagt. Die Ist-Ausgaben, die auf die Aus- und Fortbildung der Sportlehrkräfte entfallen, sind nicht gesondert darstellbar. Bei den Angaben handelt es sich um einen Erfahrungswert auf der Grundlage der Haushaltsangaben der letzten Jahre.

Zuständig: Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.3 Für Veranstaltungen und Maßnahmen zur Durchführung des Landessportfestes der Schulen und im Bereich des Schulsports

Kapitel 05 300 Titel 539 61 und Kapitel 07 060 Titel 539 60

Ansatz 2012: 1.005.000 €

Ansatz 2013: 1.005.000 € (MFKJKS 880.000 €, MSW: 125.000 €)

Ist 2011: 884.000 €

Die Mittel sind überwiegend für die Durchführung des Landessportfestes der Schulen und des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ vorgesehen. Das Landessportfest ist wichtiger Bestandteil der Förderung des Nachwuchsleistungssports

Landessportplan**I. Sport im Bildungsbereich****I.4 Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensportes und für sonstige Maßnahmen**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1a - und Titel 686 70 - Erl. 1 -

Ansatz 2012:	1.869.400 €
Ansatz 2013:	1.865.600 €
Ist 2011:	3.752.000 €

Im Rahmen des „Paktes für den Sport“ werden insbesondere Programme und Projekte gefördert mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für den Breitensport zu stärken und die Kompetenz der Sportvereine bei der Organisation und Durchführung gesellschaftlich relevanter Sportangebote zu stärken. Das beinhaltet auch die Aufgaben zur Umsetzung des Breitensportprogramms „Sport für Alle“. Weniger aufgrund des Rückgangs zweckgebundener Einnahmen.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan**I. Sport im Bildungsbereich****I.5 Zuschuss zur Unterhaltung der Trainerakademie Köln**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 4a -

Ansatz 2012:	180.000 €
Ansatz 2013:	180.000 €
Ist 2011:	180.000 €

Nach einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium des Innern aus dem Jahre 1974 werden Investitions- und Betriebskosten für das Studium im Rahmen der Trainerausbildung an der Trainerakademie Köln e.V. anteilig von Bund und Land Nordrhein-Westfalen übernommen. Darüber hinaus beteiligen sich an der Finanzierung der Betriebskosten der Deutsche Olympische Sportbund und die beteiligten Spitzenverbände/ Landessportbünde.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan I. Sport im Bildungsbereich
--

I.6 Aufwandsentschädigungen (an Landesbedienstete) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften

Kapitel 05 300 Titel 459 61 und Kapitel 07 060 Titel 459 60

Ansatz 2012:	1.365.000 €
Ansatz 2013:	1.365.000 € (MFKSKS: 976.000 €, MSW: 389.000 €)
Ist 2011:	1.435.000 €

Veranschlagt sind die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften, soweit sie im Landesdienst stehen. Das Land übernimmt die Kosten für die Leitung der Schulsportgemeinschaften auf der Grundlage der Förderrichtlinien vom 25. Juni 2010 - BASS 11-04 Nr. 14.

Gefördert werden Schulsportgemeinschaften im Rahmen der Talentsichtungs- und Trainingsgruppen sowie Talentförderprojekte. allgemeine Schulsportgemeinschaften (z. B. Angebote zur Vertiefung von im Unterricht behandelten Sportbereichen oder Sportarten sowie zur Einführung in neue Bewegungsaktivitäten, die nicht im Sportunterricht behandelt werden können, Kurse für Schwimmanfängerinnen und Schwimmanfänger sowie zur Vorbereitung auf Prüfungen zum Erwerb des Sportabzeichens, Schwimmaabzeichen u. a.) und Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung (z. B. Förder- und Fitnessgruppen, Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“, spezielle Angebote für Schülerinnen sowie Jungen und Mädchen an Haupt- und Förderschulen).

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und
Ministerium für Schule und Weiterbildung

Landessportplan

I. Sport im Bildungsbereich

I.7 Aufwandsentschädigungen (für sonstige Leiter) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften

Kapitel 05 300 Titel 546 61 und Kapitel 07 060 Titel 546 60

Ansatz 2012:	638.000 €
Ansatz 2013:	580.000 € (MFKJKS: 274.000 €, MSW: 306.000 €)
Ist 2011:	306.000 €

Veranschlagt sind die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter der Schulsportgemeinschaften, soweit diese nicht im Landesdienst stehen. Im Übrigen vgl. Nr. I.6. Die Ansatzreduzierung resultiert aus einer Verlagerung von 41.500 € in den Einzelplan des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur Einrichtung von Stellen im Verbundsystem Schule und Leistungssport (NRW-Sportschulen).

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
 Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.8 Zur Förderung des Allgemeinen Hochschulsportes

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 2 -

Ansatz 2012:	593.000 €
Ansatz 2013:	593.000 €
Ist 2011:	591.000 €

Gefördert wird der Allgemeine Hochschulsport. Die Hochschulen sind gehalten, im Interesse der Kosteneinsparung und der Verbreiterung der Sportangebote verstärkt zu kooperieren, soweit dies die örtlichen Verhältnisse zulassen. Die Mittel sind zweckgebunden für die Förderung der breitensportlichen Übungsarbeit für Studierende und Hochschulbedienstete. Die Leistungsfähigkeit des Hochschulsports insbesondere in gesundheitlicher und sozialintegrativer Sicht unterstützt die Standortqualität der NRW-Hochschulen. Ein qualitativ hochwertiges Hochschulsportangebot kann so zu einer Profilierung der Hochschulen beitragen, die gerade mit Blick auf die Markt- und Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft und der Hochschulen untereinander, aber auch im internationalen Vergleich sinnvoll ist.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan**I. Sport im Bildungsbereich****I.9 Förderung des Bildungswerkes des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen nach dem Weiterbildungsgesetz**

Kapitel 05 072 Titel 684 10

Ansatz 2012:	1.134.000 €
Ansatz 2013:	1.134.000 €
Ist 2011:	961.000 €

Hier werden die Zuschüsse ausgewiesen, die im Rahmen des Gesamtansatzes bei Kapitel 05 072, Titel 684 10 für das Bildungswerk des Landessportbundes NRW e.V. vorgesehen sind. Die Mittel werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung bewirtschaftet. Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Zuständig: Ministerium für Schule und Weiterbildung

Landessportplan I. Sport im Bildungsbereich
--

I.10 Prüfungsvergütungen

Kapitel 05 300 Titel 427 61 und Kapitel 07 060 Titel 427 30

Ansatz 2012:	30.000 €
Ansatz 2013:	30.000 € (MFKJKS: 25.000 €, MSW: 5.000 €)
Ist 2011:	22.000 €

Veranschlagt sind die Prüfungsvergütungen für die Qualifikationserweiterung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht. Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen unter Heranziehung von sachkundigen Prüferinnen und Prüfern (z. B. aus dem Hochschulbereich) durchgeführt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
 Ministerium für Schule und Weiterbildung

Landessportplan**I. Sport im Bildungsbereich****I.11 Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes in Köln**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 4b -

Ansatz 2012: 200.000 €

Ansatz 2013: 200.000 €

Ist 2011: 200.000 €

Nach einer Vereinbarung mit dem Deutschen Sportbund vom 13. und 24. Juni 2003 fördert das Land NRW die Führungsakademie in Köln im Rahmen einer institutionellen Förderung mit einem Betrag von jährlich 200.000 €. Daneben wird die Führungsakademie durch den Deutschen Olympischen Sportbund und die Stadt Köln gefördert.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan**I. Sport im Bildungsbereich****I.12 Herstellungs- und Versandkosten für die Bekanntgabe von Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen im Bereich der Talentsichtung und Talentförderung**

Kapitel 07 060 Titel 511 01

Ansatz 2012:	5.000 €
Ansatz 2013:	5.000 €
Ist 2011:	3.000 €

Veranschlagt sind die Ausgaben für Veröffentlichungen und Handreichungen im Bereich der Schulsportgemeinschaften (Talentsichtungs- und Trainingsgruppen sowie Talentförderprojekte) einschließlich der Ausschreibung für das Landessportfest der Schulen im Rahmen der Schriftenreihe „Schulsport in Nordrhein-Westfalen“.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan**I. Sport im Bildungsbereich****I.13 Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Deutschen Sporthochschule
Köln, einschl. Zuschüsse zu den Investitionen**

Kapitel 06 270 Titel 685 10 und Titel 894 30

Ansatz 2012:	36.682.500 €
Ansatz 2013:	36.833.000 €
Ist 2011:	36.032.000 €

Wegen der Umstellung auf den Globalhaushalt in 2006 erfolgt keine Ausweisung nach dem üblichen Haushaltsstellenschema mehr.

Zuständig: Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Landessportplan**II. Vereins- und Verbandssport****II.1 Prämien, Preise, Ehrengaben und Urkunden**

Kapitel 07 060 Titel 539 10

Ansatz 2012:	30.000 €
Ansatz 2013:	30.000 €
Ist 2011:	23.000 €

Für bedeutsame Sportveranstaltungen und für Ehrungen (Sportehrenmedaille des Landes) werden Ehrenpreise sowie in besonderen Fällen Ehrengaben zur Verfügung gestellt. Aus diesem Titel werden darüber hinaus auch die Ausgaben für die Verleihung der Sportplakette des Bundespräsidenten bestritten.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan

II. Vereins- und Verbandssport

II.2 Beiträge an Vereine, Verbände, Gesellschaften, wissenschaftliche Einrichtungen und dergleichen im Inland

Kapitel 07 060 Titel 687 20

Ansatz 2012:	41.600 €
Ansatz 2013:	41.600 €
Ist 2011:	23.000 €

Die Landesverbände Rheinland und Westfalen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) erhalten für die Beschaffung und Reparatur von Sport- und Rettungsgeräten sowie für die Durchführung von Lehrgängen und für die Aufklärungsarbeit Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen in Arnsberg und Düsseldorf. Aus diesem Titel werden auch Beiträge an weitere Vereine, Verbände, Gesellschaften und wissenschaftliche Vereinigungen geleistet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan**II. Vereins- und Verbandssport****II.3 Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für Landes-
trainer/ Stützpunkttrainer**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 6a -

Ansatz 2012:	2.006.000 €
Ansatz 2013:	2.006.000 €
Ist 2011:	2.006.000 €

Auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen werden dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen Landesmittel für die Vergütung hauptamtlicher Trainerinnen und Trainer zur Verfügung gestellt. Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen des Stützpunkttrainings gefördert werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan

II. Vereins- und Verbandssport

II.4 Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für die sportmedizinische Untersuchung und Betreuung der D-Kader

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 6b -

Ansatz 2012:	124.000 €
Ansatz 2013:	124.000 €
Ist 2011:	124.000 €

Für die sportmedizinische Untersuchung und Betreuung der D-Kader (Landeskader der Sportfachverbände) und die sportmedizinischen Untersuchungen an den eingerichteten NRW-Sportschulen werden Landesmittel zur Verfügung gestellt. Aus diesem Ansatz werden auch Dopingkontrollen und andere Maßnahmen gegen Doping finanziert, die größtenteils in Kooperation mit den Sportfachverbänden auf Landesebene durchgeführt werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan II. Vereins- und Verbandssport

II.5 Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für Talentsuche und Talentförderung sowie für Stützpunktmaßnahmen der Sportfachverbände

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 6c -

Ansatz 2012:	210.000 €
Ansatz 2013:	210.000 €
Ist 2011:	210.000 €

Die Mittel sind für Maßnahmen zur Talentsuche und Talentförderung vorgesehen, die der Landessportbund gemeinsam und in Zusammenarbeit mit Schule und Sportverein/Sportverband durchführt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II. 6 Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für die Strukturförderung in den Fachverbänden

Kapitel 07 060 - Titel 686 60 - Erl. 6 d

Ansatz 2012:	2.800.000 €
Ansatz 2013:	1.800.000 €
Ist 2011:	2.800.000 €

Im Zusammenhang mit dem Pakt für den Sport werden Förderprogramme des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, die die strukturellen und inhaltlichen Maßnahmen in den Fachverbänden stärken, gefördert. Der Ansatz wird im Pakt für den Sport berücksichtigt. Die Kürzung ist Teil der Haushaltskonsolidierung. Sie kann durch Umschichtung bei Wetterträgen kompensiert werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan

II. Vereins- und Verbandssport

II. 7 Zuschüsse zur Förderung der Übungsarbeit und des Ehrenamtes in den Sportvereinen

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1d und 10

Ansatz 2012:	6.925.600 €
Ansatz 2012:	6.925.600 €
Ist 2011:	6.925.600 €

Aus diesem Haushaltsansatz wird die Übungsarbeit in den Sportvereinen vor Ort gefördert (Übungsleiterpauschale). Die Mittel werden vom Landessportbund NRW im Auftrag des Landes nach Maßgabe der mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft gesetzten Förderrichtlinien bewirtschaftet und verwaltet.

Darüber hinaus werden aus diesem Titel verschiedene Projekte und Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes im Sport unterstützt. In Zusammenarbeit mit dem Landessportbund NRW werden insbesondere Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Vereinen sowie weiterer Projekte zur Förderung des Ehrenamtes in Sportvereinen unterstützt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan

II. Vereins- und Verbandssport

II.8 Zuschüsse an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verband und seine Landesverbände für ihre Sportschulen und Sportheime sowie den Verein Deutsche Fußball Route NRW e.V.

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 7 - und Titel 686 70 - Erl. 2 -

Ansatz 2012:	1.215.700 €
Ansatz 2013:	1.200.800 €
Ist 2011:	1.021.900 €

Das Land gewährt aufgrund entsprechender Verpflichtungen Zuschüsse zu den Betriebskostendefiziten der Sportschulen, Sportheime des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V. und seiner Landesverbände und zur Unterhaltung der Deutschen Fußball-Route. Die Mittel werden vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband e.V. im Auftrag des Landes bewirtschaftet und verwaltet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.9 Förderung des Luftsports

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 8 -

Ansatz 2012:	127.000 €
Ansatz 2013:	77.000 €
Ist 2011:	149.000 €

Im Rahmen einer institutionellen Förderung gewährt das Land der Segelflugschule Oerlinghausen aus diesem Haushaltsansatz einen Zuschuss zu den Betriebsausgaben. Ferner werden hieraus Beschaffungen von Rettungs-, Sicherheits- und Flugsportgeräten durch den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Aero-Clubs gefördert. Die Kürzung außerhalb der institutionellen Förderung ist Teil der Haushaltskonsolidierung.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan

II. Vereins- und Verbandssport

II.10 Zuschüsse für Zwecke des Behindertensports

Kapitel 11 041 Titel 684 80

Ansatz 2012:	497.800 €
Ansatz 2013:	497.800 €
Ist 2011:	497.800 €

Die Mittel stehen für die Förderung des Behindertensportes auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Verfügung.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen im Kapitel 11 041 Titelgruppe 80 - Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen - hingewiesen. Für den Leistungssport von Menschen mit Behinderung stehen zusätzliche Mittel im Einzelplan 07 bereit (siehe Nr. IV.8 des Landessportplanes).

Zuständig: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Landessportplan II. Vereins- und Verbandssport

II.11 Förderung des Reitsports

Kapitel 10 020 Titel 686 62

Ansatz 2012:	60.000 €
Ansatz 2011:	60.000 €
Ist 2011:	90.000 €

Für die Aus- und Fortbildung im Reiten und Fahren gewährt das Land den Reit- und Fahrschulen Langenfeld und Münster Zuschüsse. Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

Zuständig: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Landessportplan

III. Sportstättenbau

III.1 Zuschüsse an Sonstige im Inland für den Neubau, die Modernisierung, Sanierung und Erweiterung sowie den Erwerb von Sportstätten mit herausragender Bedeutung

Kapitel 07 060 Titel 893 60 und Titel 893 70

Ansatz 2012:	10.676.600 €
--------------	--------------

Ansatz 2013:	9.330.100 €
---------------------	--------------------

Ist 2011:	8.500.700 €
-----------	-------------

Das Land gewährt Kommunen, Vereinen und sonstigen Zuwendungsberechtigten Zuschüsse zum Neubau, zur Erweiterung und Modernisierung sowie für den Erwerb von herausragenden Sportstätten. Dabei handelt es sich um Hochleistungssportstätten im besonderen Landesinteresse, um deren begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur, um überregional bedeutsame Zuschauer-Sportanlagen im besonderen Landesinteresse und um Sportschulen des Landessportbundes NRW und der Sportverbände.

An neuen Verpflichtungsermächtigungen stehen im Haushaltsplan 2013 9.000.000 € zu Lasten der Haushaltsjahre 2014 und 2015 zur Verfügung.

Die Ausgaben werden in Höhe von 1.169.400 € aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Sportwetten und Lotterieverträgen bei Kapitel 20 020 gedeckt. Die Kürzung als Teil der Haushaltskonsolidierung wird durch Streckung von Bauvorhaben erwirtschaftet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan III. Sportstättenbau

III.2 Verwendung der Reitabgabe

Kapitel 10 020 Titelgruppe 61

Ansatz 2012:	820.000 €
Ansatz 2013:	820.000 €
Ist 2011:	1.155.900 €

Die für die Anlage und die Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 53 Abs. 3 Landschaftsgesetz (LG) zweckgebundene Reitabgabe (§ 51 Abs. 2 Satz 2 LG) wird von den Kreisen und kreisfreien Städten erhoben (s. Einnahmen bei Kapitel 10 020 Titel 099 12).

Die Haushaltsmittel werden außer für Leistungen zum Ersatz von Schäden durch das Reiten für den Bau und die Unterhaltung von Reitwegen in der freien Landschaft und im Wald verwendet; sie ermöglichen die Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur für die Freizeitreiterei aus selbst erbrachten Leistungen.

Zuständig: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Landessportplan III. Sportstättenbau

III.3 Vereinsungebundene Anlagen für Bewegung, Sport und Spiel im Wohnumfeld

Kapitel 09 500 Titel 883 11

Ansatz 2012:	1.278.000 €
Ansatz 2013:	1.278.000 €
Ist 2011:	1.278.000 €

Im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können nach Nr. 10.4 und Nr. 11.3 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 vereinsungebundene Anlagen für Bewegung, Sport und Spiel der Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert werden. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Zuständig: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Landessportplan III. Sportstättenbau

III.4 Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 (GFG)

Kapitel 20 030 Titel 883 35

Ansatz 2012:	50.000.000 €
Ansatz 2013:	50.000.000 €
Ist 2011:	50.000.000 €

Das Land gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß § 18 GFG 2013 Zuwendungen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung und Modernisierung sowie den Erwerb von Sportstätten.

Aus diesen Mitteln können auch Sportstätten gefördert werden, die sich in der Trägerschaft sonstiger juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts befinden, insbesondere von gemeinnützigen Sportorganisationen.

Zuständig: Ministerium für Inneres und Kommunales

Landessportplan

III. Sportstättenbau

III.5 Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungen des Landes zur Förderung des Sportstättenbaus aufgrund der Ermächtigung gemäß § 20 Abs. 1 Haushaltsgesetz

Kapital 07 060 Titel 871 00

Ansatz 2012: 50.000 €

Ansatz 2013: 50.000 €

Ist 2011: - €

Die Veranschlagung erfolgt im Hinblick auf etwaige Inanspruchnahmen aus Bürgschaften und Gewährleistungen des Landes zur Förderung des Sportstättenbaus aufgrund der Ermächtigung gemäß § 20 Abs. 1 Haushaltsgesetz. Die dort genannten Eventualverbindlichkeiten dienen der Absicherung von Darlehen, die von gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden für Zwecke des Kaufs, des Neu-, Um- oder Erweiterungsbaus, der Instandsetzung, der Modernisierung oder der Sanierung von Sportstätten über die NRW.Bank in Anspruch genommen werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan IV. Sonstige Fördermaßnahmen

IV.1 Informationsaufgaben auf dem Gebiet des Sports

Kapitel 07 060 Titel 531 60

Ansatz 2012:	123.200 €
Ansatz 2013:	123.200 €
Ist 2011:	302.600 €

Die Mittel sind bestimmt für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports und zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Hieraus können auch andere Sachausgaben zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen zur Darstellung des Sportlandes Nordrhein-Westfalen und Projektförderungen auf dem Gebiet des Sports bestritten werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.2 Zuschüsse zur Finanzierung der Dopingbekämpfung

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1c -

Ansatz 2012:	50.000 €
Ansatz 2013:	50.000 €
Ist 2011:	50.000 €

Die Mittel sind vorgesehen für Projektförderungen. Daraus wird u. a. der Beitrag des Landes zur Umsetzung des Nationalen Dopingpräventionsplans geleistet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan

IV. Sonstige Fördermaßnahmen

IV.3 Zuweisungen an Gemeinden zur Unterhaltung der Leistungszentren und Olympiastützpunkte

Kapitel 07 060 Titel 633 60

Ansatz 2012:	13.000 €
Ansatz 2013:	13.000 €
Ist 2011:	0 €

Das Land bewilligt aus diesem Haushaltsansatz Zuweisungen zu den Betriebsausgaben der Bundes- und Landesleistungszentren sowie der Olympiastützpunkte, soweit Gemeinden Träger dieser Einrichtungen sind. Das Bundesministerium des Innern ist ebenfalls an den Betriebsausgaben beteiligt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.4 Zuschüsse zur Unterhaltung von Olympiastützpunkten

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 3a -

Ansatz 2012:	1.250.000 €
Ansatz 2013:	1.250.000 €
Ist 2011:	1.250.000 €

Vorgesehen sind Zuschüsse zu den Betriebsausgaben der Olympiastützpunkte in Nordrhein-Westfalen.

Zuständig: Ministerium für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan IV. Sonstige Fördermaßnahmen

**IV.5 Zuwendungen für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen
Kanu (Duisburg) und Leichtathletik (Dortmund)**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 3b -

Ansatz 2012:	24.000 €
Ansatz 2013:	24.000 €
Ist 2011:	24.000 €

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen für Kanurennsport in Duisburg und Leichtathletik in Dortmund. Daneben werden Komplementärmittel des Bundes eingesetzt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

**IV.6 Zuwendungen für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen für
Fechten (Bonn) und Boxen, Ringen und Judo (Hennef/Sieg)**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 3c -

Ansatz 2012:	16.000 €
Ansatz 2013:	16.000 €
Ist 2011:	16.000 €

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke der der Bauunterhaltungsmaßnahmen Fechten in Bonn und Boxen, Ringen und Judo in Hennef/Sieg. Daneben werden Komplementärmittel des Bundes eingesetzt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan**IV. Sonstige Fördermaßnahmen****IV.7 Zuschüsse zur Umsetzung des Programms „Mehr Chancen für Frauen und Mädchen im Sport“**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1b -

Ansatz 2012:	60.000 €
Ansatz 2013:	60.000 €
Ist 2011:	60.000 €

Maßnahmen zur stärkeren Unterstützung von Frauen und Mädchen im Sport werden vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport aus diesem Ansatz gefördert. Hierbei handelt es sich u. a. um Vorhaben zu Themen wie z. B. „Frauen in Führungspositionen des Sports“, „Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport“, „Sport mit Frauen mit Zuwanderungsgeschichte“, NRW-Preisverleihung „Mädchen und Frauen im Sport“, die im Rahmen des Landesprogramms „Mehr Chancen für Mädchen und Frauen im Sport“ umgesetzt werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan**IV. Sonstige Fördermaßnahmen****IV.8 Leistungssport für Behinderte**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 5 -

Ansatz 2012:	50.000 €
Ansatz 2013:	50.000 €
Ist 2011:	50.000 €

Gefördert werden Maßnahmen des Leistungssports für Menschen mit Behinderung. Die Mittel werden in Abstimmung mit dem Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen eingesetzt und dienen der Umsetzung seiner Leistungssportentwicklungsplanung.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan**IV. Sonstige Fördermaßnahmen****IV.9 Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 9 - und Titel 686 70 - Erl. 3 -

Ansatz 2012:	1.165.000 €
Ansatz 2013:	1.046.400 €
Ist 2011:	3.459.100 €

Die Mittel sind vorgesehen für die Einwerbung und Durchführung von Sportveranstaltungen in Nordrhein-Westfalen wie z. B. nationale und internationale Meisterschaften. Hieraus können auch weitere Maßnahmen gefördert werden, die der Entwicklung und Darstellung des Sportlandes Nordrhein-Westfalen dienen. Die Einsparung als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird durch teilweise geringere Zuschüsse erwirtschaftet.

Die Ausgaben werden in Höhe von 224.500 € aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Sportwetten und Lotterieverträgen bei Kapitel 20 020 gedeckt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan IV. Sonstige Fördermaßnahmen

IV.10 Zuschüsse an die Sportstiftung Nordrhein-Westfalen

Kapitel 07 060 Titel 686 70 - Erl. 6 -

Ansatz 2012:	4.186.200 €
Ansatz 2013	3.867.100 €
Ist 2011:	3.237.900 €

Veranschlagt sind die Zuschüsse an die „Nordrhein-Westfälische Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport“. Die Sportstiftung NRW ist eine Stiftung gemäß § 2 Absatz 1 StiftG mit Sitz in Köln. Die Zuschüsse werden aus den zweckgebundenen Konzessionseinnahmen aus Sportwetten und Lotterieverträgen bei Kapitel 20 020 gedeckt. Veränderungen bei den Konzessionseinnahmen im Haushaltsjahr können zu einer Änderung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel führen.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.11 Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten

Kapitel 07 060 Titel 526 60

Ansatz 2012:	24.000 €
Ansatz 2013:	24.000 €
Ist 2011:	1.000 €

Die Mittel sind zur Durchführung von Untersuchungen und Gutachten bestimmt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan

IV. Sonstige Fördermaßnahmen

IV. 12 Zuschuss an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben

Kapitel 07 060 Titel 686 70 - Erl. 4 -

Ansatz 2012:	30.858.400 €
Ansatz 2013:	28.483.000 €
Ist 2011:	23.698.600 €

Die Konzessionseinnahmen aus Sportwetten und Lotterieverträgen werden seit dem Haushaltsjahr 2007 bei Kapitel 20 020 vereinnahmt. Die Bezuschussung des Landessportbundes NRW als Destinatär erfolgt aus diesem Titel.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV. 13 Zuschuss an das Deutsche Sport & Olympia Museum Köln zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben

Kapitel 07 060 Titel 686 70 - Erl. 5 -

Ansatz 2012:	306.800 €
Ansatz 2013:	306.800 €
Ist 2011:	306.800 €

Die Konzessionseinnahmen aus Sportwetten und Lotterieverträgen werden seit dem Haushaltsjahr 2007 bei Kapitel 20 020 vereinnahmt. Die Bezuschussung des Deutschen Sport & Olympia Museums als Destinatär erfolgt aus diesem Titel.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan IV. Sonstige Fördermaßnahmen

**IV.14 Zuschuss an die Deutsche Sporthochschule Köln - Projekt „Momentum
- Deutsches Forschungszentrum für den Leistungssport“**

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 11 -

Ansatz 2012:	500.000 €
Ansatz 2013:	400.000 €
Ist 2011:	500.000 €

Das Projekt „Momentum - Deutsches Forschungszentrum für Leistungssport“ an der Deutschen Sporthochschule in Köln verbindet wissenschaftliche Grundlagenforschung mit Beratungs- und Betreuungsangeboten für die Nachwuchseliten des Sports, des Hochleistungssports und der Qualifizierung von Trainern und Betreuern. Es hat sich seit seiner Gründung im Jahre 2006, zu einem einzigartigen Erfolgsmodell in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus in Deutschland entwickelt. Die im Rahmen dieses Projektes angebotenen Leistungen erfreuen sich bei Sportlern, Betreuern und Trainern großer Akzeptanz. Dies wird durch die intensive Nutzung deutlich.

Das Projekt wird darüber hinaus durch die Deutsche Sporthochschule in Köln, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie verschiedenen Großunternehmen gefördert. Es ist beabsichtigt, durch eine Erhöhung der Sponsorenleistungen das bisherige Leistungsspektrum aufrecht zu erhalten.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan

IV. Sonstige Fördermaßnahmen

IV. 15 Zuschuss zu den Investitionen für die Errichtung des Nationalen Fußballmuseums

Kapitel 07 060 Titel 894 60

Ansatz 2012:	6.700.000 €
Ansatz 2013:	6.900.000 €
Ansatz 2011:	900.000 €

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert in den Jahren 2011 bis 2014 die Errichtung des Nationalen Fußballmuseums in Dortmund. Die weitere Finanzierung des Projekts wird von der Stadt Dortmund und dem Deutschen Fußballbund getragen.

Aus der im Haushaltsjahr 2011 in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung bestehen Zahlungsverpflichtungen von insgesamt 10,1 Mio. € zu Lasten der Haushaltsjahre 2013 und 2014.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan**IV. Sonstige Fördermaßnahmen****IV.16 Bezüge der als Sportlehrer, Schwimmmeister und Reinigungskräfte bei Polizeibehörden eingesetzten Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerern; Betriebskosten polizeieigener Sporthallen und Fortbildung der Sportlehrkräfte**

Kapitel 03 110

Ansatz 2012:	3.852.600 €
Ansatz 2013:	3.852.600 €
Ist 2011:	3.852.600 €

Ausgewiesen sind die geschätzten anteiligen Kosten, die für die Durchführung des Polzeisports bei Polizeibehörden entstehen.

Zuständig: Ministerium für Inneres und Kommunales

Kapitel 07 070

Landeszentrale für politische Bildung

Die Landeszentrale für politische Bildung hat die Aufgabe, die politische Kultur in Nordrhein-Westfalen zu fördern und die Bürgerinnen und Bürger in der Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen. Ziel ist es, Wissen über die Bedingungen des demokratischen Systems und über die unterschiedlichen politischen Antworten zu gesellschaftlich relevanten Fragen zu vermitteln und zur Mitwirkung zu ermutigen.

Die politische Bildung unterstützt damit die übergreifenden Ziele der Landespolitik und des Parlaments, indem sie dazu beiträgt,
die Urteilsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger zu fördern,
die demokratischen Werte zu vermitteln,
die Wahlbeteiligung zu steigern,
das politische und bürgerschaftliche Engagement zu stärken und
das Vertrauen in demokratische Verfahren und die Lösungskompetenz der Politik zu stärken.

Die Landeszentrale wendet sich mit ihrem Bildungsangebot besonders an Schlüsselpersonen in allen gesellschaftlichen Schichten und Milieus. In ihrer Arbeit spricht die Landeszentrale die klassischen Opinion Leader und Vermittler (Politiker, Journalisten, Lehrer, Hochschullehrer, Weiterbildner) an. Sie richtet sich aber auch verstärkt direkt an Zielgruppen wie Zugewanderte und junge Wählerinnen und Wähler, die durch traditionelle Bildungsangebote nicht hinreichend erreichbar sind. Sie nutzt in ihrer Arbeit unterschiedliche Formate, um zielgruppenspezifische On- und Offline-Produkte, Printprodukte und Veranstaltungen anzubieten. Hierbei setzt die Landeszentrale auf die Einbeziehung klassischer und neuer Lernorte.

Darüber hinaus fördert die Landeszentrale mit Projektmitteln die politische Bildungsarbeit der Einrichtungen der politischen Bildung in der Trägerschaft der politischen Stiftungen und anderer Träger. Damit wird ein plurales Angebot an politischer Bildung erhalten und die Nachfrage sehr unterschiedlicher Zielgruppen abgedeckt. Weiterhin werden aus diesem Kapitel auch Projektmittel für die Erinnerungskultur, Gedenkstättenarbeit und die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus bereitgestellt.

Kapitel	07 070
Titel	534 10
Zweckbestimmung	Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	1.251.000	1.555.000	1.755.000
VE:		700.000	600.000

Zu den ständigen Aufgaben der Landeszentrale gehört es, die politische Kultur in Nordrhein-Westfalen zu fördern und die Bürgerinnen und Bürger durch ein vielfältiges Angebot von Veranstaltungen, Publikationen und audiovisuellen Medien in der Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen. Hierzu gehört auch ein modernisiertes zielgruppenorientiertes Internetangebot.

In 2013 wird das seit einigen Jahren erfolgreiche Projekt „14plus - Gesellschaftliche und berufliche Integration von jungen Menschen mit Zuwanderungshintergrund“ fortgeführt.

Die Auseinandersetzung mit bekannten und neuen Formen von Rechtsextremismus gehört auch in 2013 wieder zu den Schwerpunkten des Angebots an Veranstaltungen, Büchern und audiovisuellen Medien der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen. Durch die Erhöhung des Ansatzes wird u. a. die Einrichtung einer landesweiten, zentralen Koordinierungsstelle ermöglicht.

Kapitel	07 070
Titel	534 20
Zweckbestimmung	Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	29.000	29.700	29.700
VE:		-	-

Zur Erinnerung an den Bundespräsidenten Gustav Walter Heinemann und sein friedenspolitisches und friedenspädagogisches Engagement verleiht die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen seit 1983 den Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher. Seit diesem Zeitpunkt betreut die Landeszentrale für politische Bildung im Auftrag der Landesregierung die jährliche Vergabe des Preises. Mit dem Preis werden Bücher ausgezeichnet, die Kinder und Jugendliche ermutigen, sich für Zivilcourage und Toleranz, für Menschenrechte und für gewaltfreie Formen der Konfliktlösung einzusetzen. Der Gustav-Heinemann-Preis gilt als der wichtigste Kinder- und Jugendbuchpreis in Deutschland mit friedenspolitischem Hintergrund.

Kapitel	07 070
Titel	684 10
Zweckbestimmung	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung, der Heinrich-Böll-Stiftung sowie der Rosa-Luxemburg-Stiftung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	2.007.000	2.006.500	1.895.500
VE:		-	-

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die qualitativ hochwertige Bildungsarbeit der parteinahen Stiftungen.

Im Unterschied zu Titel 684 20 ist die Aufteilung der Mittel bei Titel 684 10 durch den Landtag vorgegeben. Lt. Verteilerschlüssel entfallen drei Teile auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, insgesamt drei Teile auf die Konrad-Adenauer-Stiftung und die Karl-Arnold-Stiftung, jeweils ein Teil auf die Friedrich-Naumann-Stiftung und die Heinrich-Böll-Stiftung sowie ein halber Teil auf die Rosa-Luxemburg-Stiftung. Einsparung durch Halbierung des Förderbetrages für die Rosa-Luxemburg-Stiftung mangels politischer Vertretung der Partei „Die Linke“ im Landtag.

Veranschlagt sind Zuwendungen zur praxisbezogenen Bildungsarbeit und zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftungen.

Kapitel	07 070
Titel	684 20
Zweckbestimmung	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	2.723.000	2.759.700	2.659.700
VE:		-	-

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein vielfältiges, qualitativ hochwertiges Angebotspektrum in der politischen Bildung. Die Landeszentrale fördert Einrichtungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG) anerkannt sind und - gemessen an der Bildungsleistung - zu mindestens 75 v. H. politische Bildung durchführen.

Die Veranstaltungen der politischen Bildung müssen sich zu mindestens 70 v. H. auf speziell definierte Kernfelder beziehen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Förderung der Landeszentrale in gesellschaftlichen Schwerpunktbereichen bewegt. Zugleich wird den Einrichtungen genügend Raum gegeben, um auf aktuelle Entwicklungen in ihren Angeboten reagieren zu können.

Die Mittel sind für Zuwendungen für politische Bildungsmaßnahmen veranschlagt (Teilnehmertage, Unterrichtsstunden und Personalausgaben für hauptberuflich pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Daneben können auch Zuwendungen für weitere Maßnahmen der politischen Bildung (Sonderprojekte) gewährt werden.

Der Ansatz wurde ab dem Jahr 2011 um rd. 600.000 € erhöht. Die Absenkung erfolgt, da auch die Einrichtungen der politischen Bildung einen Beitrag in Höhe von 100.000 € zur Haushaltskonsolidierung im Jahr 2013 leisten müssen.

Kapitel	07 070
Titel	684 21
Zweckbestimmung	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	71.000	78.300	48.300
VE:		-	-

Veranschlagt sind Zuwendungen für Personalausgaben und besondere politische Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. sowie für spezielle Projekte der politischen Weiterbildung.

Durch die Förderung des Landesverbandes der Volkshochschulen können landespolitisch bedeutende Projekte der politischen Bildung in den Regionen verankert werden. Dadurch erhält die Bildungsarbeit der Volkshochschulen neue inhaltliche und methodische Impulse. Der Landesverband übernimmt somit eine wichtige Schnittstellen- und Multiplikatorenfunktion.

Weniger aufgrund der Reduzierung der Förderung von Einzelprojekten.

Kapitel	07 070
Titel	684 22
Zweckbestimmung	Beratung für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	209.000	300.000	850.000
VE:		100.000	300.000

Mit den seit 2011 etatisierten Mitteln wird in den Landesteilen Westfalen-Lippe und Rheinland je eine Beratungsstelle für die Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt aufgebaut.

Mit dem erhöhten Ansatz soll u. a. die Arbeit der Beratungsstellen in Dortmund und Düsseldorf sowie die der mobilen Beratungsstellen verstärkt werden, um die Aufklärungsarbeit gegen den Rechtsradikalismus zu verstärken.

Kapitel	07 070
Titelgruppe	80
Zweckbestimmung	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur

	Ist-Ergebnis 2011	Ansätze 2012	Ansätze 2013
	EURO		
Ansatz:	1.621.000	2.193.200	2.093.200
VE:		405.000	405.000

Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf der Neugestaltung einer Vielzahl von Dauerausstellungen in den nordrhein-westfälischen Gedenkstätten, die in ihrer Grundstruktur im Regelfall älter als zwanzig Jahre sind. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen von Kommunen, Landschaftsverbänden und der Landeszentrale, bestehende Ausstellungsformate zu erneuern, das Themenspektrum der einzelnen Einrichtungen zu erweitern und gefährdete Institutionen (etwa das Jüdische Museum Westfalen) in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern.

Die Landeszentrale beabsichtigt daher, in bewährter Form auch weiterhin wichtige Vorhaben der Mahn- und Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen, darunter insbesondere Ausstellungsprojekte von exemplarischer Bedeutung sowie einschlägige Publikationen, zu unterstützen.

Mit den Mitteln wird auch die Arbeit erinnerungskultureller Einrichtungen sowie die Tätigkeit der internationalen Stiftung Auschwitz-Birkenau unterstützt. Zurzeit entsteht durch die Weiterfassung des Begriffs „Erinnerungskultur“ in seiner thematischen wie zeitlichen Perspektive auf das gesamte sog. „kurze 20. Jahrhundert“ bzw. unter Einbeziehung von Faktoren wie Migration und demografischem Wandel die Notwendigkeit, Ausstellungs- und Publikationsprojekte auch jenseits des NS-Bezuges zu fördern.

Kapitel 07 100
Landesarchiv, Archivwesen

Seit dem 01.12.2008 arbeitet das LAV in der neuen Organisationsstruktur mit dem Präsidenten an der Spitze, drei dezentralen Archivabteilungen, einer Abteilung Zentrale Dienste und einem dem Präsidenten zugeordneten Fachbereich Grundsätze. Das LAV wird durch eine Geschäftsleitung, die sich aus dem Präsidenten, dem Ständigen Vertreter/Leiter der Abteilung Zentrale Dienste und einer jährlich wechselnden Abteilungsleitung aus den dezentralen Abteilungen zusammensetzt, geführt.

Der Präsident, die Dezernate Z1 und Z2 der Abteilung Zentrale Dienste und die Dezernate F1 und F2 werden in den Neubau des Landesarchivs in Duisburg umziehen. Im Frühjahr 2014, nach Austrocknung der Magazine und Herstellung des geforderten Magazinklimas, wird die Abteilung Rheinland folgen. Bis dahin müssen auch die mieterseitigen Ausbauten erfolgt sein und die notwendigen Beschaffungen (z. B. Möblierung) getätigt sein.

Die strategische Ausrichtung in den kommenden Jahren zielt wegen des allgemeinen Medienbruchs und des zunehmenden Einsatzes elektronischer Systeme in der Landesverwaltung darauf ab, die Themen Behördenberatung und Archivierung elektronischer Unterlagen in den Vordergrund zu rücken. Es ist eine bleibende Herausforderung für das Landesarchiv, zu diesen Themen übergreifende Konzepte auf der Grundlage aktueller Standards zu entwickeln, zu erproben und einzuführen. Diesbezüglich führt das LAV seit Mitte 2009 ein Projekt zur Verbesserung und Standardisierung der Behördenkommunikation durch. Es hat in 2010 mit dem Aufbau eines der elektronischen Archivierung vorgelagerten Akzessionssystems für digitale Daten begonnen und unterstützt IT-NRW beim Aufbau einer Altregistratur für elektronische Akten und bei der Implementierung einer Schnittstelle für die Archivierung.

Ein weiterer fachlicher Schwerpunkt des Landesarchivs wird wie bislang im Bereich der Bestandserhaltung liegen: Das Landesarchiv vergibt in diesem Arbeitsfeld Aufträge zur Entsäuerung von Archivgut und führt begleitende konservatorische Arbeiten durch. Es trägt damit wesentlich zum Substanzerhalt gefährdeten Kulturguts bei. Um weitere Schädigungen der Archivalien durch eine intensive Nutzung der Originale zu verhindern, erfolgt eine Schutzverfilmung bzw. -digitalisierung.

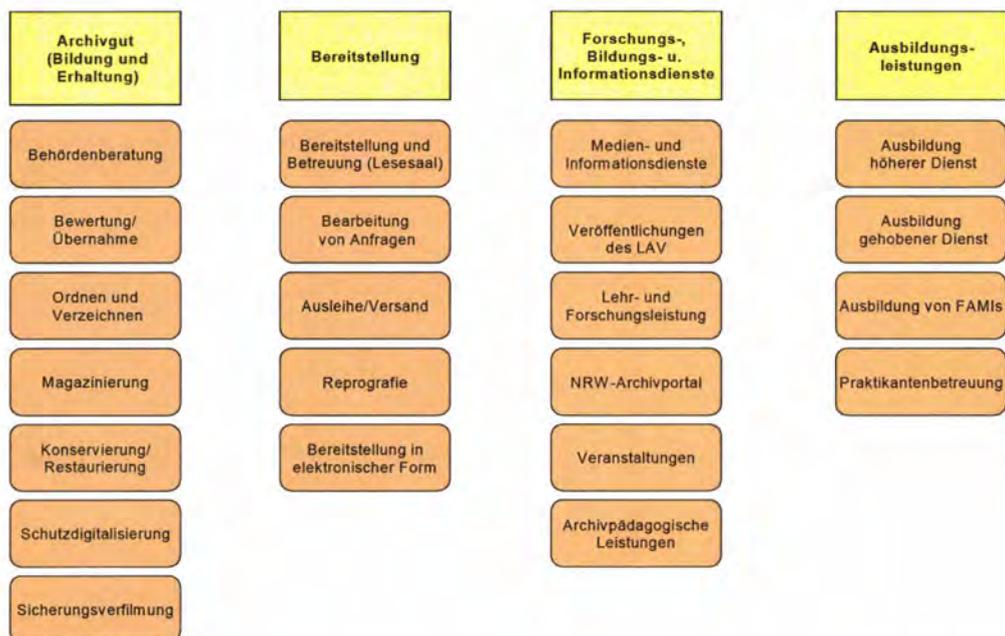
Das Landesarchiv setzt auch in 2013 die Entwicklung einheitlicher Archivierungsmodelle zur Rationalisierung der Arbeitsabläufe und zur Steuerung der Übernahmemengen fort. Mit der Retrokonversion seiner Findmittel und dem Betrieb des Internetportals „Archive in NRW“, in dem ab 2013 auch in größerem Umfang digitalisierte Archivalien veröffentlicht werden, verbessert das Landesarchiv kontinuierlich den Zugang zu Archivgut für die Wissenschaft und jeden interessierten Bürger.

Durch den Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln sind seit 2009 zusätzliche Aufgaben auf das Landesarchiv zugekommen. Es wirkt durch fachliche Beratung an der Rekonstruktion der Kölner Bestände mit und stellt an den Standorten Münster und Detmold Magazinraum für die Zwischenlagerung von Kölner Archivalien zur Verfügung. Es beteiligt sich im Rahmen der Landesinitiative Substanzerhalt mit Projektkräften an der Konservierung und Restaurierung einsturzbefallenen geschädigten Archivguts. Die Folgen des Einsturzes werden auch 2013 weiterhin Ressourcen in Anspruch nehmen.

Die Umsetzung der archivgesetzlichen und organisatorischen Aufgaben einschließlich der oben benannten Schwerpunkte muss unter den Bedingungen der schon jahrelang anhaltenden engen Personalressourcen erfolgen. Das Landesarchiv prüft daher, ob und in welchem Umfang Aufgaben sinnvoll durch externe Dienstleister erfüllt werden können.

Erläuterungen zum Produkthaushalt

Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen legt als Modellbehörde für die Erprobung eines Produkthaushaltes i. S. d. § 25 HG 2013 zum achten Mal in Folge einen Produkthaushalt vor. Es erstellt die vier Produkte „Archivgut“, „Bereitstellung“, „Forschungs-, Bildungs- und Informationsdienste“ sowie „Ausbildungsleistungen“. Den Produkten liegen die entsprechenden operativen Prozesse zugrunde und die Aufgabenerledigung für unterschiedliche Kundengruppen (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende) wird berücksichtigt:



Für diese Produkte wurden Kennzahlen und Zählgrößen entwickelt. Auf dieser Grundlage hat das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in 2007 ein Berichtswesen erstellt. Eine Auswertung dieses Zahlenwerks und die Entwicklung eines Controllings sind im Rahmen der Ressourcen des Landesarchivs bisher nicht möglich gewesen.

Im Haushaltsjahr 2013 ist die Weiterentwicklung des Berichtswesens geplant, da zum Abschluss des Haushaltsjahres 2012 eine halbe Stelle für das Controlling eingerichtet und mit einer Controllerin besetzt werden konnte.

Erläuterungen zum kameralem Haushalt**Titelgruppe 62****Schutzverfilmung von Archivgut und Entsäuerungsmaßnahmen**

Gesamtansatz der Titelgruppe:

Ansatz 2013: 1.870.000 EUR

Ansatz 2012: 1.870.000 EUR

In dieser Titelgruppe sind die Mittel für die Schutzverfilmung bzw. Schutzdigitalisierung sowie für technische Entsäuerungsmaßnahmen entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz ausgebracht. Die zum Schutz der Archivalien im Rahmen der Schutzdigitalisierung angefertigten Digitalisate sollen darüber hinaus auch zur Nutzung im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Ein Betrag von 1,5 Mio. EUR ist zudem für die Entsäuerung großer säuregeschädigter Archivbestände vorgesehen, um diese vor dem dauerhaften Zerfall zu bewahren. Hierdurch leistet das Landsarchiv einen weiteren Beitrag zur Erhaltung von Kulturgut des Landes.

Die Erfahrungen aus dem Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln unterstreichen den hohen Wert präventiver Maßnahmen im Bereich der Bestandserhaltung: Eine stabile Verpackung hat sich als wichtigster Schutz für das Archivgut erwiesen. Sowohl für plötzliche wie auch für schleichende Gefährdungen des Archivguts ist zudem ein Schadenskataster als zentrales Steuerungsinstrument der Bestandserhaltung notwendig.

Personalhaushalt des Geschäftsbereichs
des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein- Westfalen

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeines
2. Ministerium
Kapitel 07 010
3. Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK),
Kapitel 07 040 Titelgruppe 60
4. Kulturförderung – ehemalige Reichsabtei Kornelimünster
Kapitel 07 050 Titelgruppe 71
5. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen
Kapitel 07 100

1. Allgemeines

Der Stellenplan des MFKJKS (Einzelplan 07) weist im Haushaltsjahr 2012 insgesamt 408 (Plan)Stellen aus.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2013 ist wie in den Vorjahren unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Der Geschäftsbereich des MFKJKS hat im Rahmen der Fortführung der 1,5%igen Stelleneinsparung (Befristungsbeginn 01.01.2010) insgesamt 34 kw-Vermerke zu erbringen. Die 5 kw-Vermerke für die 1. Rate wurden fristgerecht in 2010 realisiert. Zur Entlastung der Stellensituation in der Landesverwaltung wurden die 5 kw-Vermerke mit der Fälligkeit ab 01.01.2011 im Haushalt 2011 und die 7 kw-Vermerke mit der Fälligkeit ab 01.01.2012 im Haushalt 2012 gestrichen. Die Minderausgaben für Personalausgaben wurden aufgrund der Streichung dieser kw-Vermerke entsprechend angepasst.

Die 6 kw-Vermerke für die 4. Rate (Fälligkeit ab 01.01.2013) entfallen im Haushalt 2013. Die auf diese kw-Vermerke entfallenden Personalausgaben werden im Einzelplan 07 durch entsprechende Erhöhung der Globalen Minderausgabe in Höhe von 120.000 € erbracht (Kapitel 07 020 Titel 972 00).

Es verbleiben somit 11 kw-Vermerke innerhalb des Geschäftsbereichs des MFKJKS (Kapitel 07 020).

Des Weiteren wurde ein zum 31.12.2012 für die Qualifizierung eines arbeitslosen schwerbehinderten Menschen fälliger kw-Vermerk fristgerecht erfüllt.

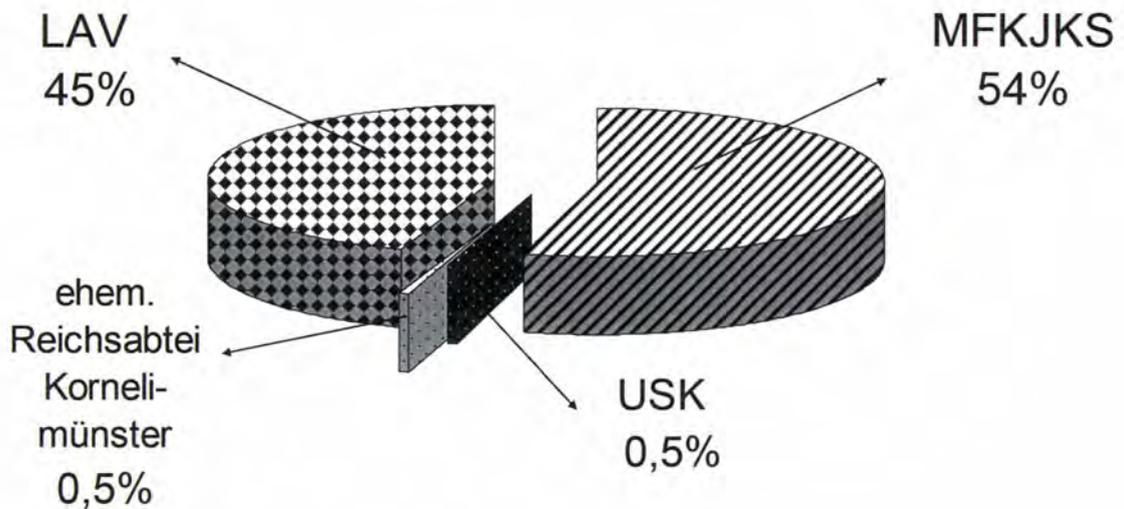
Der Stellenplan sieht gegenüber dem Haushalt 2012 im **Haushalt 2013** somit den **Abgang von 1 Stelle** vor.

Der **Gesamtstellenbestand** beläuft sich nunmehr im Haushalt 2012 auf 408 Stellen und im Haushalt 2013 auf **407 Stellen**.

Die insgesamt 407 Stellen verteilen sich wie folgt:

	<u>Haushalt 2013</u>	<u>Haushalt 2012</u>	<u>Veränderungen</u>
Ministerium	221	222	- 1
Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) - Kap. 07 040 TGr. 60	2	2	+/- 0
Kulturförderung - ehem. Reichsabtei Kornelimünster - Kap. 07 050 TGr. 71	2	2	+/- 0
Landesarchiv	182	182	+/- 0
	<hr/> 407	<hr/> 408	- 1

Personalhaushalt für den Einzelplan 07 - Haushaltsplan 2013 -



2. Ministerium

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat einen zum 31.12.2012 für die Qualifizierung eines arbeitslosen schwerbehinderten Menschen fälligen kw-Vermerk im Bereich der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer fristgerecht erfüllt.

Stellenzugänge sind nicht zu verzeichnen.

3. Kinder- und Jugendhilfe – Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

Im Kapitel 07 040 Titelgruppe 60 erfolgten keine Veränderungen.

Veranschlagt sind 2 Stellen für den Ständigen Vertreter der Länderarbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle in Berlin. Die Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den

Personalkosten werden bei Kapitel 07 040 Titel 232 00 vereinnahmt. Seit 1. Juli 2008 ist aufgrund eines Beschlusses der Länderarbeitsgemeinschaft eine zweite, bisher befristete Stelle entfristet und in 2011 unbefristet besetzt worden.

4. Kulturförderung – ehemalige Reichsabtei Kornelimünster

Im Kapitel 07 050 Titelgruppe 71 erfolgten keine Veränderungen.

Veranschlagt sind 2 Stellen für die Betreuung in der ehemaligen Reichsabtei Kornelimünster, Aachen.

5. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

Im Kapitel 07 100 erfolgten keine Veränderungen.

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
info@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

